

# Religion unterrichten in Bayern

VON  
Thomas Kothmann

## 1. Rahmenbedingungen

### 1.1 Soziokulturelle Aspekte

In Bayern spielt die Bewahrung tradiertter Verhältnisse des politischen, religiösen und sozialen Lebens eine wichtige Rolle.<sup>1</sup> Zu dieser Grundhaltung gehört auch, dass der Freistaat auf Grund seiner Bevölkerungsstruktur mit einem dominierenden katholischen Anteil bis in die Gegenwart bewusst und konsequent christlichen Geist auch in der Staatsführung und insbesondere im Bildungsbereich berücksichtigt (→1.3). Das wird etwa im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) deutlich, das in Art. 7 Abs. 3 für die Grund- und Hauptschulen verfügt: „Angesichts der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns wird in jedem Klassenraum ein Kreuz angebracht. Damit kommt der Wille zum Ausdruck, die obersten Bildungsziele der Verfassung auf der Grundlage christlicher und abendländischer Werte unter Wahrung der Gewissensfreiheit zu verwirklichen.“ Besonders wirksam war und ist für solche gesetzlichen Bestimmungen die traditionell enge Kooperation zwischen den beiden Kirchen und dem Staat.

Doch trotz der christlichen Grundstimmung ist der Chor der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen auch im Freistaat vielstimmiger geworden und korrespondiert damit mit den gesellschaftlichen Säkularisierungs- und Pluralisierungsprozessen der Moderne, wie sie besonders auffällig an der Bevölkerungsentwicklung Nürnbergs deutlich werden. War die einstige Reichstadt nach der Reformation weit überwiegend evangelisch, so wuchs seit dem Anschluss an Bayern im Jahr 1806 zunächst der Anteil der katholischen Bevölkerung, so dass nach dem Zweiten Weltkrieg 61,9% der Bevölkerung evangelisch und 33,5% katholisch waren. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit auch aufgrund verschiedener Migrationsbewegungen noch einmal deutlich verändert: 2004 zählten noch 34,4% der Nürnberger zur evangelischen und 29,3 % zur katholischen Kirche, 36,3% gehörten einer anderen oder keiner Konfession an.<sup>2</sup> Auch wenn sich diese Zahlen in einem Ballungszentrum wie Nürnberg zum Teil durch einen überdurchschnittlichen Ausländeranteil von 18,0% erklären lassen und die ländlichen Gebiete in konfessioneller Hinsicht deutlich homogener sind, so gibt es auch in Bayern längst kein geschlossenes kirchliches Terrain mehr, und eine „gewisse Erosion der kirchlichen Sozialisation und Bindung“ ist seit Jahren unübersehbar.<sup>3</sup> Die Wendung hin zu einem stärker lebensweltlich- und schülerorientierten Religionsunterricht seit Beginn der 1970er Jahre hat darin eine ihrer Ursachen.

---

<sup>1</sup> An dieser Stelle ein herzlicher Dank an Frau Michaela Albrecht, Wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Evangelische Theologie II (Religionspädagogik) an der Universität Bayreuth, für die Mühe des Korrekturlesens.

<sup>2</sup> Quelle: STATISTISCHES AMT NÜRNBERG. Eine ähnliche Entwicklung lässt sich unter umgekehrten konfessionellen Vorzeichen für die Landeshauptstadt München aufzeigen: Aus der zu Beginn des 19. Jahrhunderts homogen katholischen Stadt, in der erst 1801 der erste Protestant das Bürgerrecht erhielt, ist eine mehr oder weniger multireligiöse Stadt geworden, in der die Katholiken nicht einmal mehr 50% der Bevölkerung stellen: Zum 31.12.2005 waren von den 1,28 Millionen Einwohnern 39,5% römisch-katholisch, 14,2% evangelisch, 0,3 % jüdisch und 46,0 % konfessionsfrei bzw. einer anderen Religionsgemeinschaft zugehörig. Quelle: STATISTISCHES AMT MÜNCHEN.

<sup>3</sup> RUPP 2001, 117; vgl. auch BILDUNGSKONZEPT 2004, 28; FIKENSCHER 1986, 213.

Nahezu jeder Zehnte der knapp 12,5 Millionen bayerischen Bürgerinnen und Bürger hat inzwischen einen Migrationshintergrund (2004: 9,4%; Dtl.: 8,8%). Damit hat der Freistaat – sieht man von den Stadtstaaten Hamburg (14,1%) und Berlin (13,4%) ab – nach Baden-Württemberg (12,0%), Hessen (11,4%) und Nordrhein-Westfalen (10,8%), den sechstgrößten Ausländeranteil in der Republik,<sup>4</sup> wobei die Türken (2004: 21,7%) die größte Gruppe stellen.<sup>5</sup> Angesichts von ca. 300.000 Muslimen in Bayern, darunter knapp 91.000 Kinder und Jugendliche an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (→2.),<sup>6</sup> ist es nur folgerichtig, dass man sich in den vergangenen Jahren auf verschiedenen Seiten auch intensiv mit der Einrichtung eines Islamunterrichts beschäftigt und zukunftsweisende Schritte in der Ausbildung von Lehrkräften für einen solchen Unterricht an einer deutschen Hochschule unternommen hat (→3.2).

Die christlichen Kirchen repräsentieren in Bayern natürlich noch immer die große Mehrheit der Bevölkerung, wenngleich sie in den vergangenen Jahrzehnten Mitglieder verloren haben, was aber vor allem im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche durch den kontinuierlichen Zuzug von Protestanten aus anderen deutschen Ländern zum Teil wieder ausgeglichen wurde.

|                   | 1970   | 1987  | 2004  |
|-------------------|--------|-------|-------|
| Röm.-kath. Kirche | 69,9%  | 67,2% | 58,0% |
| Evang. Kirche     | 25,7 % | 24,1% | 21,7% |
| Sonstige          | 4,4%   | 8,7%  | 20,3% |

Nach Anteil an der Gesamtbevölkerung

Nach dem Stand von 2004 gehören zur Römisch-Katholischen Kirche in Bayern etwa 7,2 (58%)<sup>7</sup> und zur evangelischen Kirche knapp 2,7 Millionen,<sup>8</sup> gut 2,6 Millionen Menschen haben eine andere oder keine Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit. Der Anspruch beider Kirchen, die prägenden Glaubensgemeinschaften zu sein, hat auch in Bayern an Selbstverständlichkeit verloren, wenngleich er noch immer von einem großen Erbe zehrt.

### 1.2 Kirchlicher Hintergrund

Die Geschichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (EKLB), der jüngsten der lutherischen Kirchen in Deutschland, begann vor gut 200 Jahren mit der Neuordnung Europas durch Napoleon.<sup>9</sup> Fragt man nach prägenden Charakteristika, dann sind zumindest folgende drei Besonderheiten zu benennen:<sup>10</sup>

(1) Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wird – trotz gewisser Einflüsse der Schweizer Reformation – die Bindung an die klassischen lutherischen Bekenntnisse besonders betont, nachdem der Geist der Aufklärung, der auch in den fränkischen Kirchengebieten geweht hatte, fast vollständig von Kanzel und Katheder verdrängt worden war. Das damals neu entstandene konfessionell-kirchliche Bewusstsein, das die Romantik und die Erweckungsbewegung zur Voraussetzung hat, legte durch die wirkungsgeschichtlich bedeutsame Verknüpfung von individueller Glaubenserfahrung mit Schrift und Bekenntnis nicht nur den Grundstein für eine ausgeprägte Kirchlichkeit der baye-

<sup>4</sup> Quelle: STATISTISCHES BUNDESAMT.

<sup>5</sup> Quelle: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG.

<sup>6</sup> Schuljahr 2004/05. Davon entfielen auf die allgemein bildenden Schulen 73.072, auf die beruflichen Schulen 17.899 Schülerinnen und Schüler. Quelle: EBD.

<sup>7</sup> Quelle: DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ (DBK).

<sup>8</sup> Quelle: EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND (EKD).

<sup>9</sup> Vgl. KOTHMANN 2006, 26ff., BÖTTCHER 2000, 1ff.

<sup>10</sup> Vgl. BLENDINGER 2000, 16.

rischen Lutheraner, sondern verlieh auch der werdenden Erlanger Theologie ihr besonderes Gepräge,<sup>11</sup> die sich fortan als dezidiert kirchlich-theologische Wissenschaft in biblisch-heilsgeschichtlicher Orientierung verstand. Zum „Religionslehrer“ der bayerischen Landeskirche im 19. Jahrhundert avancierte deshalb auch kein anderer als Karl von Buchrucker, der für Generationen von Schülern und Lehrern die Theologie des wohl bedeutendsten Erlanger (Erfahrungs-)Theologen, Johann Ch. K. von Hofmann in vielfach aufgelegte Lehrbücher umsetzte.<sup>12</sup> Eine ähnliche Breitenwirkung entfaltete im 20. Jahrhundert Kurt Frör, der Nestor der jüngeren bayerischen Religionspädagogik, der das überkommene Erbe unter gewandelten Bedingungen zu bewahren und zu aktualisieren versuchte.<sup>13</sup> Konfessionelle Eindeutigkeit und die Hochschätzung des kirchlichen Lebens sind der Landeskirche jedenfalls seit dem 19. Jahrhundert auch in ihrer Schulpolitik ins Stammbuch geschrieben. Die Evangelisch-Lutherische Kirche hält sich in „Lehre und Leben an das evangelisch-lutherische Bekenntnis, wie es insbesondere in der Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus D. Martin Luthers ausgesprochen ist“, heißt es im Grundartikel der *Kirchenverfassung* von 1971, die in Art. 73 zudem feststellt: „Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der kirchlichen Rechtsetzung“. Um die kirchliche Bevollmächtigung zu erlangen, verpflichteten sich auch heute ReligionslehrerInnen, „den Religionsunterricht auf der Grundlage der Heiligen Schrift gemäß dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu erteilen“ (→6.2).<sup>14</sup>

(2) Bis weit in die 60er Jahre des 20. Jahrhunderts zeigte sich die lutherische Kirche in ihrer bekenntnisorientierten Ausrichtung als weitgehend geschlossen und einheitlich. Wenn es auch abweichende theologische Richtungen gab, waren diese „wenig profiliert und wurden nur von unscheinbaren, nicht organisierten Minderheiten vertreten“.<sup>15</sup> Als sich zum Beispiel zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine gemäßigte Gestalt des theologischen Liberalismus in Form einer Predigtbewegung, verbunden mit den beiden Nürnberger Pfarrern Christian Geyer und Friedrich Rittelmeyer, zu Wort meldete, sah der damalige Präsident der Kirchenleitung, Hermann Bezzel, darin ein Einfallstor des Unglaubens in die Landeskirche. Er warnte seine Pfarrer in einem „Hirtenbrief“ (1910) vor der Gefahr der modernen Theologie, rief sie zur „Treue gegen den Glauben, der unsere Väter stark, siegesfroh und sterbensmutig gemacht hat“ und zur „Ehrerbietung gegen die Heilige Schrift“<sup>16</sup> auf. Der theologische Liberalismus blieb in Bayern zunächst ein Intermezzo und ohne nennenswerten Einfluss auf die Religionspädagogik. Das hing auch damit zusammen, dass der Großteil der Pfarrer – fast ausnahmslos zuständig für den Katechismusunterricht an den Volksschulen und bis in die 1950er Jahre ausschließlich für den Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten – über lange Zeit überwiegend durch die relativ einheitliche Gestalt der Erlanger Theologie geprägt wurde. Erst seit den 1960er Jahren hat die Debatte um die historisch-kritische Forschung und die hermeneutische Frage unter Religionspädagogen nennenswerten Widerhall gefunden.<sup>17</sup> In der Praxis wurden diese Erkenntnisse aber eher „vorsichtig und weitgehend zurückhaltend vermittelt“.<sup>18</sup> Insgesamt ist durch die Errichtung der kirchlichen Augustana-Hochschule (1947), der evangelisch-

<sup>11</sup> Vgl. BEYSCHLAG 1993.

<sup>12</sup> Vgl. KOTHMANN 2006, 231ff.

<sup>13</sup> Vgl. FRAAS 2006; BELZ 2006; KOTHMANN 2005.

<sup>14</sup> Vgl. KIRCHENGESETZ ÜBER DIE KIRCHLICHE BEVOLLMÄCHTIGUNG ZUR ERTEILUNG VON RELIGIONSUNTERRICHT § 2 Abs. 3 Buchst. c und § 3 Abs. 1 Buchst. B.

<sup>15</sup> BLENDINGER 2000, 17.

<sup>16</sup> Zit. EBD., 22.

<sup>17</sup> Vgl. BLENDINGER 2000, 191f.

<sup>18</sup> TRACK 2000, 500.

lutherischen Fakultät der Universität München (1967), des 1972 begründeten Fachhochschulstudiengangs für Religionspädagogik in München und Neuendettelsau<sup>19</sup> sowie einer beachtlichen Anzahl von theologischen Instituten bzw. Lehrstühlen seit Beginn der 1970er Jahre an den Universitäten Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Regensburg, Passau und Würzburg, die hauptsächlich im Dienste der Religionslehrerbildung stehen, die theologische und religionspädagogische Diskussion vielfältiger geworden und hat im Laufe der vergangenen 30 Jahre zu verschiedenen Schwerpunktsetzungen in der religionspädagogischen Lehre und Forschung geführt, die sich im Sinne einer differenzierten Ausbildung von ReligionslehrerInnen wechselseitig inspirieren (→6.4).

(3) Als drittes Charakteristikum der Landeskirche ist die Diasporasituation in einem in Teilen der Geschichte überaus dominierenden katholischen Umfeld zu nennen. Interessanterweise ist der Anteil der Evangelischen an der Gesamtbevölkerung seit 1816 relativ stabil geblieben und pendelte immer um knapp ein Viertel der Bevölkerung, wenngleich er sich seit einigen Jahren mehr der 20%-Marke annähert.<sup>20</sup> Ein Blick in die konfessionelle Landkarte zeigt deutlich den „konfessionellen Äquator“, der den Freistaat teilt, vom Südwesten bei Ulm in den Nordosten bei Weiden, „ziemlich gleichweit von den beiden Verdichtungsräumen Nürnberg-Fürth-Erlangen und München entfernt“.<sup>21</sup>

Im überwiegend evangelischen Franken sind die Dekanate weitaus kleiner als im sonstigen, überwiegend katholischen Bayern. Im Blick auf die Religionsklassen verhält es sich genau umgekehrt. In den Diasporagebieten sind diese mitunter sehr klein, in manchen Gegenden in Niederbayern oder der Oberpfalz werden SchülerInnen nicht selten für den Religionsunterricht aus mehreren Jahrgangsstufen zusammengefasst oder manchmal sogar aus verschiedenen Schulen, weswegen der Religionsunterricht dann häufig auch am Nachmittag stattfinden muss.

Die Diasporasituation in Verbindung mit dem theologischen Erbe hat die Evangelischen in Bayern weit mehr mit ihrer Kirche verbunden und protestantisches Selbstbewusstsein geprägt, als das in anderen deutschen Ländern der Fall war.<sup>22</sup>

---

<sup>19</sup> Der Neuendettelsauer Zweig musste 1981 wieder geschlossen werden. Die Münchner Abteilung wurde in die am 1. Mai 1995 gegründete Evangelische Fachhochschule Nürnberg eingegliedert.

<sup>20</sup> Vgl. GEIPEL 1996, 105.

<sup>21</sup> EBD., 124.

<sup>22</sup> Vgl. ZORN 1960.



Kirchenkreise und Dekanate der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern<sup>23</sup>

Dabei fällt auf, dass das so genannte kirchliche Klientel der Kirchgänger und Mitarbeiter hauptsächlich dem mittelständischen Milieu zuzurechnen ist. Das Großbürgertum spielt in der Evangelischen Kirche im Gegensatz etwa zu den nördlichen Landstrichen Deutschlands nur eine untergeordnete Rolle.<sup>24</sup> Mit dieser unterschiedlich ausgeprägten mittelständischen Kirchlichkeit verbinden sich regional unterschiedliche Frömmigkeitsstile. Im religionssoziologischen Vergleich der Regionen Mittelfranken und München fällt auf, wie „die 'Frömmigkeitsstile' eines volkkirchlich-unbewussten Traditionalismus einer 'Betreuungskirche' (wer geboren wird, wird selbstverständlich auch getauft, konfirmiert, getraut, bestattet) mit dem bewussten Zugehörigkeitsgefühl zu einer 'Beteiligungskirche', das sich gegen die '... Anonymität und den Angebotspluralismus in der Großstadtregion' zu behaupten hat“, kontrastieren.<sup>25</sup> Dies lässt sich auch an den Kirchenaustrittszahlen und den Abmeldungen vom Religionsunterricht aufzeigen, die in der Münchner Region immer ungleich höher lagen.

### 1.3 Rechtlicher Rahmen

Nach der Katastrophe des Zweiten Weltkriegs wurde den Kirchen und dem Religionsunterricht ein fester Platz im öffentlichen Erziehungs- und Bildungswesen eingeräumt. „Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen“ geführt hat, wie es in der Präambel der Bayerischen Verfassung (BV) von 1946 heißt, erachtete die verfassungsgebende Versammlung den Beitrag der Kirchen für unverzichtbar beim ethisch-religiösen Wiederaufbau. In Art. 133 Abs. 1 BV werden

<sup>23</sup> Quelle: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG.

<sup>24</sup> Vgl. BLENDINGER 2000, 15.

<sup>25</sup> GEIPEL 1996, 106f.

deshalb auch die Kirchen als Bildungsträger im öffentlichen Bereich genannt,<sup>26</sup> denen die Gründung von Privatschulen freisteht (→5.).<sup>27</sup> Als oberste Bildungsziele werden in Art. 131 Abs. 2 zuerst „Ehrfurcht vor Gott“ und „Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen“ genannt. Der frühere Kultusminister Hans Zehetmair kommentierte dazu: Diese Bildungsziele sind nicht willkürliche Setzungen, sondern „Destillate eines langen historischen und geistesgeschichtlichen Prozesses, [...] des philosophischen, theologischen und juristischen Argumentierens und der lebenspraktischen Bewährung im privaten wie auch im politischen Kontext“.<sup>28</sup> Für die Grund- und Hauptschule werden diese Ziele ausdrücklich an den christlichen Glauben gebunden. Art. 135 BV bestimmt: „Die öffentlichen Volksschulen sind gemeinsame Schulen für alle Volksschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisses unterrichtet und erzogen“ (→2.1.1).<sup>29</sup> Den Religionsunterricht betreffend heißt es analog zu den Bestimmungen in Art. 7 Abs. 3 GG<sup>30</sup> in Art. 136 Abs. 2 BV: „Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach aller Volksschulen, Berufsschulen, mittleren und höheren Lehranstalten. Er wird erteilt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft.“<sup>31</sup> Und der Staatsvertrag (StaatsVertr) von 1924 führt in Art. 12 dazu aus: „Die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichts an den Schulen werden der Kirche gewährleistet“.<sup>32</sup> Nach Art. 9 StaatsVertr sollen nach Möglichkeit bekenntnishomogene Klassen gebildet (III), Lehrkräfte entsprechend der Bekenntniszugehörigkeit ausgewählt (V) und der Religionsunterricht von Lehrern selbst gehalten werden (VI). Ordentliches Lehrfach bedeutet, dass von der Grund- bis zur Berufsschule und zum Abitur in der Regel zwei Wochenstunden Religionsunterricht vorgesehen sind<sup>33</sup> und dass das Fach grundsätzlich den anderen Fächern gleichgestellt und versetzungsrelevant ist. Vor allem der frühere Kultusminister Hans Maier hat immer wieder darauf hingewiesen, dass die „Stellung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach“ in „erster Linie aus dem Kirche und Staat verbindenden Verfassungsrecht“ resultiert. Demnach sind die Kirchen „Träger eines verfassungsmäßigen Rechts, das alle nur pädagogischen Begründungen weit übersteigt“.<sup>34</sup>

<sup>26</sup> Vgl. hierzu auch Art. 9 I Satz 1 StaatsVertr: „Das Recht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auf einen angemessenen Einfluss bei der Erziehung der Schüler ihres Bekenntnisses wird unbeschadet des Erziehungsrechtes der Eltern gewährleistet.“

<sup>27</sup> Vgl. Art. 134 BV.

<sup>28</sup> ZEHETMAIR 1993, 43.

<sup>29</sup> Nach dem 2. Weltkrieg wurde in Bayern die Bekenntnisschule als Regelschule wieder eingeführt. Noch 1965/66 waren nur 3,9% der Volksschulen in Bayern Gemeinschaftsschulen und 95,7% bekenntnisgebunden. Allerdings wurde es schulorganisatorisch immer schwieriger, die konfessionelle Trennung aufrecht zu erhalten. Infolge der konfessionellen Durchmischung der Bevölkerung in der Nachkriegszeit (Flüchtlinge und Zuzügler im Zusammenhang der Siemensumsiedlung) wurden nur 36,3% der katholischen und nur 19,1% der evangelischen Schulen ausschließlich von den jeweiligen Konfessionsangehörigen besucht. Auch wenn noch das Volksschulgesetz von 1966 weiterhin die Bekenntnisschule als Regelschule vorsah, ließ sich die Ablösung der bisherigen Konfessionsschulen nicht mehr aufhalten. Umfragen unter den Eltern ergaben auch in Bayern eine eindeutige Mehrheit von 68% für die Gemeinschaftsschule (24% für die Bekenntnisschule, 8% indifferent). Ein von den politischen Parteien initiiertes Volksbegehren führte schließlich nach hartem Ringen mit Zustimmung der Kirchen 1968 nach Verfassungsänderung (BV Art 135) zur Schaffung einer einheitlichen christlichen Volksschule (→2.1.1). Vgl. SEIBERT 1997, v. a. 750-767.

<sup>30</sup> In Fortschreibung der Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung Art 149.

<sup>31</sup> Staatsvertraglich ist Art. 10 grundlegend.

<sup>32</sup> Fassung gemäß Vertrag vom 12.9.1974.

<sup>33</sup> In der 3. und 4. Klasse der Grundschule sind es jeweils drei Stunden.

<sup>34</sup> MAIER 1986, 102; vgl. auch MAIER 1985, 91.

Der Religionsunterricht ist bekenntnisbezogen und keine Religionskunde, weder interkonfessioneller noch interreligiöser Unterricht. Ein ökumenisch-christlicher Religionsunterricht, wie ihn Rainer Lachmann „unter der längerfristigen Perspektive des beginnenden dritten Jahrtausends“ vorschlägt,<sup>35</sup> wäre aus verfassungsrechtlicher Sicht nur dann denkbar, wenn eine Religionsgemeinschaft kundgibt, dass „der Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft mit ihren eigenen Grundsätzen übereinstimmt“,<sup>36</sup> da der Religionsunterricht nach staatlicher Auffassung grundsätzlich durch die Bekenntnishomogenität von Lehrplan, Lehrer und Schüler konstituiert wird. Konfessionsfremde oder konfessionslose Schüler können in Bayern aber seit 1983 auf Antrag und mit kirchlicher Genehmigung am Religionsunterricht mit allen Rechten und Pflichten teilnehmen.<sup>37</sup> Im Schuljahr 2004/05 haben knapp 34.000 nicht-evangelische SchülerInnen von diesem Recht Gebrauch gemacht und auf Anmeldung am Fach Evangelische Religionslehre teilgenommen (→2.). Ferner können Schüler teilnehmen, deren Religionsgemeinschaft ausdrücklich erklärt, dass die evangelischen Lehrpläne mit ihren eigenen Grundsätzen übereinstimmen. Das haben die Evangelisch-reformierte Gemeinden, der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, die Evangelisch-methodistische Kirche in Bayern und der Bund Freier evangelischer Gemeinden getan.

Die Inhalte des Religionsunterrichts werden jeweils von der betreffenden Religionsgemeinschaft verantwortet, was deren Zustimmung zu den verwendeten Lehrmitteln und Lehrplänen einschließt, unbeschadet der Voraussetzung, dass sich diese in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Verfassung und den staatlichen Bildungsvorgaben befinden. In diesem konfessionell gebundenen Religionsunterricht geht es nach verfassungsrechtlichem Verständnis um „Religion und Glaube im Vollsinn“, wobei gelebte Spiritualität nicht nur geduldet, sondern staatlicherseits gewollt ist, wie auch die verschiedenen Schulordnungen deutlich machen, in denen Schulgebet, Einkehrtage und Gottesdienste verankert sind.<sup>38</sup>

Der Religionsunterricht ist Pflichtfach für alle Schülerinnen und Schüler des betreffenden Bekenntnisses. Aufgrund des Grundrechts der nicht nur positiven, sondern auch negativen Religionsfreiheit (Art. 4 GG) besteht allerdings die Möglichkeit der Abmeldung und die ersatzweise Teilnahme am Ethikunterricht (→3.1).<sup>39</sup> Die Abmeldung hat, nach den Bestimmungen in den einzelnen Schulordnungen, in der Regel in der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erfolgen.<sup>40</sup> Im Verlauf des Schuljahres ist dies nur aus „wichtigem Grund“ möglich,<sup>41</sup> wobei die Berufung auf Art. 4 GG jederzeit als ein solcher anzusehen ist. Allerdings hat der betreffende Schüler dann

<sup>35</sup> LACHMANN/RUPPERT 1998, 247.

<sup>36</sup> Maunz 1974, 47.

<sup>37</sup> Vgl. die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Teilnahme am Religionsunterricht vom 19.8.1983. Im Blick auf die wohl nicht nur in Bayern gelegentlich anzutreffende Praxis der Zuweisung von konfessionsfremden oder konfessionslosen Kindern gilt, dass dies grundsätzlich „ohne die Einwilligung der betreffenden Religionslehrkraft und der Kinder bzw. ihrer Eltern“ nicht möglich ist, da die „Bestimmung über den Teilnehmerkreis allein in die Zuständigkeit der betreffenden Religionsgemeinschaft“ fällt und zum anderen dadurch ungerechtfertigt in die pädagogische Verantwortung der einzelnen Lehrkraft eingegriffen würde. Vgl. GRETHLEIN u.a. 1994, 144.

<sup>38</sup> MAIER 1986, 103; Vgl. z.B. § 15 Abs. 1 Volksschulordnung (VSO), § 22 Abs. 1 Realschulordnung (RSO), §21 Abs. 1 Gymnasialschulordnung (GSO).

<sup>39</sup> Art. 137 Abs. 2 BV sieht vor: „Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit einzurichten.“

<sup>40</sup> Im Gymnasium muss sie „spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr erfolgen“ § 21 Abs. 2 GSO.

<sup>41</sup> Vgl. z.B. § 15 Abs. 2 VSO.

„binnen angemessener Frist“, d.h. in der Regel innerhalb von drei Monaten, „eine Prüfung über den bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik behandelten Stoff des Schuljahres abzulegen“.<sup>42</sup> Die Einrichtung einer Ethikklasse setzt nach Maßgabe der meisten Schulordnungen – wie auch beim Religionsunterricht – eine Mindestteilnehmerzahl von fünf SchülerInnen voraus.<sup>43</sup>

Die eigenständige Abmeldung vom Religionsunterricht ist nach Art. 137 Abs. 1 BV in Bayern erst mit der Volljährigkeit, also ab 18 Jahren, möglich. Damit besteht eine Diskrepanz zwischen der Altersgrenze in der Verfassung<sup>44</sup> und der in § 5 des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung (RKEG) aus dem Jahr 1921 genannten Altersgrenze, wonach einem Kind bzw. Jugendlichen nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Entscheidung darüber zusteht, „zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will“.<sup>45</sup> Aus juristischer Perspektive handelt es sich dabei aber nur um einen scheinbaren Widerspruch, da § 5 RKEG die Entscheidungsfreiheit des religionsmündigen Kindes für eine bestimmte Religion oder Weltanschauung betrifft, aber nicht das in Art. 6 Abs. 2 GG eingeräumte Elternrecht aufzuheben vermag.<sup>46</sup> Aus diesem Grund kann ein Jugendlicher zwar mit 14 Jahren aus der Kirche austreten, sich in Bayern aber erst mit 18 Jahren vom Religionsunterricht abmelden.

#### 1.4 Politische Desiderate

Aus politischer Perspektive leisten Kirche und Religionsunterricht einen wesentlichen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt und dem gesellschaftlichen Frieden. Diese nicht nur im Freistaat ideengeschichtlich äußerst wirksamen Funktionszuschreibungen lassen sich seit der Gründung des modernen Bayern bis in die Gegenwart verfolgen.<sup>47</sup> Der Staat sei, so der frühere Kultusminister Hans Maier im Jahr 1986, am Religionsunterricht ganz unmittelbar interessiert, „weil dieser Werte vermittelt, die den inneren Zusammenhalt des Staates und der Gesellschaft gewährleisten“.<sup>48</sup> Auch wenn der Staat, weltanschaulich neutral sei, so doch „keineswegs blind gegenüber obersten Werten und Bildungszielen“, wie „Ehrfurcht vor Gott“ oder „Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen“ (Art. 131 Abs. 2 BV), die „nur erschlossen und tradiert werden, wenn die einzelnen Bürger mit Überzeugung dafür eintreten und wenn sie auf geschichtliche Erfahrungen mit solchen Werten zurückgreifen können, Erfahrungen, wie sie vorzüglich in den großen Kirchen und Religionsgemeinschaften aufbewahrt sind“.<sup>49</sup> Das schließt deren konfessionelle Prägung ein. Maiers damaliger Nachfolger Hans Zehetmair bewegte sich auf der gleichen Linie und präsentierte sich als ein nicht minder entschiedener Verfechter des konfessionellen Religionsunterrichts,<sup>50</sup> den er im „christliche(n) Fundament“ des Grundgesetz-

---

<sup>42</sup> § 22 Abs. 4 RSO.

<sup>43</sup> Mit Ausnahme der Volksschule, für die die VSO keine Mindestteilnehmerzahl festgeschrieben hat.

<sup>44</sup> Zum Hintergrund der Festlegung der Altersgrenze in der BV vgl. KLOPFER 2005, 52f.: „Gründe für die Aufstockung auf 18 Lebensjahre waren die sog. 'Sturm und Drangjahre' und die 'leichte Verführbarkeit' von Jugendlichen in der Zeit vor 18 Jahren.“ Schon damals wandte ein Abgeordneter gegen diese Argumentation ein, „dass man die Eigenverantwortung der jungen Menschen stärken müsse, weil damit zu rechnen sei, 'dass die Menschen frühzeitiger als in der Vergangenheit das Richtige selbständig zu erfassen und auszuführen in der Lage sein müssen'.“

<sup>45</sup> „Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.“ § 5 RKEG.

<sup>46</sup> Vgl. KLOPFER 2005, 53.

<sup>47</sup> Vgl. FIKENSCHER 1986, 209; KOTHMANN 2006.

<sup>48</sup> MAIER 1986, 102.

<sup>49</sup> EBD., 102.

<sup>50</sup> ZEHETMAIR 1988, 333.

zes und der Bayerischen Verfassung begründet sieht,<sup>51</sup> wobei sich das christliche Fundament im obersten „ethischen Gebot“ der Menschenwürde, in dem die Werte Freiheit, Gleichheit und Solidarität entfaltet sind, Ausdruck verschafft. Die unter staatlicher Aufsicht stehende Schule habe dafür einzutreten, dass diese christlichen Werte der jeweils heranwachsenden Generation vermittelt werden. Darin bestehe der sachliche Grund für die Einrichtung des Religionsunterrichts. Da es in der Schule nicht nur um „Bildungsinhalte“ gehe, sondern auch um „Sinnfindung und Wertorientierung“, könne man nicht an den Grundlagen christlichen Glaubens vorübergehen.<sup>52</sup> „So 'christlich', wie es die Verfassung von uns fordert“, so Zehetmair, „müssen unsere Schulen sein!“<sup>53</sup> Dabei geht er davon aus, dass es sich beim christlichen Glauben um die „religiöse Lebensform und Tradition des Volkes“ handelt, die auch „in die Schulerziehung einzufügen“ sei. Deshalb wurde von Zehetmair das Brandenburger Modell LER entschieden abgelehnt, da es den jungen Menschen keine hinreichende Orientierungsmöglichkeit gebe. Lebenskunde stehe zu sehr im Vordergrund, Ethik und Religion würden nicht ausreichend thematisiert. Daher fördere es „keine aktive, sondern allenfalls passive Toleranz“.<sup>54</sup> Die Lernenden würden nicht aufgefordert einen eigenen Standpunkt zu entfalten, die behandelten Positionen „vergleichsgültig“.<sup>55</sup> Demgegenüber biete der konfessionelle Religionsunterricht dem Schüler „ein verbindliches Angebot für seine Lebensorientierung“ und fordere ihn „zur Entscheidung“ auf.<sup>56</sup> Dies sei gerade für den Staat von Nutzen, da der ein Interesse an der Sittlichkeit seiner Bürger habe. In diesem Sinne sei der Religionsunterricht dem Staat dienlich, denn er vermittele den jungen Menschen „ein Maß an ganzheitlicher Ethik und Moral [...], das größer ist als das, was der Staat aus sich heraus [...] zugrunde legt“.<sup>57</sup> Pointiert bestätigte der Bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber in seiner Regierungserklärung am 31. März 2006 die Ansichten Zehetmairs: „Wir orientieren die Bildung in Bayern an Werten. Wir wollen nicht nur 'Wissen und Können vermitteln', sondern 'Herz und Charakter bilden'. So steht es in unserer Verfassung. Es glaubt doch niemand, dass so ein Bekenntnis auch nur in ein einfaches Bundesgesetz käme! Wir halten anders als Berlin am Religionsunterricht als Pflichtfach fest. Religiöse Grundbildung hat für uns einen hohen Wert. Genau das würde uns eine Bildungszuständigkeit des Bundes sicher nicht garantieren! Bayern geht beim Religionsunterricht einen anderen Weg als Berlin und Brandenburg. Das ist gut so für unsere Kinder! Und wir halten daran fest: Die Kreuze bleiben in den Schulklassen!“<sup>58</sup> Zum Beginn des Schuljahres 2006/07 hat zuletzt auch der jetzige Kultusminister Siegfried Schneider nachdrücklich betont, dass er den Fächern Religion und Ethik „in der Vermittlung von Werten“ eine „große Bedeutung“ zumisst und den Beitrag der Kirchen, den diese durch Schulpastoral und Schulseelsorge leisten, schätzt.<sup>59</sup>

### 1.5 Kirchliche Leitlinien

Die kirchliche Stellung zum Religionsunterricht drückt sich insbesondere in den von ihr zu verantwortenden *Leitlinien für den evangelischen Religionsunterricht in Bayern*

---

<sup>51</sup> ZEHETMAIR 1999, 27 und 28.

<sup>52</sup> EBD., 27.

<sup>53</sup> EBD., 28.

<sup>54</sup> EBD., 30.

<sup>55</sup> EBD., 31.

<sup>56</sup> EBD., 32.

<sup>57</sup> EBD., 33.

<sup>58</sup> STOIBER 2006, 16.

<sup>59</sup> SCHNEIDER 2006, 5.

aus, die auf der Frühjahrssynode 2004 in Heilsbronn verabschiedet wurden. Dieser Grundsatztext, der im Zusammenhang mit dem zum gleichen Zeitpunkt beschlossenen Bildungskonzept der Landeskirche zu lesen ist,<sup>60</sup> hat das bis dahin gültige, über 30 Jahre alte „Globalziel“ abgelöst, auf das sich Vertreter von vier Lehrplankommissionen (Grundschule, Hauptschule, Realschule und Gymnasium) am 22. September 1970 nach langwierigen Beratungen geeinigt hatten,<sup>61</sup> und das 1986 von der Synode der Landeskirche nochmals bestätigt worden war.<sup>62</sup> Seit den 1970er Jahren diente es in Veröffentlichungen der jeweiligen Oberkirchenräte, die für Bildungsfragen und den Religionsunterricht zuständig sind, immer wieder als maßgeblicher Referenzrahmen.<sup>63</sup>

Die Leitlinien<sup>64</sup>, die in der Zwischenzeit überwiegend breite Zustimmung fanden, sehen in zeitgemäß-kritischer Fortschreibung des Globalziels von 1970 die zentrale Aufgabe des schulischen Religionsunterrichts in der „Kommunikation der Schülerinnen und Schüler mit der christlichen Tradition in der gegenwärtigen Welt“.<sup>65</sup>

| Das Globalziel 1970 <sup>66</sup>   | Leitlinien 2004   |
|---|---|
| [...]<br>Der evangelische Religionsunterricht hat die Aufgabe, der Kommunikation des Schülers / der Schülerin mit dem christlichen Glauben in der gegenwärtigen Welt zu dienen. In diesem Sinne versteht er sich als Dienst der Kirche an der Gesellschaft. Er geschieht unter den Gegebenheiten und Bedingungen der Schule. Darum müssen die Ziele des Religionsunterrichts von Kirche und Schule gemeinsam verantwortet werden können [...] | Der Evangelische Religionsunterricht hat im Fächerkanon der Schule die Aufgabe, der Kommunikation der Schülerinnen und Schüler mit der christlichen Tradition in der gegenwärtigen Welt zu dienen. Mit dem Religionsunterricht nimmt die Kirche Bildungsverantwortung in der pluralen Gesellschaft am Ort der Schule wahr. Sie tut dies in konfessioneller Deutlichkeit und ökumenischer Offenheit. Der Religionsunterricht geschieht unter den Bedingungen der Schule und wird von Kirche und Staat gemeinsam verantwortet [...] |

Mit dieser zentralen Formulierung des jeweils im ersten Abschnitt formulierten Bildungsprogramms wurde das bisherige Globalziel, das von der Kommunikation (Ernst Lange) mit dem *christlichen Glauben* sprach, an entscheidender Stelle modifiziert und der durchaus interpretationsbedürftige, aber viel weiter führende Begriff der Tradition eingeführt. Damit wird zum einen deutlich gemacht, dass es im Religionsunterricht nicht nur um Glaubenslehre im engeren Sinne geht, sondern auch um die Geschichte des Christentums, unterschiedliche Formen der Frömmigkeitspraxis, christliche Lebensgestaltung, Fragen der Ökumene und des interreligiösen Dialogs, wie nicht zuletzt auch die Wurzeln dieser Tradition im Judentum.<sup>67</sup> Zum anderen wird anerkannt, dass es den christlichen Glauben nicht in einem zeitlosen „an sich“ gibt, sondern er immer wieder neu in der Begegnung mit dem historisch geprägten und

<sup>60</sup> BILDUNGSKONZEPT 2004, 28. Das Bildungskonzept setzt drei wesentliche Akzente: Es macht sich zum Anwalt eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses (gegen eine Ökonomisierung von Bildung), es berücksichtigt die Teilhabe aller (für mehr Chancengleichheit) und es hebt insbesondere die religiöse Dimension von Bildung hervor. Vgl. auch HAAG 2003.

<sup>61</sup> CASPARY 1972, 163.

<sup>62</sup> Zuletzt wurde 1992 im Amtsblatt der Landeskirche die „unveränderte Gültigkeit“ der Globalziels in Erinnerung gerufen, was, wie Ingrid Grill, betont, „wohl auch eine Reaktion darauf war, dass seine Akzeptanz stellenweise brüchig geworden war“. Dies wurde u.a. daran deutlich, dass das Globalziel, dass seit den 1970er Jahren allen Lehrplänen vorangestellt war, bei der Revision der Lehrpläne nur noch in das Fachprofil des gymnasialen Lehrplans aufgenommen wurde. GRILL, 2003 a, 14. Vgl. zur Diskussion des Globalziels auch GRILL 2003 b und RITTER 2003.

<sup>63</sup> Z.B. HEUN 1974, 384; HEUN 1981, 207; HEUN 1986, 104; SCHWAGER 1992, 24.

<sup>64</sup> Seit 2002 von einer Arbeitsgruppe mit TeilnehmerInnen aus Schule, Universität und religionspädagogischen Instituten erarbeitet.

<sup>65</sup> LEITLINIEN 2004, Punkt 1.

<sup>66</sup> GLOBALZIEL 1992, 5.

<sup>67</sup> Vgl. hierzu auch Punkt 2.a der Leitlinien.

personal<sup>68</sup> vermittelten Evangelium von Jesus Christus geschenkt und in biographisch unterschiedlichen Gestalten repräsentiert wird.

Mit der Erfüllung dieser Aufgabe im Religionsunterricht nimmt die Kirche „Bildungsverantwortung in der pluralen Gesellschaft am Ort der Schule“ wahr, womit, wie der zuständige Oberkirchenrat Karl Heun schon in den 1970er Jahre betonte, der Religionsunterricht keinesfalls der „verlängerte Arm der Kirche in der Schule“ ist,<sup>69</sup> wie er umgekehrt aber auch nicht allein aus den allgemeinen Schulzielen abgeleitet werden kann. Dass der Rekurs auf die kirchliche Bildungsverantwortung explizit nun erst in den Leitlinien erfolgt, verdankt sich nicht nur der gegenwärtig in der Gesellschaft breit geführten Bildungsdebatte, sondern stellt vor allem einen Konnex zwischen religiöser und allgemeiner Bildung her. Damit wird in Erinnerung gerufen, dass der Bildungsbegriff historisch wie sachlich auch von „religiösen Voraussetzungen“ lebt und in einem vielfach von Funktionalisierung und wirtschaftlicher Verwertbarkeit bestimmten (Aus-)Bildungsbetrieb der Gedanke der „Würde und Unverfügbarkeit jeder einzelnen Person“, der in der jüdisch-christlichen Auffassung von der Gottebenbildlichkeit des Menschen gründet, unverzichtbar ist.<sup>70</sup> Etwas allgemeiner gesprochen: Die Frage nach Gott ist ein „Schlüssel zukunftsfähiger Bildung“, weil sie in vielerlei Hinsicht vor „absolutierendem Denken und Handeln schützt“.<sup>71</sup>

Dass der Religionsunterricht in „konfessioneller Deutlichkeit und ökumenischer Offenheit“ erteilt werden soll, lässt erkennen, dass man in Bayern mehrheitlich weder das Modell eines ökumenischen noch eines religionskundlichen Religionsunterricht für zukunftsweisend hält, wohl aber den bekenntnisbezogenen Religionsunterricht in einer konfessionell-kooperativen Gestalt, wie ihn die Denkschrift der EKD zum Religionsunterricht von 1994 bereits empfahl und er in einzelnen Landeskirchen praktiziert wird.<sup>72</sup> Dies verdeutlichen auch die Anregungen zur Kooperation zwischen Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht in der neuen Lehrplangeneration, insbesondere die Kooperationsthemen im neuen Gymnasiallehrplan (→2.2). Damit folgen die Leitlinien der doppelten Zielsetzung, wie sie durch das Begriffspaar „Identität und Verständigung“ bereits angedeutet wird: Kinder und Jugendliche sollen im konfessionellen Religionsunterricht bei ihrer Identitätsbildung unterstützt werden und zugleich Verständigungsfähigkeit auch in religiösen und ethischen Fragen erlernen. Dieser Religionsunterricht zielt auf eine kommunikative Positionalität im Kontext religiös-weltanschaulicher Pluralität, die religiöse Überzeugungen im Spannungsfeld von Relativismus und Fundamentalismus zu stabilisieren und gesprächsfähig zu halten vermag.<sup>73</sup>

Wesentlich deutlicher als noch im Globalziel wird in den Leitlinien der Grundsatz der Subjekt- bzw. Schülerorientierung zur Geltung gebracht, indem gesagt wird, dass der Religionsunterricht „Fragen und Herausforderungen unserer Zeit zur Sprache bringt“ und die „Schülerinnen und Schüler zur Auseinandersetzung mit christlichem Glauben und Handeln anregen und sie ermutigen will, vom Evangelium her Perspektiven für

---

<sup>68</sup> Vgl. hierzu auch das landeskirchliche Bildungskonzept, dass neben der „Vermittlung von religiösem Grundwissen“ angesichts des Traditionsabbruchs in den Familien, den personalen Aspekt „der Begegnung mit dem Evangelium durch die Person des Lehrers bzw. der Lehrerin und durch die Klassengemeinschaft“ hervorhebt. BILDUNGSKONZEPT 2004, 28.

<sup>69</sup> HEUN 1974, 385.

<sup>70</sup> GRILL 2003b, 38. Vgl. auch SCHWAB 2004, 120f.; BILDUNGSKONZEPT 2004, 9. EKD 2003; RUPP 1996.

<sup>71</sup> EKD 2003, 88.92.

<sup>72</sup> Wie in Baden und in Württemberg auf der Grundlage konkreter Vereinbarungen zwischen den Kirchen. Vgl. SCHWEITZER / BIESINGER 2002.

<sup>73</sup> Vgl. SCHMITZ 2002, zur Positionierung der christlichen Kirchen im Pluralismus.

die eigene Orientierung zu entwickeln“,<sup>74</sup> wie grundsätzlich der Religionsunterricht den Schülern „Wege zu einem lebensbezogenen Umgang mit der biblischen Überlieferung“ eröffnen<sup>75</sup> und ihre „Selbständigkeit“ fördern soll.<sup>76</sup> Aus diesem Grund sind „die religiöse Entwicklung und Sozialisation der Schülerinnen und Schüler zu beachten.“<sup>77</sup> In didaktischer Hinsicht entsprechen dem Grundauftrag der Kommunikation also die Kategorien der Vermittlung, der persönlichen Auseinandersetzung sowie der eigenständigen Aneignung. Evangelischer Religionsunterricht, der sich dem frei machenden Evangelium verpflichtet weiß, setzt auch in der Unterrichtspraxis auf Dialog und nicht auf bloße Mitteilung,<sup>78</sup> auf eine „Atmosphäre der Partnerschaft: Lehrende sind immer auch Lernende und Lernende sind zugleich auch immer Lehrende, ohne dabei die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten zu verwischen oder zu vermischen“.<sup>79</sup>

Religionsunterricht in konfessioneller Deutlichkeit will und kann zwar nicht zum Glauben und zur Kirche erziehen,<sup>80</sup> aber doch ein konkretes Angebot zur Sinnorientierung machen, indem er die „biblische Botschaft nicht nur als historisch Gegebenes zur Sprache“ bringt, sondern auch offen sein will „für die persönliche Anrede Gottes an den Menschen“. Ein solcher Unterricht kann Schülerinnen angesichts „bedrückender Lebenserfahrungen“ zu einem „Leben aus der Hoffnung des christlichen Glaubens“ ermutigen und ihnen vielleicht gerade dadurch „Wege zum Glauben eröffnen“ und dabei helfen, „ihren Ort in der Gemeinschaft der Christen zu bestimmen“.<sup>81</sup> In der Verbindung von individueller und sozialer Orientierung, der Erschließung eines spezifischen Sinnangebotes und dem Bezug auf einen gemeinschaftlichen Erfahrungsraum nimmt der Religionsunterricht zwei Grundanliegen evangelischer Bildung auf: persönliche Entfaltung und soziale Verantwortlichkeit. Explizit verweisen die Leitlinien deshalb auch darauf, dass zur Aufgabe der Daseinsorientierung unabdingbar auch die Handlungsorientierung zu „einem vor Gott verantwortlichen achtsamen Umgang mit Mensch und Welt“ gehört.<sup>82</sup> So bietet gleichfalls der schulische Religionsunterricht im „Rahmen der schulischen Möglichkeiten Lebenshilfe und Begleitung“ an, nicht zuletzt auch dadurch, dass er Raum schafft für „Innehalten und Feiern, für Gebet und Gottesdienst“ und damit einen wichtigen Beitrag zum Schulleben und zur Schulkultur leistet (→4.).

Insgesamt versuchen die Leitlinien in kritischer Fortschreibung des Globalziels den Ertrag der religionspädagogischen Diskussion des vergangenen Jahrhunderts zu integrieren und einseitige Positionierungen bzw. falsche Alternativen zu vermeiden, indem sie nach wie vor zentrale Anliegen der großen religionspädagogischen Konzeptionen des 20. Jahrhunderts widerspiegeln, diese aber unter Aufnahme der seit den 1970er Jahren in der Religionspädagogik eröffneten Perspektiven erweitern. So lenken die Leitlinien den Blick auch auf Einsichten der Symboldidaktik, der entwick-

---

<sup>74</sup> Punkt 2 b.

<sup>75</sup> Punkt 2 a.

<sup>76</sup> Punkt 2 c.

<sup>77</sup> Punkt 2 b. Vgl. zum Aspekt der Subjektorientierung insgesamt auch Bildungskonzept 2004, 16.

<sup>78</sup> Vgl. hierzu die von RITTER 2003, 7, geäußerten Desiderate, wie auch die ganz ähnlichen Formulierungen im BILDUNGSKONZEPT 2004, 28.

<sup>79</sup> BILDUNGSKONZEPT, 2004, 17.

<sup>80</sup> Vgl. RITTER 2003, 7.

<sup>81</sup> Punkt 2 d.

<sup>82</sup> Punkt 2 c.

lungspsychologisch-elementarisierenden Religionsdidaktik, das biographische oder auch das interreligiöse Lernen.<sup>83</sup>

### 1.6 Zur Einstellung von SchülerInnen und Eltern

Im Schuljahr 2004/2005 haben 408.424 Jugendliche am Evangelischen Religionsunterricht in Bayern teilgenommen. Das sind 23,4 % aller Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden und den beruflichen Schulen. Dass die Zahlen über Jahre hinweg relativ stabil geblieben sind, kann man als Zeichen einer weitgehenden Akzeptanz und Attraktivität des Faches werten (→2.). Allerdings erlauben die bloßen Zahlen kaum differenzierte Rückschlüsse auf die Einstellung der SchülerInnen zum Religionsunterricht. In dieser Hinsicht ist die im Herbst 2001 vom EMNID-Institut im Auftrag der EKD durchgeführte Repräsentativbefragung zum Religions- und Ethikunterricht aufschlussreich.<sup>84</sup> Denn die erhobenen Ergebnisse wurden zum Teil auch länderspezifisch ausgewertet. Für den Bereich der Bayerischen Landeskirche ergab sich im Vergleich mit Gesamtdeutschland und den evangelischen Kirchen in den neuen Bundesländern ein differenziertes Bild:

Deutlich wird, dass nach Auffassung der Befragten die Aufgabe der Schule über eine verwertungsorientierte Wissensvermittlung weit hinaus reicht. Mit 90% (Dtl.<sup>85</sup> 85%; 86% Ost) spricht sich eine überwältigende Mehrheit in Bayern dafür aus, dass in der Schule auch Themen behandelt werden, die sich mit Werten und dem Sinn des Lebens beschäftigen. Damit verbinden sich weltanschauliche und religiöse Fragestellungen, in unserem Kulturkreis besonders jene nach der Bedeutung von christlicher Religion und Ethik. 60% (Dtl. 56%; Ost 33%) meinten: „Um in der Schule die Bedeutung von christlicher Religion und Ethik richtig kennen zu lernen, braucht man den Religionsunterricht.“ 27% (Dtl. 25%; Ost 38%) stimmen dem nicht zu.<sup>86</sup> Lediglich 18% (Dtl. 24%; 33% Ost) finden die Entwicklung in Brandenburg richtig, wo das Pflichtfach *Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde* eingerichtet wurde und der Religionsunterricht kein ordentliches Lehrfach mehr ist. Dagegen sind 74% (Dtl. 67%; Ost 57%) der Meinung, dass LER und Religionsunterricht gleichberechtigt auf dem Stundenplan stehen sollten.

Was die Zusammenarbeit zwischen evangelischem und katholischem Religionsunterricht anbelangt, votieren in Bayern 75% (Dtl. 69%; Ost 73%) für eine Kooperation, nur 3 % (Dtl. 4%; Ost 9%) lehnen eine solche kategorisch ab. Nach der differenzierenden Fragestellung ergaben sich folgende Werte für Bayern: Von Fall zu Fall kooperieren 15% (Dtl. 15%; Ost 21%), miteinander kooperieren 30% (Dtl. 34%; Ost 36%), eng miteinander kooperieren 30% (Dtl. 20%; Ost 16%). Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt oder gar zu den neuen Bundesländern besteht in Bayern offensichtlich eine ausgeprägtere Bereitschaft für Formen eines deutlicher konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts (→2.).

Mit 91% erwarten in Bayern fast alle vom Religionsunterricht, dass er zu Toleranz und Verständigung beiträgt. Ferner soll er christliche Werte vermitteln (82%; Dtl.

<sup>83</sup> Vgl. 3.: „Der Religionsunterricht ist heute geprägt von einer Vielfalt an Konzeptionen und Methoden. Seiner Aufgabe entspricht ein mehrdimensionales Lernen und Lernen.“

<sup>84</sup> Unter 2500 Bundesbürgern, deutschsprachige Wohnbevölkerung, ab 14 Jahren. Die länderspezifischen Ergebnisse sind nur den jeweiligen Landeskirchenleitungen zugänglich. Für den Bereich der ELKB wurden sie mir freundlicherweise durch Herrn Wolfgang Henninger, Päd. Direktor i.K., zugänglich gemacht.

<sup>85</sup> Dtl. = gesamte Bundesrepublik.

<sup>86</sup> In Westdeutschland stimmen dieser Frage sogar 36% der Konfessionslosen zu. In Ostdeutschland stimmten der Aussage immerhin 33% zu.

78%; Ost 71%), das soziale Engagement fördern (80%; Dtl. 78%; Ost 73%), den SchülerInnen helfen, eine religiöse Identität zu entwickeln (76%; Dtl. 72%; Ost 64%). Fragen nach Gott und dem Glauben in den Mittelpunkt zu stellen, erwarten dagegen nur 57% (Dtl. 57%; Ost 48%) vom Religionsunterricht.

Was die ReligionslehrerInnen anbelangt, besteht ein deutlicher Unterschied zum Ethikunterricht: 57% (Dtl. 56%; Ost 51%) sind dafür, dass der Lehrer im Religionsunterricht für die eigene Glaubensüberzeugung eintritt. Für den Ethikunterricht wird eine konfessorische Haltung der Lehrkraft dagegen mehrheitlich zurückgewiesen, indem dieser Aussage nur 33% (Dtl. 34%; Ost 42%) zustimmen und 47% (Dtl. 39%; Ost 33%) sie ablehnen. Hinsichtlich der Unterrichtenden zeigt sich also, dass die Bekenntnisbindung des Religionsunterrichts erkannt und befürwortet wird, gewünscht ist eindeutig eine personale Repräsentanz des christlichen Glaubens durch die Religionslehrkraft.

Eine deutliche Mehrheit von 54% (Dtl. 48%; Ost 35%) der Befragten sprechen sich für die Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts aus. 30% (Dtl. 30%; Ost 39%) lehnen dies ab. Dabei ist im Blick auf den Osten zu berücksichtigen, dass dort – abgesehen von Berlin – nur unter 1% der Bevölkerung islamischen Glaubens sind. 89 % der Befragten haben in Bayern selbst den Religionsunterricht besucht oder besuchen ihn gegenwärtig (Dtl. 79%; Ost 35%), wobei die im Religionsunterricht gesammelten Erfahrungen vielfach sehr positiv sind. 80% (Dtl. 77%; Ost 84%) sagen, sie haben im Religionsunterricht Grundkenntnisse im Christentum erworben und 64% (Dtl. 65%; Ost 71%) erklären, sie haben hier manches gelernt, was ihnen heute noch wichtig ist. 65% (Dtl. 61%; Ost 69%) haben den Religionsunterricht gerne besucht. Nur für 14% (Dtl. 16%; Ost 17%) war dieser Unterricht verschwendete Zeit.

Der empirische Befund zeigt, dass sich der Religionsunterricht bei Eltern und Schülern einer relativ hohen Wertschätzung erfreut.<sup>87</sup> Dabei wird trotz eines vielfach diagnostizierten Abschmelzens der konfessionellen Milieus die konfessionelle Positionalität des Religionsunterrichts mehrheitlich bejaht, wenngleich sich diese in der mit einem überaus positiven Votum befürworteten interkonfessionellen Kooperation und nicht zuletzt auch im interreligiösen Dialog als verständigungsbereit und -fähig erweisen muss. So bestehen – trotz entgegenstehender Vertrags- bzw. Verordnungslage – seitens der Befragten mehrheitlich keine Einwände gegen die Teilnahme von katholischen und muslimischen SchülerInnen am evangelischen Religionsunterricht. Allerdings geben die Voten der Befragten im Bereich der religiös-ethischen Bildung eher ein deutliches Signal für die Einrichtung einer Fächergruppe (evangelischer, katholischer, islamischer Religionsunterricht und Ethik).

## 2. Zur Praxis des Religionsunterrichts

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach aller Volksschulen (Grund-, Haupt- und Förderschulen), mittleren und höheren Lehranstalten wie auch in den beruflichen Schulen (→1.3). Er wird von staatlichen Lehrkräften mit Fakultas in Evangelischer Religionslehre, Religionspädagogen (FH), Katechetinnen im Nebenamt, Religionsphilologen, PfarrerInnen im Gemeinde- sowie Pfarrern im Schuldienst erteilt.

Im Schuljahr 2004/05 entfielen auf die staatlichen LehrerInnen ca. 42% der Religionsstunden, 34% auf die ReligionspädagogInnen und 24% auf die PfarrerInnen. 33.805 SchülerInnen haben auf Antrag am Evangelischen Religionsunterricht teilge-

<sup>87</sup> Das Zahlenmaterial der EKD-Umfrage bestätigt im Wesentlichen die Ergebnisse einer Untersuchung, die Werner H. Ritter 1992 unter 1500 SchülerInnen in einer oberfränkischen Stadt erhob. Vgl. RITTER 1994.

nommen (8,3%), 32.748 haben sich von diesem Unterricht abgemeldet und das Ersatzfach Ethik gewählt (8,0%).

Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden von kirchlichen bzw. von der Kirche bestätigten staatlichen Kommissionen erarbeitet, in denen der Fachreferent am staatlichen Institut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) in München als geborenes Mitglied mitwirkt und „die Verbindung zur allgemeinen Lehrplanentwicklung und zu anderen Fächern“ herstellt.<sup>88</sup> Sobald die Kirche die Pläne genehmigt hat, werden sie vom Staat in Kraft gesetzt.

| Schulart im Schuljahr 2004/05 | Schüler insgesamt     | Teilnahme am RU                |                               |                              |                    |                  |              |               |              | Teilnahme am Ethikunterricht |
|-------------------------------|-----------------------|--------------------------------|-------------------------------|------------------------------|--------------------|------------------|--------------|---------------|--------------|------------------------------|
|                               |                       | röm.-kath.                     | evang.                        | islam.                       | röm.-kath.         | evang.           | neu-apost.   | orth.         | israel.      |                              |
| Grundschule                   | 510.633               | 305.451<br>59,8%               | 114.893<br>22,5%              | 32.914<br>6,4%               | 314.352<br>61,6%   | 128.558<br>25,2% | 302<br>0,06% | 1.628<br>0,3% | 171<br>0,03% | 49.553<br>9,7%               |
| Hauptschule                   | 294.265               | 174.576<br>59,3%               | 63.696<br>21,6%               | 28.677<br>9,7%               | 176.186<br>59,9%   | 66.208<br>22,5%  | 263<br>0,09% | 1.924<br>0,6% | 70<br>0,02%  | 43.667<br>14,8%              |
| Realschule                    | 219.674               | 151.527<br>69,0%               | 48.244<br>22,0%               | 5.895<br>2,7%                | 152.328<br>69,3%   | 50.512<br>23,0%  | 130<br>0,06% | 23<br>0,01%   | 43<br>0,02%  | 16.185<br>7,4%               |
| Gymnasium                     | 349.203               | 216.071<br>61,9%               | 94.034<br>27,0%               | 5.586<br>1,6%                | 209.577<br>60,0%   | 97.126<br>27,8%  | 138<br>0,04% | 80<br>0,02%   | 286<br>0,08% | 40.765<br>11,7%              |
| <b>BERUFLICHE SCHOULEN</b>    | 371.732 <sup>89</sup> | 231.274 <sup>90</sup><br>59,6% | 87.557 <sup>91</sup><br>22,5% | 17.899 <sup>92</sup><br>4,8% | 192.507<br>34,8%   | 62.646<br>16,8%  |              | 139<br>0,04%  |              | 56.520<br>15,2%              |
| GS, HS, RS, Gy, BS insgesamt  | 1.715.507             | 1.078.899<br>62,9%             | 408.424<br>23,8%              | 90.971<br>5,3%               | 1.044.950<br>61,0% | 405.050<br>23,6% | 833<br>0,05% | 3595<br>0,2%  | 570<br>0,03% | 206.690<br>12,0%             |

Seit 2000 wurden für alle Schularten im Bereich der allgemein bildenden Schulen neue Lehrpläne entwickelt. Sie zeichnen sich generell durch eine stärkere Schülerorientierung, eine deutlichere Verknüpfung von Stoff und Lebenswelt, ein ausgeprägter fächerübergreifendes und handlungsorientiertes Lernen und insbesondere durch Anregungen zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht aus. Die jüngsten Lehrpläne enthalten darüber hinaus Grundwissens- und Kompetenzformulierungen, in denen sich die bundesweite Diskussion um Bildungsstandards widerspiegelt (→2.3).

## 2.1 Grund- und Hauptschule

### 2.1.1 Christliche Gemeinschaftsschule

Länger als in jedem anderen Bundesland bestanden in Bayern evangelische und katholische Bekenntnisschulen. Erst nach einem Volksbegehren kam es 1968 nach einer Verfassungsänderung zur Schaffung einer einheitlichen christlichen Volksschule, in der die Schüler nach den „Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen“ werden sollen (Art. 135 BV). Noch 1967 hatten die katholische und

<sup>88</sup> FIKENSCHER 1986, 212.

<sup>89</sup> Nicht eingerechnet sind die Schüler der Jgst. 13 der Fachoberschule und die mit Teilzeitunterricht an den Berufsoberschulen.

<sup>90</sup> Bezogen auf die Gesamtschülerzahl von 388.188.

<sup>91</sup> Bezogen auf die Gesamtschülerzahl von 388.188.

<sup>92</sup> Bezogen auf die Gesamtschülerzahl von 388.188.

evangelische Kirche gemeinsame Leitsätze formuliert, an denen sich ein solches Erziehungshandeln orientieren soll. 1988 erschienen sie – mit „geringfügigen Änderungen“<sup>93</sup> – in zweiter Auflage, da sie „nichts von ihrer Bedeutung für das Leben und Lernen in der Schule verloren“ hätten, wie die damaligen Leiter der Schulabteilungen in der katholischen und evangelischen Kirche übereinstimmend feststellten.<sup>94</sup> Die Leitsätze gehen von dem Grundkonsens aus, wonach „unbeschadet der Unterschiede im Verständnis der christlichen Botschaft zwischen den Kirchen eine gemeinsame Unterweisung und Erziehung nach christlichen Grundsätzen“ für möglich gehalten wird, sofern „sie durch einen konfessionell bestimmten Religionsunterricht ergänzt und vertieft werden“.<sup>95</sup> Inhaltlich getragen wird dieser Konsens durch die für den Unterricht in allen Fächern gemeinsamen Grundlagen, wie die Bibel, die Zehn Gebote, das Vaterunser, die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse und die Taufe. Daraus abgeleitet werden schließlich sechs grundlegende Zielsetzungen für das erzieherische Handeln formuliert. Dazu zählen das Unterrichten im Bewusstsein des einzigartigen Wertes jedes menschlichen Lebens, „das Verantwortungsbewusstsein für das Leben jeder Art“,<sup>96</sup> die Gebote als Werte und Maßstäbe „für verantwortliches Handeln“ und als „Grundlage für eine humane Welt“,<sup>97</sup> die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit als Ausdruck christlicher Lebensgestaltung, die Bereitschaft zu „Vergebung und Versöhnung“<sup>98</sup> und die Ermutigung zum Vertrauen auf den „Gott der Hoffnung“.<sup>99</sup> Über die Anforderungen an Lehrerinnen und Lehrer heißt es, dass die „Tragfähigkeit des christlichen Glaubens [...] nur der Lehrer glaubwürdig vermitteln“ kann, der „sich selbst der christlichen Botschaft verpflichtet weiß“, andererseits wird aber betont, dass die persönliche Glaubens- und Gewissensfreiheit unbedingt zu achten ist. In jedem Fall aber dürfe die Bereitschaft erwartet werden, dass „die Erziehungsziele einer Schule, die sich christlichen Grundsätzen verpflichtet weiß“, respektiert werden und dass die Lehrkraft „im Rahmen des Möglichen“ zu ihrer Verwirklichung beiträgt.<sup>100</sup>

Während den „Leitsätzen“ von 1967 keine „rechtsverbindliche Kraft“, im Sinne einer Normierung der Dienstpflichten bayerischer LehrerInnen in Unterricht und Erziehung zukam, da sie „weder im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht noch in sonstiger Weise von Staat übernommen“ wurden,<sup>101</sup> änderte sich dies mit der Neuauflage im Jahr 1988. Kultusminister Hans Zehetmair entschied jetzt, die Leitsätze „gemeinsam mit den Kirchen zu überarbeiten und zu veröffentlichen, da die Neukonzeption eine Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe 'gemeinsame

---

<sup>93</sup> SEIBERT 1997, 834.

<sup>94</sup> LEITSÄTZE 1988, 1. Mit Bekanntmachung vom 6. Dezember 1988 hat das bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erklärt: „Nach Art 135 BV sind die öffentlichen Volksschulen gemeinsame Schulen für alle volksschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. Die vom Vorsitzenden der Freisinger Bischofskonferenz und vom Landesbischof der Evang.-Luth. Kirche in Bayern herausgegebenen Leitsätze für den Unterricht und die Erziehung nach gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse an Grund- Haupt und Sondervolksschulen sind als Konkretisierung der genannten Verfassungsbestimmung der pädagogischen Umsetzung des Verfassungsauftrags zugrunde zu legen.“ EBD., 12.

<sup>95</sup> EBD., 3.

<sup>96</sup> EBD., 5.

<sup>97</sup> EBD., 6.

<sup>98</sup> EBD., 8.

<sup>99</sup> EBD., 9.

<sup>100</sup> EBD., 10f.

<sup>101</sup> Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.1975, zit. in SEIBERT 1997, 833.

Grundsätze der christlichen Bekenntnisse' darstellte".<sup>102</sup> Bei der Vorstellung der Leitsätze im Januar 1989 betonte der Kultusminister, „die Festlegung durch Verfassung und Gesetz sei unmittelbar verbindliches Recht“ und deshalb „von jedem Lehrer zu beachten, unabhängig davon, ob er selbst einem der beiden Bekenntnisse oder keiner Konfession angehöre“. Die Leitsätze als Konkretion der Verfassungsbestimmung von Art. 135 BV bildeten „das Fundament für den Unterricht in allen Fächern, für die Erziehungsarbeit des Lehrers und für das Schulleben insgesamt. Deshalb seien diese gemeinsamen Grundsätze auch inhaltlich richtungsweisend, so z.B. für die Fragen der Werterziehung, die Auswahl der Lektüre im Deutschunterricht, für die Behandlung der Themen in Familien- und Sexualerziehung sowie in Umwelt- und Kunsterziehung.“<sup>103</sup>

Heute kann man mit Blick auf die Leitsätze nur „staunen, wie viel Gemeinsamkeit von beiden Kirchen erarbeitet und staatlicherseits anerkannt wurde“, und man fragt sich, ob das heute noch so möglich wäre.<sup>104</sup> Darüber hinaus stellt sich ganz grundsätzlich die Frage, welche Relevanz diese Rahmenvorgaben angesichts einer wachsenden Zahl konfessionsloser oder religionsfremder SchülerInnen für den Unterricht an den Volks- und Förderschulen in der Unterrichtspraxis (noch) haben, von den SchülerInnen und Lehrkräften, die kein Verhältnis mehr zum christlichen Glauben haben, ganz zu schweigen. Ein Testfall für die „christliche“ Schule in Bayern, in der nach den oben skizzierten Leitsätzen unterrichtet werden soll, war vor wenigen Jahren die Auseinandersetzung um das in den Klassenzimmern üblicherweise angebrachte Kreuzifix (→1.1). Auf die Klage eines Lehrers hin, der nicht unter einem Kreuz als dem Symbol für die „schrecklichste Hinrichtungsmethode“ und als „Pfahlwurzel des Antijudaismus“ unterrichten wollte, wurde es in diesem Einzelfall nach einem längeren gerichtlichen Verfahren abgehängt.<sup>105</sup> In diesem Zusammenhang eröffnete sich für viele – ungeachtet der Frage nach der durch den Kläger vorgelegten Deutung des Kreuzessymbols – nicht nur das Problem, ob es legitim sei, den Schutz der Glaubensfreiheit einer Minderheit über die Glaubensfreiheit der Mehrheit zu stellen, sondern vor allem die Frage nach der Bedeutung der in der bayerischen Verfassung verankerten allgemeinen Bildungszielen im allgemeinen und der der „Grundsätze“ nach Art. 135 BV für die Toleranz der Lehrkräfte im besonderen.

### 2.1.2 Zum Religionsunterricht an der Grundschule

Der Situation des Religionsunterrichts an der Grundschule<sup>106</sup> unterscheidet sich, statistisch gesehen, wenig von dem an anderen Schularten, wenngleich er mit 25,2%

---

<sup>102</sup> EBD., 834. Gegen die Bedenken des damaligen SPD-Vorsitzenden Karl-Heinz Hirsemann, die Leitsätze als Konkretion der in Art. 135 BV genannten „Grundsätze“ zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zu Grunde zu legen, schrieb Zehetmair: „Die Verfassung besteht aus Normen. In diesen liegen Anforderungen an menschliches Verhalten, noch nicht dieses Verhalten selbst, sie bleiben toter Buchstabe und bewirken nichts, wenn der Inhalt jener Aufforderungen nicht in menschliches Verhalten eingeht. Verfassungsrecht lässt sich insoweit von menschlichem Verhalten nicht ablösen. Erst indem es durch dieses und in diesem 'verwirklicht' wird, gewinnt es die Realität gelebter, geschichtlicher Wirklichkeit fordernder und gestaltender Ordnung und vermag es seine Funktion im Leben des Gemeinwesens zu erfüllen“. Zit. EBD.

<sup>103</sup> Aus der Pressemitteilung des Kultusministeriums vom 19.1.1989, zit. EBD., 835.

<sup>104</sup> OPP 1995, 345.

<sup>105</sup> Vgl. zur Kreuzifixentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.5.1995 und der des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21.12.2001, LINK 2002, sowie den neu gefassten Art. 7 Abs. 3 BayEUG.

<sup>106</sup> Zur Aufgabe der Grundschule allgemein vgl. Art. 7 Abs. 4 BayEUG: „Die Grundschule schafft durch Vermittlung einer grundlegenden Bildung die Voraussetzungen für jede weitere schulische Bildung. Sie gibt in Jahren der kindlichen Entwicklung Hilfen für die persönliche Entfaltung.“

nach dem Gymnasium die höchste Teilnehmerquote unter allen Schularten hat. Insgesamt spiegelt sich aber auch hier eine sich wandelnde gesellschaftliche Wirklichkeit mit einer wachsenden Zahl Konfessionsloser oder Andersgläubiger bzw. einer in manchen Regionen mehr oder weniger ausgeprägten religiösen Indifferenz wider, was aber auch für andere Schularten gilt.<sup>107</sup>

In religionspädagogischer Hinsicht hat man in den letzten Jahren auf diese Entwicklung mit stärker subjekt- und handlungsorientierten Zugängen reagiert, wie sie auch in den neueren Lehrbüchern<sup>108</sup> und Unterrichtshilfen<sup>109</sup> aus dem bayerischen Raum zur Geltung kommen. Neuerdings wird im Religionspädagogischen Zentrum Heilsbronn auf der Grundlage des neuen Bildungs- und Erziehungsplanes für den Elementarbereich im Interesse kontinuierlicher Übergänge intensiv an einer Vernetzung der religionspädagogischen Arbeit in Kindergarten und Grundschule gearbeitet (KIDZ-Modell). Dazu gehören nicht zuletzt auch gemeinsame Fortbildungen von Erzieherinnen und Grundschullehrkräften. Möglichkeiten der konfessionellen Kooperation im Bereich des Religionsunterrichts der Grundschule werden von den beiden Kirchen gewollt und unterstützt (→2.1.3). Dass auch im Bereich der Religionspädagogik eine fächerübergreifende und konstruktive Diskussion stattfindet, dokumentiert das kürzlich in Bayern entstandene Grundlagenwerk „Religionsdidaktik Grundschule“ von Georg Hilger und Werner H. Ritter.<sup>110</sup>

Der Lehrplan<sup>111</sup> für die Grundschule von 2000 löste den aus dem Jahr 1993 ab, dem er aber inhaltlich und strukturell in weiten Teilen folgt. Einige neu eingefügte bzw. stärker gewichtete Einheiten tragen der zunehmenden Bedeutung des interreligiösen wie auch des ökumenischen Lernens Rechnung. So ist z.B. inzwischen die Einführung sowohl in das Judentum als auch in den Islam obligatorisch.<sup>112</sup> Die verpflichtende Thematisierung der Frage nach den „Wurzeln des Glaubens“ und der Ökumene zwischen Lutheranern und Katholiken regt,<sup>113</sup> neben einer Vielzahl anderer Themenbereiche, explizit zur konfessionellen Kooperation im Unterricht an. So hat das katholische Schulreferat in Eichstätt im Jahr 2002 eine von Religionspädagogen aus beiden Kirchen erstellte Synopse möglicher Kooperationsthemen aus den jeweils gültigen Lehrplänen veröffentlicht.<sup>114</sup>

| Kooperationsthemen im Religionsunterricht am Bsp. der 3. und 4 Jgst. der Grundschule |  |  |
|--|--|--|
| Jg.  | Katholische Religionslehre                                 | Evangelische Religionslehre  |
| 3  | 3.2 Jüdischem Glauben begegnen                             | 3.8 Juden und ihren Glauben verstehen  |
|  | 3.3 Vergebung erfahren und sich versöhnen                  | 3.5 Mit Erfahrungen von Schuld und Versagen umgehen                                      |
|  | 3.7 Die Bibel erzählt von Gott und den Menschen            | 3.10 Die Bibel als Erzählbuch des Lebens entdecken                                       |
| 4.   | 4.1 Von Gott in die Freiheit geführt                       | 4.1 Sich nach Freiheit sehnen  |
|  | 4.3 Menschen mit anderen religiösen Überzeugungen begegnen | 4.6.3 Menschen lassen sich in ihren Entscheidungen von unterschiedlichen Motiven leiten. |
|  | 4.4 Leid und Tod lösen viele Fragen aus                    | 4.8 Muslimen begegnen – ihre Lebensweisen verstehen                                      |
|  | 4.5 Das Evangelium wird weitergegeben                      | 4.2 Über Sterben und Tod nachdenken  |
|  | 4.6 In Bildern und Symbolen sprechen                       | 4.5 Mit dem Evangelium leben   |
|  | 4.7 Christen leben in verschiedenen Konfessionen           | 4.4 Hoffnung für das Leben gewinnen  |
|  |  |  |

<sup>107</sup> Vgl. ZEIDLER 2004, 7.

<sup>108</sup> Vgl. das aktuelle Unterrichtswerk für die Grundschule: WEGZEICHEN 1-4. Zu den zugelassenen Lehrmitteln vgl.: <http://www.rpz-heilsbronn.de/znt/feld/schul/gs.htm>.

<sup>109</sup> Vgl. BUCK 2005; BUCK 2004; BUCK 2003.

<sup>110</sup> HILGER / RITTER 2006.

<sup>111</sup> Die Lehrpläne für alle Schularten sind auf den Internetseiten des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) in München einsehbar: <http://www.isb.bayern.de/isb>.

<sup>112</sup> LEHRPLAN FÜR DIE GRUNDSCHULE IN BAYERN 3.8 und 4.8.

<sup>113</sup> EBD., 4.7.

<sup>114</sup> Ohne die 1. und 2. Jg. aus: DIÖZESANRAT 2003, 9. Vgl. auch GANDLAU / MIEDERER 2002.

Stärker als der Vorgänger bemüht sich dieser Lehrplan um eine stärker lebensweltliche Aktualisierung der biblischen Stoffe. Vor allem die alttestamentlichen Erzählungen werden deutlicher in ihrer Bedeutung für die Gestaltung des eigenen Lebens in den Blick genommen.<sup>115</sup> Die Relevanz des fächerübergreifenden und projektorientierten Unterrichts wird nun auch dadurch hervorgehoben, dass entsprechende Anregungen bereits im Zusammenhang der jeweiligen Entwürfe und auf diese bezogen erfolgen und sie nicht mehr nur als Anhang am Jahresplan auftauchen.

### 2.1.3 Zum Religionsunterricht an der Hauptschule

Der Religionsunterricht in der Hauptschule, die von etwa 40% eines Jahrgangs besucht wird, hat Teil an den Folgen tiefgreifender schulorganisatorischer Veränderungen, die in den vergangenen Jahren vorgenommen wurden. Hierzu gehört vor allem die Einführung der sechsstufigen Realschule und des Mittlere-Reife-Zweiges an der Hauptschule ab der Jahrgangsstufe 7.<sup>116</sup> Darüber hinaus fällt es schwer, von „der“ Hauptschule in Bayern zu sprechen.<sup>117</sup> Es gibt markante standortgeprägte Unterschiede,<sup>118</sup> dazu eine stark unterschiedlich ausgeprägte Leistungsfähigkeit in den R(egel)- und den M-Klassen, wobei die leistungsstärksten SchülerInnen ohnehin nach der Grundschule an die Realschule oder das Gymnasium wechseln. „Viele Schüler/innen leiden unter der Stigmatisierung als Hauptschüler und erkennen keine schulische Perspektive, da z.B. der Qualifizierende Hauptschulabschluss für viele unerreichbar scheint.“<sup>119</sup> Vor diesem Hintergrund erfüllt der Religionsunterricht neben der fachspezifischen Bildung und der Vermittlung von allgemein bildendem Wissen und grundlegenden Kompetenzen in besonderem Maß die Aufgabe der „Lebenshilfe und Begleitung“ im Rahmen der schulischen Möglichkeiten (→1.5).<sup>120</sup> Und wie in den anderen Fächern steht auch die Religionslehrkraft beim Unterricht von gemischten Gruppen aus M- und R-Klassen oder gar jahrgangsübergreifenden Klassen vor der Herausforderung, „notwendige innere Differenzierungen“ mit dem Grundsatz der „gebotenen Gleichbehandlung“ in Einklang zu bringen.<sup>121</sup> Für die Unterrichtspraxis wurde vor wenigen Jahren das Schulbuchwerk *Da Sein, Wege ins Leben* für die Klassenstufen 5 bis 9 fertig gestellt,<sup>122</sup> für das neben den dazugehörigen Lehrerhandbüchern auch materialreiche didaktische Kommentare im

<sup>115</sup> Ebd., 2.1.3; 2.5.4; 3.6.3; 4.3.3.

<sup>116</sup> Vgl. Art. 7 Abs. 6 BayEUG. Dieser Zweig kann in der 10. Klasse zum mittleren Schulabschluss führen.

<sup>117</sup> Vgl. auch BLLV 2004, 1. Zu Aufgabe und Selbstverständnis der Hauptschule vgl. Art. 7 Abs. 6 BayEUG: „Die Hauptschule vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung, bietet Hilfen zur Berufsfindung und schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Bildung, sie eröffnet in Verbindung mit dem beruflichen Schulwesen Bildungswege, die zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung und zu weiteren beruflichen Qualifikationen führen können [...] die Hauptschule spricht Schülerinnen und Schüler an, die den Schwerpunkt ihrer Anlagen, Interessen und Leistungen im anschaulichen-konkreten Denken und im praktischen Umgang mit den Dingen haben.“

<sup>118</sup> An manchen Hauptschulen bestehen weniger als 25% der SchülerInnen den Qualifizierenden Hauptschulabschluss, während in anderen Regionen Bayerns die Quote bei 75% oder mehr liegt. Dazu kommt die ungleiche Verteilung von Praxis- und Mittlere-Reife Klassen über das Land, wobei M-Klassen vorwiegend im ländlichen Bereich anzutreffen sind. Vgl. auch BILDUNGSBERICHTER-STATTUNG 2006, 68.

<sup>119</sup> Nach Klasse 9, BLLV 2004, 1.

<sup>120</sup> LEITLINIEN 2004, 2.c.

<sup>121</sup> LEHRPLAN FÜR DIE BAYERISCHE HAUPTSCHULE 2004, 20.

<sup>122</sup> DA SEIN, 1998-2002.

landeskirchlichen Religionspädagogischen Zentrum (RPZ) erarbeitet wurden.<sup>123</sup> Anregungen und Impulse für gemeinsame Andachten, Besinnungen und Schulgottesdienste beinhaltet der Band *Neuen Atem holen* mit Gebeten und Gedanken zum Schulalltag.<sup>124</sup>

| Kooperationsthemen im Religionsunterricht der Hauptschule in Bayern <sup>125</sup> |  |   |
|--|--|---|
| Jg.  | Katholische Religionslehre   | Evangelische Religionslehre   |
| 5.   | 5.2 Glauben und vertrauen – Gottes Weg mit Abraham   | 5.2 Mit Gott durchs Leben gehen – Abrahams Erfahrungen  |
| 6.   | 6.1 Menschen fragen nach Gott – auf der Suche nach Antworten   | 6.1 Menschen fragen nach Gott – Gott fragt nach Menschen  |
| 7  | 7.3 Muslime bei uns – einander besser verstehen  | 7.4. Einander begegnen, Glaube und Leben der Muslime  |
| 8  | 8.5 Die Schöpfung ist uns anvertraut – unsere Welt erhalten und gestalten<br>8.4 "Höre Israel, Jahwe unser Gott ist einzig" – die Religion der Juden | 8.1 Bebauen und Bewahren – der Mensch in Gottes Schöpfung<br><br>8.3 Einander besser verstehen – Glaube und Leben der Juden |
| 9  | 9.2 Jesus Christus – Anstoß und Herausforderung  | 9.2 Jesus Christus – eine Herausforderung   |
| 10   | 10.4 Fremden Kulturen und Menschen begegnen – Hinduismus und Buddhismus  | 10.4 Sich mit Unbekanntem auseinandersetzen – Buddhistische Weisheit  |

Wie in der Grundschule wurde in der Hauptschule mit dem Schuljahr 2004/05 der Lehrplan von 1997 ersetzt. Nachdem bereits Letzterer den Versuch unternahm, alle Fächer dieser Schulart stärker miteinander zu vernetzen, also auch den evangelischen und katholischen Religionsunterricht in einen Gesamtlehrplan einzubinden, stellt der neue eine gelungene Weiterentwicklung dar, indem er die Kooperation mit dem katholischen Religionsunterricht nachdrücklich nahe gelegt: „In Kooperation mit dem katholischen Religionsunterricht können grundlegende Gemeinsamkeiten einerseits, unterschiedliche konfessionelle Perspektiven und geschichtliche Erfahrungen andererseits in einen bereichernden Dialog eingebracht werden.“<sup>126</sup>

Ähnlich dem Grundschul- wird auch im Hauptschullehrplan verstärkt Wert auf eine ganzheitliche Unterrichtsgestaltung und die Verknüpfung der biblischen Tradition mit der Lebenswirklichkeit der SchülerInnen gelegt.<sup>127</sup> Neu in den Lehrplan aufgenommen wurde die fachspezifische Nennung von Grundwissen und Kernkompetenzen entsprechend den unterschiedlichen Lernzieldimensionen Wissen, Können und Anwenden, produktiv Denken und Gestalten sowie wertorientiertes Verhalten und Handeln. Im Fach Evangelische Religionslehre beziehen sich Grundwissen und Kernkompetenzen auf folgende Lernfelder: Lebensfragen und Persönlichkeitsbildung, Ethische Orientierung, Biblische Inhalte und Traditionen, christliche Spiritualität, Kirche und Kirchengeschichte, Glaubensaussagen über Gott und den Menschen und andere Religionen.<sup>128</sup>

| Grundwissen und Kernkompetenzen im Fach Evangelische Religionslehre der Hauptschule <sup>129</sup>   |                |
|--|----------------|
| Lernfeld: Ethische Orientierung  | Jahrgangsstufe |
| Sich der christlichen Verantwortung im Umgang mit dem eigenen Leben und dem des Nächsten – auch in gesellschaftlichen Zusammenhängen – bewusst sein (Zehn Gebote, Nächstenliebe)                               | ab 5           |
| Beispiele aus der Geschichte (Drittes Reich) und der Gegenwart kennen, wie Christinnen und Christen aufgrund ihres Glaubens für gesellschaftliche Aufgaben wie Frieden, Gerechtigkeit und Versöhnung eintreten | ab 8           |
| Sich als Teil der Schöpfung verstehen, die bewahrt werden will   | 5, 8           |

<sup>123</sup> DIDAKTISCHER KOMMENTAR H.5 –H. 10.

<sup>124</sup> ALBRECHT / ANSELM 2003.

<sup>125</sup> Aus: DIÖZESANRAT 2003, 10f.

<sup>126</sup> LEHRPLAN FÜR DIE BAYERISCHE HAUPTSCHULE 2004, 19.

<sup>127</sup> Vgl. zur kritischen Würdigung des Gesamtlehrplans BLLV 2004.

<sup>128</sup> LEHRPLAN FÜR DIE BAYERISCHE HAUPTSCHULE 2004, 399f. (R-Klassen); 696f. (M-Klassen).

<sup>129</sup> Für die R-Klassen; LEHRPLAN FÜR DIE BAYERISCHE HAUPTSCHULE 2004, 399.

|  |   |
|--|---|
| Sterben und Tod als Teil der Wirklichkeit verstehen  | 9 |
| Die Würde des Menschen und den Schutz des Lebens als Grundlage für das Zusammenleben verstehen                         | 9 |
| Probleme ethischen Handelns in den Bereichen „Schutz des ungeborenen Lebens“ und der „Sterbehilfe“ reflektieren können | 9 |

## 2.2 Weiterführende Schulen: Realschule und Gymnasium

### 2.2.1 Zum Religionsunterricht an der Realschule

Der Religionsunterricht an der seit dem Schuljahr 2003/04 sechsstufigen Realschule<sup>130</sup> will die SchülerInnen in der Übergangszeit zum Erwachsenen in ihrer „religiös-ethischen Lebensorientierung“ unterstützen und fördern, indem die biblische Botschaft, kirchenjahreszeitliche Feste und Feiern in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen erschlossen und lebendig gemacht werden und sie durch verschiedene Formen des religiösen Lebens (Gebet, Meditation, Schulgottesdienste) zur „Kultivierung ihrer eigenen Innerlichkeit angeregt werden“.<sup>131</sup> Darüber hinaus sollen sie in der Begegnung mit der Geschichte der Kirche lernen, wie „christlicher Glaube Menschen in Bewegung versetzt, ihr Leben und ihre Kultur prägt“, „was evangelischer Glaube ist“, um dadurch zu einem „eigenen Engagement in Kirche und Gesellschaft angeregt zu werden“.<sup>132</sup> Ferner sollen die SchülerInnen in einen Dialog mit Menschen anderer religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen treten, um Verständigungsfähigkeit einerseits und ein vertieftes Verständnis der eigenen Tradition andererseits zu gewinnen.

Der Realschullehrplan von 2001 ersetzte den Vorgänger aus dem Jahr 1994. In besonderer Weise stellt auch er die Chancen eines fächerübergreifenden Unterrichts heraus, wodurch ein vertieftes Wirklichkeitsverständnis vermittelt werden kann, „das sich nicht im oberflächlich Erklärbaren erschöpft. Dadurch wird deutlich, dass christlicher Glaube den ganzen Menschen und die ganze Welt betrifft. Gleichzeitig werden Informationen, Fähigkeiten und Haltungen vermittelt, auf die die anderen Fächer zurückgreifen können.“<sup>133</sup> Dabei kommt auch die konfessionelle Kooperation in der Dialektik von Identität und Verständigung in den Blick, wobei die Zusammenarbeit in der Unterrichtspraxis explizit angeregt wird.<sup>134</sup>

Neu in den Lehrplan aufgenommen wurde für jede Jahrgangsstufe ein Grundwissenskatalog, der dem Fachlehrplan für jede Klassenstufe vorangestellt und von Jahr zu Jahr entsprechend erweitert wird.

|  |
|--|
| <b>Grundwissen in Evangelischer Religionslehre am Bsp. der 9. Jgst. Realschule<sup>135</sup></b>   |
| Das Grundwissen wird erweitert um:<br>Die Schüler verstehen die neutestamentlichen Schriften als Bekenntnis und Verkündigung des auferstandenen Christus. Sie erkennen, dass die Osterbotschaft eine neue Sicht auf Leben und Tod eröffnet, und wissen sich in der Verantwortung für das eigene Leben und das Leben des Nächsten.<br>Die Jugendlichen wissen von der Vielfalt christlicher Glaubenspraxis. Sie sind in der Lage, sich kritisch mit problematischen Sinnangeboten auseinander zu setzen.<br>Die Jugendlichen haben Einblick in die gemeinsame Wurzel und unterschiedliche Traditionen von Christentum und Judentum. Sie kennen wichtige Stationen aus der jüdischen Geschichte und sind bereit, sich für ein friedliches Miteinander mit Menschen jüdischen Glaubens einzusetzen. |

<sup>130</sup> Zu Aufgabe und Selbstverständnis der Realschule vgl. Art. 8 Abs. 1 BayEUG: „Die Realschule vermittelt eine breite allgemeine berufsvorbereitende Bildung. Die Realschule ist gekennzeichnet durch ein in sich geschlossenes Bildungsangebot, das auch berufsorientierende Fächer einschließt. [...] Sie schafft die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife.“

<sup>131</sup> LEHRPLAN FÜR DIE SECHSSTUFIGE REALSCHULE 2001, 46.

<sup>132</sup> EBD., 47.

<sup>133</sup> EBD.

<sup>134</sup> Vgl. EBD., 47.

<sup>135</sup> Vgl. EBD., 396.

Die Jugendlichen entwickeln Orientierungsmaßstäbe, um verantwortungsbewusste Entscheidungen für das eigene Leben zu treffen. Sie stärken ihre Bereitschaft, mit Hindernissen konstruktiv umzugehen und finden Vertrauen für ihren Lebensweg. Die Jugendlichen kennen biblische Perspektiven des Zusammenlebens und erkennen den Zusammenhang zwischen biblischen Grundwerten und Grundgesetz bzw. Menschenrechten. Sie überdenken die eigenen Werte und Vorbilder und entwickeln sie weiter. Sie sind bereit, mit der Spannung zwischen Ideal und Wirklichkeit konstruktiv umzugehen und den eigenen Lebensraum verantwortlich mitzugestalten.

Die Lehrbuchreihe *Signale*<sup>136</sup> für den Religionsunterricht in der Realschule wird gegenwärtig abgelöst durch eine neue Reihe mit dem Titel *Mosaiksteine*.<sup>137</sup> Bislang wurden Lehrbücher für die Jahrgangsstufen 5 bis 7 erarbeitet.

## 2.2.2 Zum Religionsunterricht am Gymnasium

Nach dem gymnasialen Bildungsplan<sup>138</sup> erschließt der Religionsunterricht auf der Grundlage biblischer Gotteslehre und Anthropologie jungen Menschen die „religiöse Dimension der Wirklichkeit“, begleitet sie bei der „Sinnsuche“, bei ihrem „Fragen nach Gott und Welt und hilft ihnen, religiös sprachfähig zu werden“.<sup>139</sup> Er will die SchülerInnen beim Erwachsenwerden begleiten und sie bei der „Ausbildung von reflektierteren, individuell angeeigneten Gottesvorstellungen und Werthaltungen“ unterstützen und nicht zuletzt die Studierfähigkeit fördern, „indem er sie dazu anleitet, mit biblischen und anderen geistesgeschichtlich wichtigen Texten sachgemäß und methodisch reflektiert umzugehen und eigene Standpunkte argumentativ in einen Diskurs einzubringen“. Insbesondere will er religiöse Kompetenz in den Bereichen der persönlichen Lebensgeschichte und der religiösen Praxis, wie auch im kulturellen, sozialen und ethischen, im politischen wie auch ästhetischen Bereich vermitteln. Im Herbst 2006 verabschiedet die Kultusministerkonferenz die neuen Einheitlichen Prüfungsanforderungen für das Abitur (EPA) für das Fach Evangelische Religionslehre. Sie lösen die Fassung aus dem Jahr 1989 ab, auch für die Abiturprüfung verwirklicht. Darüber hinaus werden mit der Neufassung der EPA auch die Aufgabenstellungen modifiziert und erweitert (über die klassische Form der Textaufgabe hinaus: Bildbetrachtungen, Abfassung eines Leserbriefs, Kommentars etc.).

Der neue Gymnasiallehrplan wurde mit dem Schuljahr 2003/04 eingeführt. Dabei handelt es sich auftragsgemäß im Wesentlichen um eine durch stärker exemplarisches Lernen ermöglichte schlankere Fassung des Vorgängerlehrplans, mit einigen Umstellungen und inhaltlichen Neugewichtungen.<sup>140</sup> Dem Lehrplan liegt das „Konzept des konstruktivistischen Lernens“ zugrunde, das nach einer verstärkten Schülerorientierung und deutlicheren Praxisbezügen verlangt, zur Stärkung der Transfer- und Urteilsfähigkeit fächerverbindendes Lernen einzuüben versucht und den bisherigen Primat des Wissenserwerbes um drei weitere Kompetenzen erweitert, nämlich durch die „Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz“ die nun „gleichwertig neben die Sachkompetenz treten“.<sup>141</sup> In diesem Zusammenhang verweist der Lehrplan auf die Bedeutung außerschulischer Lernorte und des religiösen Schullebens für ein ganzheitliches Lernen.

Im Interesse einer jahrgangsübergreifenden, vertikalen Vernetzung ist dem jeweiligen Fachlehrplan jeder Jahrgangsstufe ein aufbauendes, operationalisierbares Grund-

<sup>136</sup> SIGNALE 7-10, 1985-1995.

<sup>137</sup> MOSAIKSTEINE 5-7, 2004-2006.

<sup>138</sup> Zu Aufgabe und Selbstverständnis des Gymnasium vgl. Art. 9 Abs. 1 BayEUG: „Das Gymnasium vermittelt die vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird, es schafft auch zusätzliche Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.“

<sup>139</sup> LEHRPLAN GYMNASIUM 2003, Fachprofil Evangelische Religionslehre.

<sup>140</sup> Vgl. UTZSCHNEIDER 2003, 1.

<sup>141</sup> CHRISTOPH 2003, 4.

wissen vorangestellt. Die einzelnen Grundwissenselemente sollen innerhalb eines Schuljahres immer wieder im Zusammenhang der verschiedenen Themenfelder zur Sprache gebracht werden.

| <b>Grundwissen am Bsp. der 5. Jgst. Gymnasium</b>  |
|--|
| In der Jahrgangsstufe 5 erwerben die Schüler folgendes Grundwissen:<br>- das Doppelgebot der Liebe, die Zehn Gebote, Psalm 23 und den Ersten Glaubensartikel auswendig können<br>- eine wichtige Person oder ein wichtiges Zeugnis aus dem kirchlichen Leben der Region kennen<br>- den selbständigen Umgang mit der Bibel beherrschen<br>- ein Beispiel aus den David-Geschichten in seiner religiösen Aussage verstehen<br>- Grundaussagen eines Schöpfungsberichts sowie der Exodustradition wiedergeben können |

Eine Besonderheit stellen die Kooperationsthemen dar. Für jede Jahrgangsstufe sind zwei solche Themenbereiche, die sich für eine konfessionelle Kooperation mit dem Fach Katholische Religionslehre eignen, besonders gekennzeichnet.

| <b>Kooperationsthemen im Religionsunterricht des Gymnasiums am Bsp. der 5. Jgst.</b> <sup>142</sup> |                                    |
|---|------------------------------------|
| <b>Katholische Religionslehre</b>   | <b>Evangelische Religionslehre</b> |
| 5.5 Unsere Kirchen: Ortszeichen weltweiten christlichen Glaubens                                    | 5.2 Christentum vor Ort            |
| 5.3 Die Bibel: Erfahrungen unseres Glaubens in einem Buch   | 5.3 Begegnungen mit der Bibel      |

Wenigstens bei einem Thema<sup>143</sup> jeder Jahrgangsstufe sollte eine Zusammenarbeit angebahnt werden, wobei zumindest die Absprache mit dem jeweiligen Kollegen / mit der Kollegin verpflichtend ist. Mögliche Formen der Kooperation reichen von der bloßen Absprache mit eventuellem Austausch von Unterrichtsmaterialien über gemeinsam durchgeführte Exkursionen bis hin zu verschiedenen Formen gemeinsamen Unterrichts (Teamteaching, Lehrertausch, usw.).<sup>144</sup>

### 2.3 Zur Diskussion um Bildungsstandards und Kompetenzen

Die durch die PISA-Vergleichsstudien ausgelöste und seit 2000 intensiv geführte Auseinandersetzung um Bildungsstandards im Blick auf eine nachhaltige Qualitätsverbesserung und -sicherung des schulischen Unterrichts hat sowohl auf EKD- als auch auf bayerischer Ebene eine intensive Diskussion ausgelöst, ob und in welcher Weise sich religiöse Bildung an zu erfüllenden Standards und zu erreichenden Kompetenzen orientieren kann und soll.<sup>145</sup> Eine Expertengruppe am Comenius-Institut in Münster hat kürzlich im Auftrag der EKD ein Kompetenzmodell vorgestellt, das auf der Konferenz der ReferentInnen für Bildungs-, Erziehungs- und Schulfragen in den Gliedkirchen im Juni 2006 als geeignet erachtet wurde für die „Weiterarbeit an länderübergreifenden Kompetenzmodellen, Kerncurricula und Bildungsstandards“ zum Abschluss der Sekundarstufe 1.<sup>146</sup> Die von der Kommission formulierten zwölf Kompetenzen<sup>147</sup> beschreiben in der Verschränkung mit verschiedenen Erscheinungsfor-

<sup>142</sup> UTZSCHNEIDER 2003, 21ff.

<sup>143</sup> Es muss nicht notwendig eines der Vorgeschlagenen sein.

<sup>144</sup> Vgl. UTZSCHNEIDER 2003, 19.

<sup>145</sup> Vgl. z.B. die von einer ökumenisch besetzten Expertengruppe erarbeiteten Überlegungen zur Kompetenzentwicklung im Religionsunterricht der Grundschule auf der Grundlage der derzeit gültigen Lehrpläne, LERNEN UND LEISTEN VON KINDERN IM RELIGIONSUNTERRICHT 2005, bes. 27ff.

<sup>146</sup> FISCHER / ELSNBAST 2006, 6.

<sup>147</sup> 1. Die persönliche Glaubensüberzeugung bzw. das eigene Selbst- und Weltverständnis wahrnehmen, zum Ausdruck bringen und gegenüber anderen begründet vertreten; 2. Religiöse Deutungsoptionen für Widerfahrnisse des Lebens wahrnehmen, verstehen und ihre Plausibilität prüfen; 3. Entscheidungssituationen der eigenen Lebensführung als religiös relevant erkennen und mit Hilfe religiöser Argumente bearbeiten; 4. Grundformen religiöser Sprache (z.B. Mythos, Gleichnis, Symbol, Bekenntnis, Gebet, Gebärden, Dogma, Weisung) kennen, unterscheiden und deuten; 5. Über das Christentum evangelischer Prägung (theologische Leitmotive sowie Schlüsselszenen der

men religiöser Wirklichkeit einerseits<sup>148</sup> und fachspezifischen Handlungsformen<sup>149</sup> andererseits, grundlegende „Bereitschaften und Fähigkeiten zur Aufgaben- bzw. Problemlösung“<sup>150</sup> auf der Grundlage eines christlichen Welt- und Menschenverständnisses in evangelischer Prägung.<sup>151</sup> Zentrale Aspekte dieses Modells finden sich auch im Kompetenzmodell, das katholische und evangelische ReligionspädagogInnen für den Religionsunterricht an bayerischen Grundschulen entwickelt haben.<sup>152</sup> Wie sich am Beispiel des Lehrplans für den Religionsunterricht Grundschule etwa zeigen lässt, werden die Kompetenzen durch die Bestimmungen des Fachprofils, die formulierten Lernziele und Lernbereiche bereits weitgehend abgedeckt.<sup>153</sup> Ohnehin liegt die Bedeutung der Kompetenzmodelle nicht darin, dass hier neue Ziele oder Inhalte festgelegt werden, sondern vielmehr darin, dass sie eine didaktische Grundsatzfrage verändern. Denn wenn man „empirisch erkennen bzw. nachweisen will, in welchem Ausmaß und bis zu welchem Anteil Bildungsstandards tatsächlich erreicht werden“, darf die Leitfrage nicht länger lauten: „Welchen Stoff muss ich mit den SchülerInnen in diesem Schuljahr durchnehmen?“, sondern: „Was müssen meine SchülerInnen am Ende des Schuljahrs wissen bzw. können?“ In dieser Hinsicht weist etwa auch der neue Lehrplan für die Hauptschule (→2.1.3) durch die Verbindung von Grundwissen und Kompetenzen einen gangbaren Weg, indem er damit deutlich macht, dass Kompetenzen immer nur an bestimmten Inhalten erworben werden können.<sup>154</sup> Im Fortgang der Diskussion zur Kompetenzbildung im Evangelischen Religionsunterricht muss nun in einem weiteren Schritt schließlich ein Kerncurriculum für den Evangelischen Religionsunterricht definiert werden, wobei darauf zu achten ist, „dass dieses Kerncurriculum vom erwünschten Outcome evangelischen Religionsunterrichts, also den zu erwerbenden Kompetenzen her entfaltet wird“.<sup>155</sup>

---

Geschichte) Auskunft geben; 6. Grundformen religiöser Praxis (z.B. Feste, Feiern, Rituale, Diakonie) beschreiben, probeweise gestalten und ihren Gebrauch reflektieren; 7. Kriterienbewusst lebensförderliche und lebensfeindliche Formen von Religionen unterscheiden; 8. Sich mit anderen religiösen Überzeugungen begründet auseinandersetzen und mit Angehörigen anderer Konfessionen bzw. Religionen respektvoll kommunizieren und kooperieren; 9. Zweifel und Kritik an Religionen sowie Indifferenz artikulieren und ihre Berechtigung prüfen; 10. Den religiösen Hintergrund gesellschaftlicher Traditionen und Strukturen erkennen und darstellen; 11. Religiöse Grundideen (z.B. Menschenwürde, Nächstenliebe, Gerechtigkeit) erläutern und als Grundwerte in gesellschaftlichen Konflikten zur Geltung bringen; 12. Religiöse Motive und Elemente in der Kultur (z.B. Literatur, Bilder, Musik, Werbung, Filme, Sport) identifizieren, ideologiekritisch reflektieren und ihre Bedeutung erklären. EBD., 19f.

<sup>148</sup> Subjektive Religion; Christentum evangelischer Prägung; andere Religionen / Weltanschauungen; Religion als gesellschaftliches Phänomen.

<sup>149</sup> Perception: wahrnehmen und beschreiben; Kognition: verstehen und deuten; Performanz: gestalten und handeln; Interaktion: kommunizieren und beurteilen; Partizipation: teilhaben und entscheiden;

<sup>150</sup> FISCHER / ELSNBAST 2006, 18.

<sup>151</sup> Vgl. den Hinweis auf die Zentralität der 5. Kompetenz. Ebd., 23.

<sup>152</sup> LERNEN UND LEISTEN VON KINDERN IM RELIGIONSUNTERRICHT 2005, 29. Die Arbeitsgruppe unterscheidet zwischen drei allgemeinen und drei fachspezifisch-inhaltlichen Kompetenzen: 1. Wahrnehmungskompetenz, 2. Ausdruckskompetenz; 3. Urteilskompetenz (Verstehens- und Deutekompetenz), 4. Biblisch-theologische Kompetenz; 5. Ethische Kompetenz; 6. Interreligiöse Kompetenz. Sowohl die Expertenkommission der EKD als auch die bayerische Gruppe haben sich von Vorarbeiten Ulrich Hemels inspirieren lassen. Vgl. HEMEL 1988.

<sup>153</sup> LERNEN UND LEISTEN VON KINDERN IM RELIGIONSUNTERRICHT 2005, 31.

<sup>154</sup> Vgl. auch FISCHER/ELSNBAST 2006, 9.22.

<sup>155</sup> EBD., 22.

## 2.4 Zum Stand der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht

Schon vor der lehrplanmäßigen Verankerung der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht gab es in Bayern seit Jahren an vielen Schulen ein Miteinander in der Gestaltung des religiösen Schullebens (ökumenische Gottesdienste, Andachten, Feiern usw.) und in der Schulseelsorge (→4.).<sup>156</sup> Daneben wurden Absprachen zwischen Kollegen in gemeinsamen Fachkonferenzen getroffen, Unterrichtsmaterialien ausgetauscht, Prüfungen gemeinsam vorbereitet (Qualifizierter Hauptschulabschluss) oder auch Formen gemeinsamen Unterrichts (Projektwochen, Exkursionen, usw.) ausprobiert.

Die im gymnasialen Lehrplan festgeschriebenen Kooperationsthemen dagegen stellen ein Novum dar und versuchen die Zusammenarbeit zumindest auf gymnasialer Ebene über sporadische Begegnungen und Kontakte hinaus nun stärker zu institutionalisieren. In diesem Zusammenhang hat sich der Gesamtverband evangelischer Erzieher und Erzieherinnen in Bayern (GVEE)<sup>157</sup> bereits 2001 im Anschluss an das Positionspapier der DBK und der EKD<sup>158</sup> grundsätzlich zustimmend geäußert, für Bayern aber sowohl einen ökumenischen Religionsunterricht abgelehnt als auch das Brandenburger Modell LER.<sup>159</sup> Auch wenn die konfessionelle Kooperation von den Lehrkräften im Allgemeinen begrüßt wird, bestehen doch „größere Unsicherheiten, wie diese Kooperation unter äußerlich sehr unterschiedlichen und für ökumenische Zusammenarbeit nicht immer förderlichen Rahmenbedingungen erfolgen kann“.<sup>160</sup> Es bleibt abzuwarten, wie sich die Kooperation auf dieser Ebene gestaltet.

## 2.5 Das Religionspädagogische Zentrum und die Gymnasialpädagogische Materialstelle

Die evangelischen Religionslehrkräfte in Bayern finden für die Unterrichtspraxis vielfältige und kompetente Unterstützung durch zwei religionspädagogische Institute. Für die Arbeit der ReligionslehrerInnen an den Grund-, Haupt-, Förder-, Berufs- und Realschulen ist das Religionspädagogische Zentrum (RPZ) in Heilsbronn zuständig,<sup>161</sup> das 1974 aus dem 1953 gegründeten Katechetischen Amt hervorgegangen ist. Das RPZ organisiert nicht nur die Ausbildung der Religionslehrkräfte in der zweiten Phase der Lehrerbildung, sondern führt auch vielfältige Fortbildungs- und Qualifikationsveranstaltungen durch (Qualifikation von KatechetInnen und VolksschullehrerInnen für das Fach Evangelische Religionslehre), erstellt Arbeitshilfen und Unterrichtsmedien, erprobt neue Lernformen (Lernwerkstatt) und erarbeitet Lehrbücher und Lehrpläne

<sup>156</sup> Vgl. EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN / KATHOLISCHES SCHULKOMMISSARIAT 2006.

<sup>157</sup> Der GVEE umfasst derzeit sechs Verbände: die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Religionslehrerinnen und -lehrer an Gymnasien in Bayern (AERGB), die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Religionslehrkräfte an den Realschulen in Bayern (AERR), die Arbeitsgemeinschaft evangelischer Lehrerinnen und Lehrer an weiterführenden Schulen in Bayern (ARGE), die Gemeinschaft Evangelischer Erzieher in Bayern (GEE), den Pfarrer- und Pfarrerinnenverein in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und den Verband Evangelischer ReligionspädagogInnen und KatechetInnen in Bayern (VERK). Die Stellungnahme ist abrufbar unter: <http://www.zum.de/Faecher/evR2/BAYreal/akt/einzel/koop.htm>.

<sup>158</sup> DBK / EKD 1998.

<sup>159</sup> „Zur Identitätsfindung ist es notwendig, dass die religiös oftmals kaum oder gar nicht vom Elternhaus her geprägten Kinder zunächst eine Beheimatung in ihrer Konfession erhalten. Sorge bereiten dem GVEE Berichte, dass konfessionsübergreifender Religionsunterricht immer öfter mit schulorganisatorischen Gründen gerechtfertigt wird. Diese Begründung kann und darf, im Interesse unserer Kinder, Jugendlichen und unserer Gesellschaft, kein Argument sein.“ In: GVEE 2001.

<sup>160</sup> SCHMOLL 2006, 1. Vgl. auch die Anregungen zur Umsetzung der Lehrplanvorgabe, EBD.1f.

<sup>161</sup> <http://www.rpz-heilsbronn.de/home.htm>; BILDUNGSKONZEPT 2004, 28.

mit entsprechenden Kommissionen. Das dem RPZ angeschlossene Institut für Lehrerfortbildung wird jährlich von ca. 1.400 staatlichen und kirchlichen Religionslehrkräften zu Fortbildungslehrgängen besucht.

Die Gymnasialpädagogische Materialstelle (GPM)<sup>162</sup> in Erlangen arbeitet im Unterschied zum RPZ – abgesehen vom Leiter, der dort im Rahmen einer staatlichen Teilabteilung tätig ist – ohne hauptamtliche Referenten. Die dort erstellten Unterrichtshilfen und Materialien für den Religionsunterricht an Gymnasien werden vor allem von Kollegen aus dem Kreis der Gymnasiallehrer erstellt und werden in der Reihe *Arbeitshilfe* veröffentlicht. Darüber hinaus publiziert die GPM grundsätzliche Stellungnahmen und Beiträge für den Religionsunterricht an den Gymnasien in Bayern, engagiert sich in der Beratung und Betreuung der Fachlehrkräfte und pflegt Kontakte zu anderen religionspädagogischen Institutionen und zu den Lehrstühlen an den Hochschulen.

### 3. Ethikunterricht und der Religionsunterricht anderer Religionsgemeinschaften

| Teilnahme am Religionsunterricht im Schuljahr 2004/05 |                            |                            |                            |
|---|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Schulart  | neu-apost.                 | orth.                      | israel.                    |
| Grundschule   | 302<br>0,06%               | 1.628<br>0,3%              | 171<br>0,03%               |
| Hauptschule   | 263<br>0,09%               | 1.924<br>0,6%              | 70<br>0,02%                |
| Realschule  | 130<br>0,06%               | 23<br>0,01%                | 43<br>0,02%                |
| Gymnasium   | 138<br>0,04%               | 80<br>0,02%                | 286<br>0,08%               |
| Berufliche Schulen                                    |                            | 139<br>0,04%               |                            |
| <b>Insgesamt</b>                                      | <b>833</b><br><b>0,05%</b> | <b>3595</b><br><b>0,2%</b> | <b>570</b><br><b>0,03%</b> |

Wie im Grundgesetz, so ist auch in der Bayerischen Verfassung der Kreis der Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften, die zur Erteilung des Religionsunterrichts berechtigt sind, nicht festgelegt.<sup>163</sup> Allerdings wird Verfassungsgemäßheit und eine Gewähr der Dauer vorausgesetzt, außerdem kann für die Einrichtung des Religionsunterrichts aus schulorganisatorischen Gründen eine Mindestteilnehmerzahl verlangt werden, die nach den bayerischen Schulordnungen bei 5 liegt. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann er auch in außerschulischen Räumen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt werden. In Bayern ist dies generell der Fall beim israelitischen, altkatholischen, orthodoxen (vier verschiedene Kirchen) und neuapostolischen Religionsunterricht.<sup>164</sup> Auch wenn er in den jeweiligen Gemeinderäumen erteilt wird, handelt es sich dabei um ein ordentliches Lehrfach, für das der Staat die Kosten übernimmt. Dieses Recht wurde diesen (in Bayern) „kleineren“ Religionsgemeinschaften im Rahmen der Einführung des Ethikunterrichts an der gymnasialen Oberstufe ab dem Schuljahr 1973/74 eingeräumt.<sup>165</sup> Allerdings ist die Zahl der Teilnehmenden an diesen Angeboten recht überschaubar (→2.).

<sup>162</sup> <http://www.materialstelle.de/>

<sup>163</sup> Sie ist auch nicht an den Körperschaftsstatus gebunden.

<sup>164</sup> KULTUSMINISTERIELLES SCHREIBEN III/4-S4402/2-8/141 117 (9.10.1995).

<sup>165</sup> Vgl. Bekanntmachung über den Unterricht in Ethik gemäß Art. 137 Abs. 2 Bayerische Verfassung (EthikUBek), b. (RS Nr. 150). Die griechisch-orthodoxe Kirche erhielt das Recht ab dem Schuljahr 1983/84.

### 3.1 Ethikunterricht<sup>166</sup>

#### 3.1.1 Historische Aspekte, rechtliche Grundlagen, Statistisches

Bayern war nach dem 2. Weltkrieg das erste Bundesland, das die Einrichtung eines ethisch fundierten Ersatzunterrichts für die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler verpflichtend vorschrieb, auch wenn dieses Fach de facto erst 26 Jahre später eingeführt wurde.<sup>167</sup> Der entsprechende Passus in Art. 137 Abs. 2 BV lautet: „Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit einzurichten.“<sup>168</sup> Die Verfassungsbestimmung blieb allerdings zunächst ohne Relevanz für die Schulpraxis, da man in den ersten Nachkriegsjahren nur mit wenigen Abmeldungen vom Religionsunterricht rechnete und man anderen Aufgaben Priorität einräumte. Auch eine 1958 ergriffene Initiative des damaligen Kultusministers Theodor Maunz, dem Verfassungsauftrag entsprechend ein einstündiges Fach „Sittenlehre“ an den allgemein bildenden Schulen in Bayern einzuführen, wurde nicht verwirklicht, obwohl man bereits begonnen hatte, die erforderlichen Stoffpläne zu erstellen. Es stellte sich heraus, dass von den 40.000 Schülerinnen und Schülern an den weiterführenden Schulen nur etwa 100 unter Art. 137. Abs. 2 BV fielen. Erst die gesellschaftlichen Umwälzungen in den 1960er Jahren, die einen deutlichen Pluralisierungs-, Individualisierungs- und Emanzipationsschub bewirkten, brachten das Thema erneut auf die bildungspolitische Tagesordnung. Denn nun stieg die Zahl der Abmeldungen vom Religionsunterricht rasch an. 1971 waren es an den bayerischen Gymnasien 12.609 Schüler (6.936 katholische, 5.673 evangelische), die nicht mehr am Religionsunterricht teilnahmen. Unter den Schülern über 18 Jahren war die Abmeldequote besonders hoch: Von den insgesamt 18.422 katholischen Schülern dieser Altersklasse hatten sich 4.277 abgemeldet (23,2%), von den 7.723 evangelischen 2.526 (32,7%), so dass 6.803 Schüler über 18 Jahre den Religionsunterricht nicht mehr besuchten, was einer Quote von 26,0% entsprach. „Auf die Gesamtzahl aller Abmeldungen an den Gymnasien bezogen, betrug der Anteil der abgemeldeten Schüler über 18 Jahre 54,0%, also mehr als die Hälfte.“<sup>169</sup> Die Ursachen für den Austritt aus dem Religionsunterricht waren vielfältig: Gewissensgründe, Unzufriedenheit mit dem Religionsunterricht, Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts und des Protestes gegen das Elternhaus. Aber auch die verlockende Aussicht auf zwei Freistunden stellte einen nicht zu unterschätzenden Anreiz dar. Schon aus diesem Grunde hatten die Kirchen jetzt ein großes Interesse an der Einführung eines Ersatzunterrichts, „um der bestehenden Situation, dass aus dem Religionsunterricht ausgetretene Schüler durch zusätzliche Freizeit besser gestellt waren, als diejenigen, die noch darin verblieben, ein Ende zu setzen“.<sup>170</sup>

<sup>166</sup> Vgl. KLOPPER 2005; EBERT 2001; FEES 2000; SEIFERLEIN 2000.

<sup>167</sup> Neben Bayern verankerte vor Inkrafttreten des Grundgesetzes noch Rheinland-Pfalz 1947 einen vergleichbaren Unterricht in seiner Verfassung (Art. 35). Vgl. hierzu und dem Folgenden EBERT 2001, 154-164.

<sup>168</sup> Ähnlich lautet der entsprechende Artikel in der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz: „Für Jugendliche, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes einzurichten.“ Zit. bei EBNER 2000, 6.

<sup>169</sup> EBERT 2001, 157.

<sup>170</sup> EBD. Vgl. BLÖCKL 1995, 281.

| Schuljahr  | Schüler insgesamt | Teilnahme am Ethikunterricht insgesamt | Teilnahme am Ethikunterricht (wegen / weil) |                    |  |
|--|-------------------|--|---|--------------------|--|
|  |                   |  | Abmeldung vom RU                            | Religionslosigkeit | RU des eig. Bekenntnisses nicht angeboten wird |
| <b>Grundschule</b>   |                   |  |   |                    |  |
| 2004/05  | 510.633           | 49.553<br>9,7%                         | 4.645<br>9,4%                               | 21.868<br>44,1%    | 23.040<br>46,5%                                |
| 1998/99  | 540.457           | 34.827<br>6,4%                         | -   | -                  | -  |
| <b>Hauptschule</b>   |                   |  |   |                    |  |
| 2004/05  | 294.265           | 43.667<br>14,8%                        | 3.062<br>7,0%                               | 11.996<br>27,5%    | 28.609<br>65,5%                                |
| 1998/99  | 318.536           | 30265<br>9,5%                          | -   | -                  | -  |
| <b>Realschule</b>  |                   |  |   |                    |  |
| 2004/05  | 219.674           | 16185<br>7,4%                          | 1.560<br>9,6%                               | 6741<br>41,6%      | 7.884<br>48,7%                                 |
| 1998/99  | 149.259           | 9834<br>6,6%                           | 1.415<br>14,4%                              | 4.389<br>44,6%     | 4.030<br>50,0%                                 |
| 1988/89  | 121.372           | 4.206<br>3,5%                          | -   | -                  | -  |
| 1984/85  | 157.706           | 3.709<br>2,3%                          | -   | -                  | -  |
| <b>Gymnasium</b>   |                   |  |   |                    |  |
| 2004/05  | 349.203           | 40.765<br>11,7%                        | 14.116<br>34,6%                             | 18.579<br>45,6%    | 8.070<br>19,8%                                 |
| 1998/99  | 312.040           | 35.029<br>11,2%                        | 15.753<br>45,0%                             | 14.416<br>41,1%    | 4.800<br>13,7%                                 |
| 1988/89  | 269.102           | -                                      | -   | -                  | -  |
| 1984/85  | 299.739           | -                                      | -   | -                  | -  |
| <b>Berufsschule</b>  |                   |  |   |                    |  |
| 2004/05  | 277.217           | 40.460<br>14,6%                        | 6.083<br>15,0%                              | 14.989<br>37,0%    | 19.388<br>48,0%                                |
| 1998/99  | 277.093           | 34.809<br>12,6%                        | 7.403<br>21,3%                              | 10.981<br>31,5%    | 16.425<br>47,2%                                |
| 1988/89  | 319.690           | -                                      | -   | -                  | -  |
| 1984/85  | 370.472           | -                                      | -   | -                  | -  |
| <b>Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Berufsschule zusammen</b> |                   |  |   |                    |  |
| 2004/05  | 1.636.044         | 193.098<br>11,8%                       | 29.658<br>15,4%                             | 74.387<br>38,5%    | 89.053<br>46,1%                                |

1972 wurde durch ministeriellen Erlass der Ethik-Unterricht an den Gymnasien des Landes ab dem Schuljahr 1973/74 zunächst in der Oberstufe (Kl. 11-13) bzw. der Kollegstufe (Kl. 11) eingerichtet. Die Bekanntmachung zum Ethikunterricht legte fest, dass für die Einrichtung des Unterrichts eine Mindestzahl von 8 SchülerInnen notwendig sei, später wurde die Zahl für die weiterführenden Schulen jedoch auf 5 reduziert.<sup>171</sup> Für den Ethikunterricht in der Grund- und Hauptschule ist keine Mindestteilnehmerzahl festgelegt.

Gleich nach seiner Einführung setzte eine Diskussion ein, die auch juristisch geführt wurde. Die einen befürchteten, der Unterricht gefährde die Rechtsstellung des Religionsunterrichts in der Zukunft, und bestanden darauf, dass dieser Unterricht nur Ersatzfach bleiben solle. Andere befürchteten eine Manipulation der Schüler durch den Staat. Von den Konfessionslosenverbänden wurde und wird als gewichtiges Argu-

<sup>171</sup> Vgl. z.B. RSO §23; GSO § 22; BSO § 13; FOBOSO §12. Die Ethikklassen können auch aus Parallelklassen, aus zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen oder sogar durch Zusammenfassung von Schülern benachbarter Gymnasien gebildet werden.

ment gegen das Schulfach angeführt, der verpflichtende Besuch des Ersatzfaches widerspreche Art. 4 GG: Da es keine Pflicht zur Religionsausübung gibt, könne es auch keine Kompensationspflicht geben. Dieser Argumentation schloss sich das Bundesverwaltungsgericht in Berlin aber nicht an, sondern stellte 1973 fest, dass der Staat bzw. die Länder durchaus das Recht haben, den Ersatzunterricht einzurichten, da sich das in Art. 7 Abs. 2 GG garantierte Bestimmungsrecht nicht auf religiös wertneutrale Fächer erstrecke, „die die Schule anstelle des Religionsunterrichts vorsieht“.<sup>172</sup> Eine weitere Klage aus Baden-Württemberg, die sich auf das Ungleichgewicht der Fächer Ethik und Religion hinsichtlich Lehrerbildung und Leistungskurswahl stützte, wurde 1998 vom Bundesverwaltungsgericht zwar abgewiesen, doch wurden die Länder von den Richtern verpflichtet, das Fach Ethik in der Ausgestaltung mit dem Religionsunterricht gleichwertig zu behandeln. In Bayern war davon die Einrichtung von Leistungskursen in Ethik, wie auch eine dem Fach Religionslehre vergleichbare Ausbildung der Ethiklehrer aller Schularten betroffen.<sup>173</sup>

Der erste Ethiklehrplan für die Grundschule trat zum Schuljahr 1982/83 in Kraft<sup>174</sup>, der für die Hauptschule 1986/87.<sup>175</sup> Wo der Unterricht eingerichtet ist, ist Ethik ordentliches Pflichtfach, in der Regel mit derselben Stundenzahl wie der Religionsunterricht.<sup>176</sup> Somit unterscheidet sich der Ethikunterricht in seiner schulrechtlichen Organisation in den Jahrgangsstufen 5-11 nicht vom Religionsunterricht. In der Kollegstufe kann das Fach wie Religionsunterricht im gesellschaftlichen Aufgabenfeld als Grundkurs gewählt werden, nicht aber als Leistungskursfach.

Betrachtet man die Teilnehmerzahlen am Ethikunterricht, so ergibt sich für das Schuljahr 2004/05 an Grund-, Haupt-, Real- und Berufsschule ein Durchschnittswert von 11,8%. Deutlich darüber liegt nur der Wert bei der Haupt- und Berufsschule. Auffällig ist, dass der Wert in jedem Vergleichszeitraum kontinuierlich angestiegen ist. Der Anstieg erfolgte aber nicht zu Lasten des Religionsunterrichts – die Abmeldezahlen sind hier in jeder Schulart rückläufig – sondern erklärt sich vor allem aus der Zunahme an religionslosen SchülerInnen. In zweiter Linie geht er auf das fehlende Angebot eines Religionsunterrichts für Angehörige einer anderen Bekenntnis- bzw. Religionszugehörigkeit zurück. Anna Ebert, die die Situation des Ethikunterrichts am Gymnasium genauer untersucht hat, stellte vor allem im Blick auf die 1990er Jahre analog zur demographischen Entwicklung einen markanten Anstieg der Teilnehmerzahlen fest. Betrug hier der Anteil am Ethikunterricht im Schuljahr 1990/91 noch 8,2%, so waren es 1998/99 11,2%. Inzwischen hat sich der Anstieg deutlich verlangsamt und stieg bis 2004/05 lediglich auf 11,8%. Der prozentuale Anteil der SchülerInnen, die den Ethikunterricht besuchten, weil der Religionsunterricht ihres eigenen Bekenntnisses nicht angeboten wurde, blieb vom Schuljahr 1994/95 bis 1998/99 nahezu konstant bei rund 14% und ging dann bis zum Schuljahr 2004/05 auf 11,7% zurück. Der Anteil derjenigen Teilnehmer, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben, fiel von 64% auf 45% und schließlich auf 34,6%, also insgesamt um knapp 30%. Im Unterschied zu den 1970er Jahren optieren damit heute weitaus weniger religionspflichtige SchülerInnen gegen den Religionsunterricht, im Gegenteil sogar mit fallender Tendenz. Dagegen erhöhte sich deutlich der Prozentsatz an

<sup>172</sup> Zit bei EBERT 2001, 162. Vgl. EBNER 2000, 7; WERNER 1998, 163: „Der Ersatzunterricht zum Religionsunterricht, gleich ob Ethik, Werte und Normen oder Philosophie, verletzt nicht das Grundrecht auf Glaubens- oder Gewissensfreiheit der Schüler und Eltern.“

<sup>173</sup> Vgl. EBERT 2001, 164.

<sup>174</sup> Vgl. EBNER 7. Vgl. auch HANDREICHUNG 1993.

<sup>175</sup> Vgl. BIENER 2006, 117.

<sup>176</sup> Wichtig: Schulen in privater Trägerschaft sind weder verpflichtet, Ethikunterricht einzurichten, noch gezwungen, Schüler aufzunehmen, die den Religionsunterricht nicht besuchen wollen.

Schülern, die zum Besuch des Ethikunterrichts verpflichtet sind, weil sie keiner Religionsgemeinschaft angehören. Ihr Anteil stieg in dem bezeichneten Zeitraum zwischen 1994 und 1998 zunächst von 36,0% auf 41,1% und 2004/05 schließlich auf 45,6%. Eine Ursache dafür ist wohl der Migrationsstrom aus den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung, der den Anteil der Konfessionslosen in Bayern erhöht hat. Angesichts der oben genannten Zahlen können diese Entwicklungen wohl als typisch auch für alle anderen Schularten genannt werden.

### 3.1.2 Zur Konzeption des Faches

Im Blick auf die konzeptionelle Gestaltung des Faches gibt Art. 47 Abs. 2 BayEUG die Orientierung vor, indem dort bestimmt wird: „Der Ethikunterricht dient der Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wertereinsichtigem Urteilen und Handeln. Sein Inhalt orientiert sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie in der Verfassung und im Grundgesetz niedergelegt sind. Im Übrigen berücksichtigt er die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen.“ Der Ethikunterricht will demnach kein Unterricht in Philosophie sein, sondern „Werterziehung auf der Grundlage der Bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes“.<sup>177</sup>

### 3.1.3 Zur Ausbildung der Ethiklehrer

Die ministerielle Bekanntmachung zum Ethikunterricht von 1973 legt fest, dass die Ethik-Lehrkräfte von den Schuldirektoren zunächst auf Basis freiwilliger Meldungen ausgewählt werden, wobei darauf geachtet werden sollte, dass sich die Lehrkräfte hierfür aufgrund „ihrer Ausbildung und ihrem bisherigen schulischen Einsatz nach für diese Aufgabe eignen“.<sup>178</sup> Religionslehrer sollten in der Regel den Ethikunterricht nicht erteilen. Im Grunde gibt es bis heute keine *verpflichtende* grundständige Ausbildung der Ethiklehrkräfte, die der Ausbildung der ReligionslehrerInnen vergleichbar wäre. Die Qualifikation erfolgte bis in die jüngste Zeit primär im Bereich der Weiterbildung an der Akademie für Lehrerfortbildung in Dillingen. Seit 1973, also unmittelbar nach der Einführung des Ethikunterrichts im Jahr 1972, werden dort Lehrgänge für Ethik durchgeführt.<sup>179</sup> Die ersten Lehrgänge fassten noch alle Schularten zusammen, aber bereits 1974 wurde das Angebot differenzierter, wobei der Ethikunterricht in der Kollegstufe des Gymnasiums in den Mittelpunkt rückte. Im November 1977 wurde zum ersten Mal eine dreiwöchige Fortbildungseinheit mit dem Titel „Ethikunterricht in der Kollegstufe“ durchgeführt. Sie bestand bis 2002 aus einem je einwöchigen Grund-, Aufbau und Abschlusslehrgang, der mit einer Colloquiumsprüfung abgeschlossen wurde.<sup>180</sup> Ab 2002 wurden diese Ethiksequenzen durch thematische Wochenlehrgänge ersetzt, die sich nicht mehr an einen geschlossenen Teilnehmerkreis wenden.<sup>181</sup> Bereits seit 1978 bot die Akademie solche meist einwöchigen Fortbildungen zum Ethikunterricht in der Mittelstufe an (Realschule und Gymnasium).

---

<sup>177</sup> EBERT 2001, 172. Vgl. auch EBNER 2000, 8ff.

<sup>178</sup> Bekanntmachung zum Ethikunterricht, zit. bei EBERT 2001, 160.

<sup>179</sup> Vgl. EBERT 2001, 203. Seit 1972 wurde die Funktion des „Fachberaters für Ethik“ ins Leben gerufen, dessen Aufgabe darin bestand und besteht, die Verbindung zwischen Kultusministerium und Schulpraxis herzustellen.

<sup>180</sup> An der Fortbildung haben bis 2000 insgesamt etwa 482 Lehrkräfte teilgenommen. Wenn man diese Zahl in Beziehung zu den mehr als 2500 Lehrkräften setzt, die im Schuljahr 1998/99 Ethik unterrichteten, so fällt der Anteil derer, die diese Qualifikation besitzen, gering aus: ca. 20,0%.

<sup>181</sup> Speziell für das Gymnasium wird in jedem Halbjahr ein Lehrgang angeboten, der sich am Lehrplan orientiert.

Dazu kamen seit 1983 auch Qualifizierungsmaßnahmen für die Beruflichen Schulen und seit 1995 Lehrgänge für die Hauptschule.<sup>182</sup>

Damit Ethik nicht mehr fachfremd, sondern mit einer eigenen Fakultas unterrichtet werden kann, wird seit 2002 ein Erweiterungsstudiengang Philosophie/Ethik (für das Gymnasium) bzw. Ethik (für die Realschule) an einzelnen bayerischen Hochschulen (z. B. in München, Regensburg, Augsburg) eingerichtet. Durch die Einschreibung zu diesem Studiengang (als Erweiterungsfach), der bei der Praktischen Philosophie angesiedelt ist, verlängert sich die Regelstudienzeit automatisch um zwei Semester. Die Prüfung kann mit der Ersten Staatsprüfung oder auch später während des Referendariates abgelegt werden. Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von qualifizierten Scheinen müssen keine erworben werden. Inhaltlich geht es bei diesem Studiengang um vier Bereiche: Grundfragen der Philosophie und der philosophischen Ethik, angewandte Ethik, religionsphilosophische und religionswissenschaftliche Grundfragen und Fachdidaktik.<sup>183</sup> Auch wenn das Kultusministerium diese universitäre Qualifikation für Ethiklehrkräfte nachdrücklich empfiehlt, werden weiterhin auch fachfremde Lehrkräfte, die sich berufsbegleitend über die Akademie in Dillingen weiterbilden bzw. qualifizieren, Ethik erteilen, da es trotz steigenden Interesses unter den Studierenden noch längere Zeit dauern wird, bis ausreichend universitär ausgebildete Lehrkräfte für das Fach Ethik/Philosophie zur Verfügung stehen.

### *3.2 Islamische Unterweisung*

Bayern hat einen Ausländeranteil von gut 9% (→1.). Dies spiegelt sich natürlich auch in der Zusammensetzung und in der Religionszugehörigkeit der SchülerInnen wider. Im Schuljahr 2004/05 hatte die bayerische Hauptschule mit 9,7% den höchsten Anteil an muslimischen Schülern, gefolgt von der Grundschule (6,7%), der Wirtschaftsschule (6,0%), der Realschule (2,7%) und dem Gymnasium (1,6%),<sup>184</sup> wobei der Anteil in bestimmten Bereichen der Ballungsräume erheblich höher ist und in einzelnen Fällen die Zweidrittelgrenze überschreiten kann. Insgesamt befanden sich im Schuljahr 2004/05 knapp 91.000 muslimische SchülerInnen an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen. Dabei ist im Vergleich mit den Zahlen aus dem Schuljahr 1984/85 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. In der Volksschule (Grund- und Hauptschule) stieg der Anteil von 4,7% im Schuljahr 1984/85 auf 6,0% im Schuljahr 1998/99 und schließlich auf 7,6% im Schuljahr 2004/05. Im Bereich der Realschule hat sich der Anteil im gleichen Zeitraum vervierfacht und am Gymnasium – wenn auch auf sehr niedrigem Niveau – verdoppelt.

Vor diesem Hintergrund wurden in den vergangenen Jahren Anstrengungen unternommen, den muslimischen Kindern und Jugendlichen (zunächst) an den Grund- und Hauptschulen religiöse Bildung in ihrem eigenen Bekenntnis zu ermöglichen. Deutlich wird, dass in den vergangenen Jahren im Bereich der Volksschulen zumindest über 20% der muslimischen SchülerInnen an Islamischer Unterweisung teilnehmen konnten, darunter ein langsam aber stetig wachsender Anteil an Islamunterricht in

<sup>182</sup> Vgl. EBERT 2001, 205. Vgl. im Internet: <http://www.alp.dillingen.de>.

<sup>183</sup> Die Prüfung regelt die LPO I § 49a und §80. Die Universität Augsburg hat 2005 zusammen mit der Virtuellen Hochschule Bayern einen E-Learning-Kurs Ethik für EthiklehrerInnen eingerichtet. Dieser Kurs bietet Unterstützung bei der Vorbereitung auf das Staatsexamen oder auch für die Unterrichtsvorbereitung. Insgesamt enthält der Kurs 10 Module: 1 Grundbegriffe, 2 Ethik der Goldenen Regel, 3 Eudämonismus/Utilitarismus, 4 Tugendethik, 5 Pflichtethik, 6 Vertragsethik, 7 Wertethik, 8 Diskursethik, 9 Ethisches Argumentieren, 10 Entscheiden und Handeln. Internetadresse: <http://e-learning.phil.uni-augsburg.de/ethik>.

<sup>184</sup> STATISTISCHES JAHRBUCH FÜR BAYERN 2005, 93.

deutscher Sprache im Rahmen eines seit 2001/2002 laufenden Pilotprojektes (→3.2.1).

| Schuljahr                            | Schüler insgesamt | islamisch      |
|--------------------------------------|-------------------|----------------|
| Grundschule                          |                   |                |
| 2004/05                              | 510.633           | 32.914<br>6,4% |
| 1998/99                              | 540.457           | 30.274<br>5,6% |
| Hauptschule                          |                   |                |
| 2004/05                              | 294.265           | 28.677<br>9,7% |
| 1998/99                              | 318.536           | 21.221<br>6,7% |
| Volksschule (Grund- und Hauptschule) |                   |                |
| 1988/89                              | 716.178           | 37.549<br>5,2% |
| 1984/85                              | 759.277           | 35.888<br>4,7% |
| Realschule                           |                   |                |
| 2004/05                              | 219.674           | 5.895<br>2,7%  |
| 1998/99                              | 149.259           | 2.647<br>1,8%  |
| 1988/89                              | 121.372           | 1.944<br>1,6%  |
| 1984/85                              | 157.706           | 1.139<br>0,7%  |
| Gymnasium                            |                   |                |
| 2004/05                              | 349.203           | 5.586<br>1,6%  |
| 1998/99                              | 312.040           | 3.355<br>1,1%  |
| 1988/89                              | 269.102           | 2.686<br>1,0%  |
| 1984/85                              | 299.739           | 2.036<br>0,7%  |

Bislang allerdings ist die flächendeckende Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts im Sinne des Grundgesetzes<sup>185</sup> daran gescheitert, dass der Staat keinen muslimischen Ansprechpartner hat, der legitimiert von den betreffenden Mitgliedern im Sinne einer Religionsgemeinschaft verbindliche Absprachen treffen könnte. Trotzdem wurden in den vergangenen Jahren vor allem im Gespräch mit den muslimischen Dachverbänden wichtige Fortschritte gemacht. Es besteht mittlerweile ein relativ breiter Konsens darüber, dass Islamischer Religionsunterricht in deutscher Sprache, nach hier entwickelten Lehrplänen von islamischen Lehrkräften mit deutscher universitärer Ausbildung erteilt werden soll.<sup>186</sup> Trotzdem bleiben einige Probleme zu lösen, die vor allem im Bereich eines fehlenden, den christlichen Kirchen vergleichbaren Mitgliedschaftsrechtes liegen, wie auch in der akademischen Ausbildung islamischer Lehrkräfte an hiesigen Universitäten. Zu klären bleibt ferner auch die grundsätzliche Frage, in welcher Weise ein künftiger islamischer Unterricht erteilt werden

<sup>185</sup> Anforderungen an einen islamischen Religionsunterricht, der analog zum evangelischen und katholischen Religionsunterricht konzipiert ist: Seine Inhalte und Ziele müssen mit dem Grundgesetz (vgl. hierzu besonders LANGENFELD 2005, 33-36), den Gesetzen der jeweiligen Landes und nicht zuletzt dem Schulrecht übereinstimmen; er muss in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt werden, d.h. er muss mit den Prinzipien des Islam in Einklang stehen; er muss die aktuellen Standards religiöser und religionskundlicher Bildung erfüllen; er muss bei der Organisation des Unterrichts mit den staatlichen Schulbehörden kooperieren; und nicht zuletzt benötigt er Lehrkräfte, die inhaltlich und pädagogisch auf einen solchen Unterricht gut vorbereitet sind. Vgl. LÄHNEMANN 2004, 53; MOHR 2006, 16.

<sup>186</sup> Vgl. LÄHNEMANN 2004, 53f.

soll: in Form einer Religionskunde (Nordrhein-Westfalen)<sup>187</sup>, in einem interreligiösen Unterricht analog dem „Hamburger Modell“<sup>188</sup> oder in Parallelität zum konfessionellen evangelischen oder katholischen Religionsunterricht (Niedersachsen und ab 2007/08 auch in Schleswig-Holstein). Diesbezüglich haben die muslimischen Dachverbände sich zwar mehr für einen bekenntnisgebundenen Unterricht ausgesprochen, „weil sie sonst um das Identitätsprofil schulischer religiöser Erziehung für muslimische Kinder fürchten“<sup>189</sup>, doch bleibt abzuwarten, ob diese Festlegung innerhalb der muslimischen Gemeinschaften in der Tat mehrheitsfähig ist, nachdem in Deutschland durchschnittlich nur etwa 10% der Muslime in einem Dachverband organisiert sind.<sup>190</sup> Wenn dem so wäre, müsste dann aber bei der Einrichtung eines Islamischen Religionsunterrichts nicht entsprechend der christlichen Tradition zwischen einem sunnitischen, schiitischen und alevitischen Religionsunterricht differenziert werden? Die Sondergruppe der Aleviten besteht jedenfalls bislang auf der Einrichtung eines eigenen Religionsunterrichts, wie sie dies etwa in Berlin mit Erfolg vor dem Verwaltungsgericht durchgesetzt hat.

| Schuljahr              | Schüler |         | Schüler/innen der Volksschulen in Bayern nach der Teilnahme an Islamischer Unterweisung |                          |                           |
|------------------------|---------|---------|---|--------------------------|---------------------------|
|                        | Insges. | Muslim. | insgesamt   | Islam. U. in dt. Sprache | Islam U. in türk. Sprache |
| 2002/03                | 831.537 | 58.752  | 12.625<br>21,5%   |                          |                           |
| 2003/04                | 820.363 | 60.378  | 14.040<br>23,2%   | 729<br>1,2%              | 13.311<br>22,0%           |
| 2004/05                | 804.898 | 61.591  | 14.318<br>23,2%   | 1007<br>1,6%             | 13.311<br>21,6%           |
| 2005/06                | 789.950 | 62.491  | 13.291<br>21,2%   | 1397<br>2,2%             | 11.894<br>19,0%           |
| 2006/07 <sup>191</sup> | 775.524 |         |   | 1698                     |                           |

### 3.2.1 Religiöse Unterweisung, Islamische Unterweisung und Islamunterricht in Bayern

In Bayern gibt es derzeit drei unterschiedliche Formen von islamischem Unterricht in den öffentlichen Schulen: die religiöse Unterweisung türkischer Schüler muslimischen Glaubens in türkischer Sprache, das Pilotprojekt Islamische Unterweisung in deutscher Sprache und der Modellversuch Islamunterricht.

<sup>187</sup> Wobei die genauere Analyse zeigt, dass auch hier „Elemente einer religiösen Unterweisung enthalten sind“, wie CAMPENHAUSEN 2005, 12, betont.

<sup>188</sup> Religionsunterricht wird in Hamburg auf der Basis von Art. 7 Abs. 3 GG erteilt, ist aber aufgrund spezifischer Hamburger Traditionen im öffentlichen Schulwesen (die röm.-kath. Kirche bietet z.B. an öffentlichen Schulen keinen Religionsunterricht an) ein gemeinsamer Lernort für alle SchülerInnen unabhängig von der Religionszugehörigkeit. Dieser interreligiöse Religionsunterricht wird in evangelischer Verantwortung erteilt. Vgl. DOEDENS 2001.

<sup>189</sup> LÄHNEMANN 2004, 58.

<sup>190</sup> Wobei dann immer noch die Frage nicht definitiv beantwortet ist, ob die in der Bundesrepublik tätigen muslimischen Verbände bzw. Dachverbände generell als Religionsgemeinschaften anerkannt werden können. Vgl. KIEFER / REICHMUTH 2006, 7; CAMPENHAUSEN 2005, 15. Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht in einer neueren Entscheidung festgestellt, dass auch ein muslimischer Dachverband eine Religionsgemeinschaft sein kann, in „welchem die Gläubigen auf der örtlichen Ebene Vereine gebildet haben, welche wiederum einen landes- oder bundesweiten Verband gegründet haben“. Zit. Bei LANGENFELD 2005, 23. Erforderlich für die Anerkennung ist, dass für die Identität der Religionsgemeinschaft wesentliche Aufgaben auch auf Dachverbandsebene wahrgenommen werden, etwa durch Ausübung theologischer Autorität (EBD. 24).

<sup>191</sup> Voraussichtliche Zahlen lt. Schneider, 2006.

### *(1) Religiöse Unterweisung türkischer Schüler muslimischen Glaubens in türkischer Sprache.*

Ähnlich wie in einigen anderen Bundesländern wird auch in verschiedenen bayerischen Volksschulen seit dem Schuljahr 1987/88 Religiöse Unterweisung türkischer Schüler muslimischen Glaubens in den Jahrgangstufen 1 bis 5 angeboten. Die Lehrpläne orientieren sich weitgehend an den Richtlinien aus den Jahren 1986 und 1988, die das Ministerium für nationale Erziehung der Republik Türkei für den Religions- und Ethikunterricht erstellt hat, wurden aber bei einer vollständigen Überarbeitung durch Lerninhalte aus der Lebenssituation und der religiösen Umwelt türkischer Schüler in Westeuropa ergänzt.<sup>192</sup> Die im Unterricht eingesetzten Schulbücher stammen aus der Türkei. Durchgeführt wird der Unterricht von ca. 100 in der Türkei ausgebildeten muslimischen Lehrkräften, die in Bayern in befristete Anstellungsverhältnisse übernommen werden (jeweils für vier Jahre) und die der bayerischen Schulaufsicht unterliegen. Für die entsprechende Dienstaufsicht stehen 24 (2005) sprachkundige Fachbetreuer zur Verfügung.<sup>193</sup>

Das ursprünglich weithin als wichtig erachtete Ziel der Unterweisung, den türkischen SchülerInnen den eigenen religiösen und kulturellen Hintergrund verständlich zu machen, um ihnen die problemlose Rückkehr in ihr Heimatland zu ermöglichen, hat in den vergangenen Jahren zunehmend an Überzeugungskraft verloren. Denn viele dieser Jugendlichen werden nicht in die Türkei zurückkehren, sondern müssen in der Schule auf ein Leben in Deutschland vorbereitet werden. In dieser Hinsicht sind einige der bisherigen Lehrplaninhalte weder für die Integration dieser SchülerInnen hilfreich, noch lassen sie sich mit einem Religionsunterricht verbinden, wie ihn Art. 7 Abs. 3 GG vorsieht: „Wir lieben unser Vaterland“ (Jgst. 1); „Verschiedene Gegenden der Türkei und ihr Brauchtum“ (Jgst. 3); „Liebe zum Vaterland“, mit den Unterpunkten „Vaterlandsliebe“, „Pflichten gegenüber dem Vaterland“ und „Auch im Ausland denken wir an unsere Heimat“.<sup>194</sup> Zum anderen stößt dieser mono-ethnische Unterricht angesichts einer zunehmenden Zahl muslimischer Schüler aus anderen Herkunftsländern als der Türkei an seine Grenzen.

### *(2) Islamische Unterweisung in deutscher Sprache*

Aus diesem Grund wurde im Schuljahr das Pilotprojekt *Islamische Unterweisung in deutscher Sprache* im Schuljahr 2001/02 zunächst in Jahrgangsstufe 1 begonnen und ab dem Schuljahr 2004/05 auf die Jahrgangsstufen 2 bis 4 ausgedehnt.<sup>195</sup> Die Nachfrage ist groß, die Zahl der teilnehmenden Schulen von fünf im ersten Schuljahr auf 14 im Schuljahr 2003/04, 21 im Schuljahr 2004/05 und schließlich 35 im Schuljahr 2005/06 angestiegen.<sup>196</sup> Dieser Unterricht, der für muslimische SchülerInnen aller Herkunftsnationen offen steht, stellt die Lehrkräfte vor zwei grundlegende Herausforderungen: Sie müssen einerseits in der Lage sein, ethnisch zu differenzieren und andererseits die allen Muslimen gemeinsamen Glaubensüberzeugungen darzustellen. Die Unterrichtssprache ist deutsch, wobei zentrale theologische Fachbegriffe auf Türkisch oder Arabisch vermittelt werden können. Die Inhalte beschäftigen sich mit der Geschichte des Islam, den Überlieferungen des Propheten Mohammed wie

---

<sup>192</sup> Vgl. MÜLLER 2005, 5.

<sup>193</sup> EBD., 5.

<sup>194</sup> EBD., 6.

<sup>195</sup> Das Pilotprojekt soll nur an Schulen angeboten werden, an denen gleichzeitig die Fächer Islamische religiöse Unterweisung in türkischer Sprache und Ethik angeboten werden, damit die Eltern muslimischer Kinder auswählen können. Vgl. EBD., 2005, 7.

<sup>196</sup> EBD., 8. SCHNEIDER 2006, 6.

auch mit den gemeinsamen Wurzeln von Judentum, Christentum und Islam als Grundlage interkulturellen Lernens, wodurch die SchülerInnen zu einer Haltung der Achtung vor Andersgläubigen geführt werden sollen. Eingeordnet in den Fächerkanon der Schule werden in der *Islamischen Unterweisung in deutscher Sprache* insbesondere auch Querverbindungen zum evangelischen bzw. katholischen Religionsunterricht oder zum Fach Ethik hergestellt. Die LehrerInnen entstammen unterschiedlichen Gruppen: Neben Lehrkräften, die für vier Jahre von der Türkei gestellt sind, unterrichten voll ausgebildete bayerische LehrerInnen mit Migrationshintergrund. Allesamt unterliegen der Weiterbildung an der Akademie für Lehrerfortbildung in Dillingen.

Im Frühjahr 2005 wurden erste Ergebnisse einer Evaluation des Projektes durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) in München veröffentlicht. Dabei wurde deutlich, dass die Islamische religiöse Unterweisung in deutscher Sprache von nahezu allen Befragten (SchülerInnen, Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern) „positiv eingeschätzt wird“. <sup>197</sup> Besonders hervorgehoben wird die Tatsache, dass es ein Unterricht für alle Muslime ist, dass die wesentlichen Glaubensinhalte vermittelt werden, dass der Unterricht in deutscher Sprache stattfindet (weil die meisten Eltern die Zukunft ihrer Kinder in Deutschland sehen) und dass der Unterricht kindgerecht ist. Einige kritische Stimmen bedauern, dass der Unterricht nicht in der jeweiligen Muttersprache erteilt wird, dass die Organisation des Unterrichts z.T. schwierig ist, weil „fünf Fächer parallel bedient werden müssen“ und dass die Qualifikation der Lehrkräfte teilweise unzureichend ist (fachliche Kompetenz; zu viel Auswendiglernen, unzureichende Lehrmittel). <sup>198</sup>

### (3) Islamunterricht <sup>199</sup>

Weitergehende Initiativen im Blick auf die Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts gemäß Art. 7 Abs. 3 GG gehen auf einen gemeinsamen Leitantrag der drei Fraktionen des Bayerischen Landtags, CSU, SPD und Die Grünen, aus dem Jahr 2000 zurück. An der seither breiter geführten Diskussion waren in der Folge auch muslimische Gruppierungen, der Bayerische Lehrerinnen- und Lehrerverband, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie Hochschullehrer beteiligt. Inzwischen wurden einige wichtige konkrete Schritte in Richtung eines Islamunterrichts unternommen. So konstituierte sich ein Runder Tisch zum Thema Islamischer Religionsunterricht (IRU), der den Impuls zur Gründung einer Islamischen Religionsgemeinschaft Bayern gab, allerdings ohne Beteiligung der Aleviten. Nachdem ein von ihr gestellter Antrag auf Einrichtung eines IRU zunächst abgelehnt worden war, konnte doch zum Schuljahr 2001/2002 ein erster Modellversuch Islamunterricht in Kooperation mit der *Islamischen Religionsgemeinschaft Erlangen e. V.* (IRE) auf kommunaler Ebene verwirklicht werden, zu dem die Eltern ihre Kinder anmelden müssen und damit ihr Einverständnis zu den religiösen Bezügen des Unterrichts erteilen. Der Unterricht wird von einem Muslim mit deutschem Magisterabschluss erteilt. Außerdem wurde mit dem WS 2002/03 an der Universität Erlangen-Nürnberg damit begonnen, einen Studiengang für Islamische ReligionslehrerInnen aufzubauen, an dem der islamische Religionslehrer aus der Erlanger Grundschule im Bereich der Schulpraktika

---

<sup>197</sup> MÜLLER 2005, 48.

<sup>198</sup> EBD., 48.

<sup>199</sup> „Die Bezeichnung 'Islamunterricht' – im Unterschied zu 'Islamischer Religionsunterricht' – hält fest, dass das Problem des muslimischen Ansprechpartners noch nicht voll befriedigend im Sinne von Art. 7,3 GG gelöst, dass aber im Unterschied zur 'religiösen Unterweisung' die Kooperation mit der muslimischen Seite im lokalen Raum gewährleistet ist.“ LÄHNEMANN 2004, 62f.

beteiligt ist (→3.2.2). Seit dem Schuljahr 2003/04 wird inzwischen an allen vier Jahrgangsstufen der Grundschule an der Brucker Lache Islamunterricht unter konzeptioneller Federführung des Staates erteilt, wobei die IRE bei der Lehrplanarbeit (zusammen mit dem ISB) und der Auswahl der Lehrer kooperiert. Der Lehrplan für die ersten vier Jahrgangsstufen, der von dem bayerischen Lehrer und Muslim Dr. Harry Harun Behr ausgearbeitet wurde, ist inzwischen vom Ministerium genehmigt worden (2004).<sup>200</sup> Gegenwärtig wird ein Lehrplan für die Hauptschule erarbeitet und im Schuljahr 2006/07 der Modellversuch auf die Jahrgangsstufe 5 der Pestalozzi-Hauptschule in Erlangen ausgeweitet.<sup>201</sup>

Die Unterrichtssprache ist Deutsch und das Angebot richtet sich an alle islamischen SchülerInnen. Konzeptionell steht der Islamunterricht zwischen der Islamischen Unterweisung und dem Islamischen Religionsunterricht. Ohne sich in konfessionellen, innermuslimischen Streifragen zu positionieren, enthält er doch konfessorische Elemente, die dem Charakter eines Religionsunterrichts gemäß Art. 7 Abs. 3 GG entsprechen. Der didaktische Ansatz geht von der Situation des Kindes in der multireligiösen Klasse aus und führt religiöses Wissen aus der Schülerperspektive ein. Die Inhalte des Erlanger Modellversuchs sind acht verschiedenen Themenbereichen zugeordnet, die sich durch alle vier Jahrgangsstufen ziehen: Zusammenleben: Das Zusammenleben mit anderen im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat; Glaubenslehre: Zentrale religiöse Themen wie die Fragen nach Gott, nach der Schöpfung und der Natur sowie nach dem Sinn des Lebens; Gebet: Die Praxis des rituellen und freien Betens; Religiöses Leben: Zentrale Bereiche muslimisch-religiösen und gottesdienstlichen Handelns; Mohammed: Die Bedeutung Mohammeds in historischer und religiöser Hinsicht; Koran: Erste Textabschnitte des Koran; Propheten: Erste Prophetenerzählungen aus dem Koran; Andere Religionen: Inhalte anderer Religionen und das Zusammenleben mit ihren Angehörigen. Außerdem ist die Wertordnung des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung, wie insbesondere die Achtung der Menschenwürde, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Toleranz gegenüber anderen integraler Bestandteil der Inhalte. Ein entsprechender Schwerpunkt findet sich in Jahrgangsstufe 4 mit dem Thema „Muslime leben in Deutschland“. Dort erfolgt auch eine Einführung in grundlegende Menschenrechte. Die interreligiösen Lernziele (vor allem die Begegnung mit Christen und Juden) bilden einen weiteren Schwerpunkt und durchziehen die vier Jahrgangsstufen wie ein roter Faden. Der Lehrplan ist an der Systematik des aktuellen Grundschullehrplans orientiert, um von Anfang an den Bezug zu den übrigen Fächern und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben herzustellen.

### 3.2.2 Zur Ausbildung islamischer Religionslehrer: das Erlanger Modell

Im Wintersemester 2002/03 hat die Universität Erlangen-Nürnberg damit begonnen, ein Konzept zur Ausbildung islamischer Religionslehrer zu entwickeln und zu erproben. Es ist ein fächerübergreifendes, integratives Konzept und orientiert sich an den Standards der Ausbildung evangelischer und katholischer ReligionslehrerInnen. Träger ist das Interdisziplinäre Zentrum für Islamische Religionslehre (IZIR). Seit 2005 steht die Stelle einer ordnungsgemäßen Professur auf Zeit (zunächst für sechs Jah-

---

<sup>200</sup> Vgl. BEHR 1998. LÄHNEMANN 2004, 56 kommentiert dazu, dass man sich bei der Lektüre dieses Lehrplans einerseits an das Grundanliegen der Evangelischen Unterweisung, aber auch an Grundanliegen der Problemorientierung (Mündigkeit, Kritisches Bewusstsein und Konfliktfähigkeit) erinnert fühlt.

<sup>201</sup> Vgl. SCHNEIDER 2006, 7.

re) für islamische Religionslehre zur Verfügung, auf die Dr. Harry Harun Behr berufen wurde.

Der Studiengang ist analog zu den Unterrichtsfächern Evangelische und Katholische Religionslehre aufgebaut (GS, HS, RS) und sieht bereits eine Modularisierung vor. Er ist sowohl interdisziplinär (Islamwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften) als auch dialogisch-kooperativ aufgebaut (im Blick auf die nicht-islamischen Religionen und eine plurale Gesellschaft); und er integriert gezielt Theorie und Praxis. Der Aufgabenbereich Islamische Theologie ist Aufgabenbereich der Professur für Islamische Religionslehre, bedarf aber (auch wegen des Umfangs) der kooperativen Unterstützung der Islamwissenschaften und der Juristischen Fakultät (Islamisches Recht). Im Bereich der Islamischen Religionspädagogik wird die Kooperation mit der christlichen Religionspädagogik als wünschenswert erachtet, da hier bereits jahrzehntelang intensive Grundlagenforschung im Blick auf die religiöse Sozialisation von Schulkindern sowie die religionspädagogische Aufgabenstellung in einer pluralen Gesellschaft gemacht wurde.<sup>202</sup>

#### 4. Religiöses Schulleben

Die Schulordnungen der allgemein bildenden Schulen sprechen die Verpflichtung aus, die Erziehungsberechtigten „bei der religiösen Erziehung der Kinder zu unterstützen und nennen Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulanacht als Möglichkeiten dieser Unterstützung.“<sup>203</sup> An die Seite dieser klassischen Möglichkeiten, die primär der liturgischen Dimension zuzurechnen sind (*Leiturgia*), bekennt sich das Bildungskonzept der Landeskirche zum sozialdiakonischen Auftrag, Anwalt für die leistungsschwächeren SchülerInnen zu sein und dafür einzutreten, dass die Würde des Menschen nicht von seiner Leistungsfähigkeit abhängig gemacht oder von ihr her bewertet wird.<sup>204</sup> Daneben gibt es in einer Vielzahl von Schulen Hilfestellungen bei Konfliktsituationen (Mediatoren), Strategien zum Umgang mit Krisen und Notfällen an Schulen,<sup>205</sup> das Angebot von Supervision und kollegialer Beratung von Lehrkräften (RPZ) oder fächerübergreifende Unterrichtsprojekte, die sich dem Thema Frieden, Umwelt, Solidarität widmen (*Diakonia*). Darüber hinaus gibt es vor allem im Bereich der Festigung der Schulgemeinschaft (*Koinonia*) verschiedene Initiativen und Beiträge zu Schulfesten oder auch Arbeitskreise zur Gestaltung des Schullebens u.a. In den nächsten Jahren soll in Bayern das Angebot an Ganztageschulen kontinuierlich ausgeweitet werden. Die Landesregierung beabsichtigt, bis 2008 insgesamt 1000 offene und 100 gebundene Ganztagschulen einzurichten. Das bedeutet im Vergleich zum Schuljahr 2005/06 (591 bzw. 70 Ganztagsangebote) eine Steigerung um knapp 70% bzw. 30%.<sup>206</sup> Diese Angebote sollen nicht nur die Eltern bei der Koordination von Erziehung und Erwerbsarbeit entlasten, sondern vor allem die Kinder und Jugendlichen weiter fördern. Dadurch sind zunächst die PädagogInnen vor Ort

<sup>202</sup> Vgl. LÄHNEMANN 2004, 49-64; LÄHNEMANN 2005.

<sup>203</sup> VSO § 15. Vgl. auch RSO § 22; GSO § 21.

<sup>204</sup> BILDUNGSKONZEPT 2004, 28.

<sup>205</sup> Seit dem Erfurter Amoklauf im April 2002 haben sich die beiden Kirchen in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium in ihren Schulabteilungen um Konzepte und Strategien zur Bewältigung von Krisensituationen in Schulen bemüht (z.B. auch beim Tod einer Schülerin oder eines Schülers). Kürzlich wurde das Arbeitsergebnis in Form eines Handbuchs veröffentlicht: „Wenn der Notfall eintritt“ (zu beziehen bei: Religionspädagogisches Zentrum Heilsbronn, Abteigasse 4-7, 91560 Heilsbronn). Vgl. EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN / KATHOLISCHES SCHULKOMMISSARIAT (2006) und BARKOWSKI 2006.

<sup>206</sup> SCHNEIDER 2006, 17.

noch stärker als bisher gefordert, aber auch kirchliche Einrichtungen, insbesondere ReligionspädagogInnen und PfarrerInnen sind gefragt, wie sie sich in die Gestaltung von Ganztagesangeboten einbringen wollen, zumal sich ihre Arbeitsmöglichkeiten in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit dadurch zunehmend verändern.<sup>207</sup> In einem Brief an die Kirchengemeinden vom 10. Januar 2005 hat die Kirchenleitung der ELKB deshalb die Gemeinden eingeladen, die „Aufgaben der Schule in ihrem Umfeld zu unterstützen und nach Möglichkeiten für einen kirchlichen Beitrag im Angebot der Schule zu suchen“. Im Dezember 2005 wurde eine offizielle Rahmenvereinbarung zwischen dem Bayerischen Kultusministerium und der Landeskirche getroffen, wonach das Ministerium die Angebote der Kirche in das „pädagogische Konzept“ der Ganztagesesschulen integrieren möchte und dabei auf die „fachliche Hilfestellung, Beratung und Mitarbeit“ vor allem in den Bereichen musische Erziehung, Meditation, Integration von Migrantenkinder, gruppenspezifische Prozesse, Schlüsselqualifikationen (Erweiterung der kulturellen, interkulturellen und sozialen Kompetenzen) wie auch die Behandlung exemplarischer ethischer Fragen verwiesen hat.<sup>208</sup> Gegenwärtig werden im Religionspädagogischen Zentrum (RPZ) Heilsbronn Konzepte erarbeitet, die im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten eine Rhythmisierung des Ganztagesangebotes unterstützen und in denen im Sinne einer ganzheitlichen Förderung der im landeskirchlichen Bildungskonzept (2004) formulierte ganzheitliche Bildungsanspruch auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes zum Tragen kommt und bei denen sich der Brückenschlag zwischen Gemeinde und Schule nicht nur in „Betreuung“ erschöpft.<sup>209</sup>

## 5. Schulen in ev. / kath. Trägerschaft

### 5.1 Evangelisches Schulwesen

Mit ihrem Bildungskonzept hat sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern dazu bekannt, auch „Bildungsinstitution“ (Landesbischof Johannes Friedrich) zu sein. Sie bezeichnet es als eine ihrer wesentlichen Aufgaben, „in Form von Schulen und Internaten in kirchlicher Trägerschaft das eigene Bildungsverständnis modellhaft umzusetzen und damit zugleich auch künftig in Fragen von zeitgemäßer Bildung und Erziehung wahr- und ernstgenommen zu werden.“<sup>210</sup> Zum Evangelischen Schulwesen in Bayern gehören gegenwärtig 133 Schulen, an denen etwa 22.000 SchülerInnen von fast 3.000 Lehrkräften unterrichtet und betreut werden.<sup>211</sup> Im Jahr 1999 waren es noch ca. 120 Schulen mit ca. 16.000 SchülerInnen.<sup>212</sup> Von einem Anteil von gegenwärtig knapp 9,5% aller SchülerInnen an Privatschulen,<sup>213</sup> stellen die an Evangelischen Schulen ca. 1,3%. Ein Schwerpunkt Evangelischer Schulen liegt in der Bildung von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf in ihrer geistigen, körperlichen, emotionalsozialen oder sprachlichen Entwicklung.

| Schulart | Schulen | Schüler/innen | Lehrkräfte |
|----------|---------|---------------|------------|
|----------|---------|---------------|------------|

<sup>207</sup> Abzuwarten bleibt insbesondere, wie sich durch die zunehmende Zahl an Ganztagesesschulen der gemeindliche Konfirmandenunterricht noch organisieren lässt.

<sup>208</sup> Texte abrufbar auf der Homepage des RPZ: <http://www.rpz-heilsbronn.de/znt/aktu/ganztagschule.htm> (21.9.2006).

<sup>209</sup> Vgl. BILDUNGSKONZEPT 2004, insbesondere 43f. Vgl. auch SPENN / FISCHER 2005.

<sup>210</sup> BILDUNGSKONZEPT 2004, 29.

<sup>211</sup> Vgl. hierzu und dem Folgenden STORIM 2006.

<sup>212</sup> Vgl. BOHNE 1999, 52.

<sup>213</sup> Vgl. BILDUNGSBERICHT 2006, 30.

|                                   |     |        |       |
|-----------------------------------|-----|--------|-------|
| <b>Allgemeinbildende Schulen</b>  | 25  | 9.025  | 786   |
| <b>Berufliche Schulen</b>         | 57  | 5.068  | 970   |
| <b>Förderschulen</b>              | 40  | 6.890  | 1.144 |
| <b>Internate und Schülerheime</b> | 11  | 710    | 92    |
| <b>Insgesamt</b>                  | 133 | 21.672 | 2.992 |

Das Evangelische Schulwesen in Bayern: Stand Schuljahr 2005/06

Im November 2005 hat die 1987 gegründete Evangelische Schulstiftung in Bayern<sup>214</sup> erstmals ein Gesamtkonzept für das Evangelische Schulwesen im Freistaat verabschiedet. Es gibt Auskunft über „Wesen, Herkunft und Zukunftsperspektiven Evangelischer Schulen und Internate“.<sup>215</sup> Vor allem aber unternimmt es den Versuch, auf der Grundlage des landeskirchlichen Bildungskonzeptes Ziele und Aufgaben aller Evangelischen Schulen zu beschreiben, indem es die meist aus verschiedenen Einzelinitiativen hervorgegangen einzelnen Einrichtungen in einen allgemein akzeptierten theologischen und pädagogischen Begründungszusammenhang stellt.

Fünf Kompetenzfelder nehmen die Grundanliegen der von der Schulstiftung bereits 2001 formulierten „Markenzeichen“ Evangelischer Schulen auf.<sup>216</sup> Sie beschreiben darin in qualitativer Hinsicht Selbstverständnis und Auftrag der Evangelischen Schulen:<sup>217</sup> (1) Evangelische Schulen sind „gute Schulen“ (Rezeption der Erkenntnisse moderner Schulforschung; Orientierung am Prinzip der Selbsttätigkeit; Lernen mit Kopf, Herz und Hand; differenziertes Unterrichtsangebot zur Förderung unterschiedlicher Begabungen; Förderprogramme für die SchülerInnen mit besonderem Hilfebedarf). (2) Evangelische Schulen verwirklichen ein am christlichen Glauben orientiertes Bildungsverständnis (Entwicklung von Leitbildern; Sinnorientierung im Unterricht – Unterrichten im „christlichen Aufmerksamkeitshorizont“; Entwicklung tragfähiger Berufs- und Lebensperspektiven; Schul- und Qualitätsentwicklung). (3) Evangelische Schulen erziehen zu Verantwortung für sich und andere (Vermittlung ethischer und diakonischer Positionen und Haltungen; Vorrang des Orientierungsvor dem Verfügungswissen; Betonung des Lebensbezugs von Unterrichtsinhalten, wie auch die Integration von SchülerInnen mit besonderen Förderbedürfnissen im Sinne einer „Bildungsdiakonie“ (Friedrich Schweitzer)).<sup>218</sup> (4) Evangelische Schulen gestalten christliche Schulkultur (Kommunikation und Kooperation; spezifischer Umgang mit Scheitern, Schuld und Krise; vielfältige Begegnungs- und Gesprächsmöglichkeiten zwischen Lehrenden, Lernenden und Eltern; Seelsorgerliche Begleitung und Beratung; Achtsamer Umgang miteinander). (5) Evangelische Schulen sind Kirche vor Ort (geistliches Schulleben, Öffnung zur Kirchengemeinde, Einkehrtage).

Die im Gesamtkonzept formulierten Desiderate hinsichtlich der Zukunft Evangelischer Schulen und Internate im Blick auf ihre Träger, Staat, Kirche und Gesellschaft, eröffnen den Blick auf die vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen, denen sich das Evangelische Schulwesen in den nächsten Jahren zu stellen hat. Dazu gehören unter anderem die Gründung einer Evangelischen Lehrerfortbildungsakademie an-

<sup>214</sup> Mit der Evangelischen Schulstiftung in Bayern mit Sitz in Nürnberg existiert innerhalb der ELKB ein Dachverband für alle Evangelischen Schulen und Internate in Bayern. Sie ist zugleich eine Servicestelle, die – neben dem Finanzmanagement und der Personalverwaltung – unter anderem Modelle von evangelischen Schulen etwa durch LehrerInnen-Fortbildung in Fragen der Schulentwicklung und der pädagogischen Gestaltung und Qualitätsentwicklungsprojekte fördert, begleitet und umsetzt.

<sup>215</sup> STORIM 2006, 6.

<sup>216</sup> Abgeruckt STORIM 2006, 56.

<sup>217</sup> STORIM 2006, 21-41.

<sup>218</sup> SCHWEITZER 1999, 39.

gesichts eines wachsenden Bedarfs nach Evangelischen Schulen und damit verbunden nach Schulleitungs- und Lehrerpersönlichkeiten, die das Profil einer Evangelischen Schule „zeitgemäß und situationsbezogen weiterentwickeln“.<sup>219</sup> Weiter gehören dazu die Verbesserung der materiellen Unterstützung durch den Staat wie auch die administrative Respektierung der Privatschulfreiheit durch schnellere Auszahlung der Fördergelder<sup>220</sup> und nicht zuletzt die Wahrung der erreichten Qualitätsstandards und des eigenen Bildungsanspruchs angesichts seiner verschärften Wettbewerbssituation.

## 5.2 Katholische Schulen

Das Pendant zur Evangelischen Schulstiftung in Bayern ist auf katholischer Seite das Katholische Schulwerk, zu dessen Mitgliedern neben den sieben bayerischen (Erz-) Diözesen über 50 Schulträger von Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen und Fachakademien gehören. Im Schulwerk, das die Interessen katholischer Schulen gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit vertritt, sind derzeit 42 Gymnasien, 69 Realschulen, 25 Berufsfachschulen und 27 Fachakademien zusammengeschlossen. Zu seinen Aufgaben gehören, ähnlich wie bei der Schulstiftung, die Beratung der Mitgliedsschulen und ihrer Lehrkräfte in rechtlichen, pädagogischen und anderen Fragen, die Vermittlung von Lehrkräften, wie auch die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen. Insgesamt beläuft sich die Zahl katholischen Schulen auf mehr als 300, an denen mehr als 80.000 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden (ca. 4,5% der Schülerschaft).

## 6. Ausbildung der Religionslehrkräfte: Strukturen, Standorte, religionspädagogische Forschungsschwerpunkte

### 6.1 Strukturen und Standorte

In Bayern<sup>221</sup> wurde im Unterschied zu anderen Bundesländern erst relativ spät, nämlich 1958, mit der Errichtung Pädagogischer Hochschulen die auf der Volksschule aufsitzende Seminausbildung durch eine akademische Volksschullehrerbildung abgelöst.<sup>222</sup> Diese Einrichtungen hatten nach wie vor konfessionellen Charakter und boten einen sechssemestrigen Studiengang. Die Pädagogischen Hochschulen waren institutionell selbständig, aber den Universitäten äußerlich angegliedert. Mit dem „Gesetz zur Eingliederung der Pädagogischen Hochschulen in die Landesuniversitäten und die Gesamthochschule Bamberg (Eingliederungsgesetz)“ vom 25. Juli 1972 wurde schließlich die Akademisierung der Lehrerbildung angebahnt<sup>223</sup> und eine von Lehrerverbänden und Pädagogen schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts immer wieder erhobene Forderung endlich eingelöst. Auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes von 1977 werden in Bayern die Lehramtsstudierenden für sechs Schularten ausgebildet.<sup>224</sup> Einen besonderen Schwerpunkt in Lehrerbildung, die in Bayern seit

<sup>219</sup> STORIM 2006, 43.

<sup>220</sup> Z.T. entstehen Wartefristen von bis zu neun Jahren, vgl. STORIM 2006, 46. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die seit Anfang der 1980er Jahre verbreitete Rede vom Trägerpluralismus Bereich des Schulwesens als „wesentlichem Beitrag zur Demokratie“. SCHWEITZER 1999, 34.

<sup>221</sup> Und Baden-Württemberg.

<sup>222</sup> Die drei bayerischen Universitäten wären bereits 1929 zur Übernahme der Volksschullehrerbildung bereit gewesen. Vgl. REBLE 1979, 981.

<sup>223</sup> Vgl. SEIBERT 1997, 815f; GLEISNER 2001, 100ff.

<sup>224</sup> Grundschule, Hauptschule, Realschule, Förderschule, Berufsschule, Gymnasium. Vgl. SEIBERT 1997, 821f.

dem 19. Jahrhundert stets regional organisiert war, setzten dabei die seit den 1960er Jahren neu errichteten Universitäten in Augsburg (1970), Würzburg (Einrichtung der Pädagogischen Fakultät 1972), Bamberg (1979),<sup>225</sup> Regensburg (1962)<sup>226</sup>, Passau (1978) und Bayreuth (1975). An diesen neuen, wie auch an den älteren Universitätsstandorten München und Erlangen, werden seither evangelische ReligionslehrerInnen auf drei Ebenen ausgebildet: an den Theologischen Fakultäten in München und Erlangen-Nürnberg in Kooperation mit der erziehungswissenschaftlichen Fakultät; an den Universitäten Augsburg und Bayreuth mit jeweils drei Lehrstühlen<sup>227</sup>; sowie an den Universitäten Bamberg, Regensburg und Würzburg mit je zwei Lehrstühlen.<sup>228</sup>

Der Lehrstuhl für Evangelische Theologie (mit Schwerpunkt Systematische Theologie und Theologische Gegenwartsfragen) an der Universität Passau ist vor allem für Evangelische Theologie im Erziehungswissenschaftlichen Studium zuständig. An allen Standorten wird das Studium für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre an Grund-, Haupt- und Realschulen (mit Ausnahme von Passau) angeboten wie auch das Studium als Didaktikfach für Grundschule und Hauptschule.

An den Standorten der Theologischen Fakultäten sowie in Augsburg und Bayreuth konnte bislang auch für das gymnasiale Lehramt studiert werden. Mit Beginn des Sommersemesters 2006 bzw. des Wintersemesters 2007/08 wird dies für Studienanfänger nur noch an den Studienorten mit einer voll ausgebauten theologischen Fakultät, also in München und Erlangen, möglich sein, da im Rahmen des so genannten Optimierungskonzeptes für die Evangelische Theologie in Bayern der Standort Bayreuth für das Studium der Evangelischen Religionslehre ganz in Wegfall kommt<sup>229</sup> und Augsburg einen Lehrstuhl abgeben soll. Hinzu kommen in München, Nürnberg und Bamberg das Lehramt für berufliche Schulen (in Bamberg und Nürnberg auch bei der Ausbildung von Diplom-HandelslehrerInnen) und in München und Würzburg für Förderschulen.<sup>230</sup> Diese dezidiert regional orientierte Lehramtsausbildung ist Voraussetzung dafür, dass der Religionsunterricht in Bayern (im Unterschied zu einer Reihe anderer Bundesländer) flächendeckend erteilt werden kann. Die jeweiligen Einzugsgebiete bieten den einzelnen Universitäten so viele Lehramtsstudierende, dass bisher eine hinreichende Anzahl an Absolventen für das Religionslehramt auch in den Diaspora-Gebieten ausgebildet werden konnte. In der Lehrerbildung bestehen konstante Studierendenzahlen, die in dieser Größenordnung notwendig sind, damit der verfassungsmäßige Anspruch auf Religionsunterricht eingelöst werden kann. Durch den Wegfall des Standortes Bayreuth könnte sich hier allerdings ein größeres Problem ergeben (→7.).

Die Studiengänge für die einzelnen Schularten sind so angelegt, dass in ihnen Fachwissenschaft, Fachdidaktik sowie die Verbindung zu Pädagogik und Humanwissenschaften und der Praxisbezug gleichermaßen zur Geltung kommen.

---

<sup>225</sup> 1972 wurde die 1923 gegr. Philosophisch-Theologische Hochschule mit der Pädagogischen Hochschule (gegr. 1958) in der Gesamthochschule Bamberg (der einzigen in Bayern) zusammengefasst. 1979 wurde die Gesamthochschule in Universität umbenannt.

<sup>226</sup> Der Lehrbetrieb wurde allerdings erst im WS 1967/68 aufgenommen.

<sup>227</sup> Jeweils ein Lehrstuhl für Bibelwissenschaften, Systematische Theologie und Religionspädagogik.

<sup>228</sup> Jeweils ein fachwissenschaftlich (Systematische Theologie) und ein religionspädagogisch ausgerichteter Lehrstuhl.

<sup>229</sup> Ebenso wird zum gleichen Zeitpunkt der Lehrstuhl für Systematische Theologie in Passau aufgehoben.

<sup>230</sup> An allen Standorten gibt es auch Beteiligung an Magister- und z.T. Diplomstudiengängen.

## 6.2 Die kirchliche Bevollmächtigung

Wer an einer Schule in Bayern Evangelische Religionslehre unterrichten will, benötigt – neben dem staatlichen Examen – die kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio) durch den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,<sup>231</sup> da dieses Fach als *res mixta* gemäß Art. 7 Abs. 3 GG inhaltlich und didaktisch von der betreffenden Religionsgemeinschaft verantwortet wird. Um die Bevollmächtigung zu erlangen, müssen während des Studiums einige Voraussetzungen erworben werden. Dazu gehören die eigenständige Ausarbeitung und Durchführung mindestens einer Religionsstunde (in der Regel im Rahmen eines Praktikums) sowie bei Studierenden des Faches Evangelische Religionslehre im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktik der Hauptschule der Besuch zweier Veranstaltungen aus dem Bereich Theologie / Religionspädagogik statt Philosophie im erziehungswissenschaftlichen Studium und der erfolgreiche Besuch eines didaktischen Seminars für Evangelische Religionslehre. Bevor der Antrag auf vorläufige Bevollmächtigung für die Zeit des Referendariates gestellt werden kann, muss darüber hinaus ein vertrauliches Gespräch zur Klärung der „Berufsmotivation und des Berufsbildes einer Religionslehrkraft“<sup>232</sup> in der Regel mit einem Dozenten der evangelisch-theologischen Lehrstühle geführt werden.<sup>233</sup> Sind diese Bedingungen erfüllt und hat sich der Studierende, der in der Regel der Evangelisch-Lutherischen Kirche angehört,<sup>234</sup> formal verpflichtet, den Religionsunterricht aufgrund der Heiligen Schrift und gemäß dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu erteilen,<sup>235</sup> wird die Bevollmächtigung zur Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts durch den Landeskirchenrat ausgesprochen. Die Vocatio wird zunächst vorläufig für die Zeit des Referendariates erteilt und nach bestandem Zweitem Examen in der Regel im Rahmen eines Gottesdienstes durch den/die jeweilige(n) RegionalbischofIn oder DekanIn in endgültiger Form erteilt.

---

<sup>231</sup> Vgl. hierzu ausführlicher das *Kirchengesetz über die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht* (vom 1.1.1996, zuletzt geändert am 1.1.1999) sowie die *Richtlinien für die Bevollmächtigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts an Grund-, Haupt-, Förder- Realschulen und an Gymnasien* in Bayern, beide Texte als Broschüre erhältlich bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Landeskirchenamt, 80333 München, Meierstrasse 11-13. Vgl. hierzu ebenfalls Art. 18 KVerf; Art. 6 Abs. I StaatsVertr.

<sup>232</sup> *Richtlinien für die Bevollmächtigung* (Anm. 219), Ziffer 1.1.3

<sup>233</sup> Das Gespräch kann aber auch mit einem Vertreter des Landeskirchenamtes, der Evangelischen Studentengemeinde (ESG), der Gemeinschaft Evangelischer Erzieher in Bayern (GVEE) oder des RPZ Heilsbronn geführt werden.

<sup>234</sup> „Lehrkräften, die nicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, kann eine jederzeit widerrufliche Lehreraubnis für den Religionsunterricht erteilt werden, wenn sie (a) Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayern angehörenden evangelischen Freikirche sind und (b) sich verpflichten, den Religionsunterricht nach dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu erteilen und sich jeglicher Sonderlehren enthalten.“ § 3 Kirchengesetz über die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht.

<sup>235</sup> Die *Richtlinien für die Bevollmächtigung* (siehe Anmerkung 219) erläutern dazu: „Wie jede andere Religion, so ist der christliche Glaube konkret durch Menschen vermittelt. In die Gemeinschaft der Christen werden die Kinder hineingeboren und hineingetauft. Dieser Gemeinschaft, die in Christus Ursprung und Maß hat, dient die Kirche. Darum soll der evangelische Religionsunterricht von Lehrkräften erteilt werden, die sich der Wahrheit Christi nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche – den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften (Grundgesetz Art. 7) – verpflichtet wissen.“

### 6.3 Die Konferenz der an der Lehramtsausbildung beteiligten evangelischen Theologinnen und Theologen in Bayern

Nach der Integration der Religionslehre in das Gesamtstudium im neuen Lehrerbildungsgesetz von 1977 wuchs das Interesse der Kirchenleitung und der an der Lehrerbildung beteiligten Theologen an gemeinsamen Gesprächen. Das Katechetische Amt lud daher im Auftrag der Landeskirche am 9./10.10.1980 zum 1. Kontaktgespräch nach Heilsbronn ein. Das Gespräch fand großen Anklang und führte zur Gründung der *Konferenz der an der Lehrerbildung für Grund- und Hauptschulen beteiligten evangelischen Theolog(innen) in Bayern* (KLGHT), seit dem Jahr 2000 *Konferenz der an der Lehramtsausbildung beteiligten evangelischen Theologinnen und Theologen in Bayern* (KLT). Die Konferenz ist ein Verbund von FachkollegInnen, eine regelmäßig kooperierende Arbeitsgemeinschaft im Interesse einer qualifizierten Ausbildung der Religionslehrkräfte. In Kontakt und Zusammenarbeit mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, dem Religionspädagogischen Zentrum, der Gemeinschaft Evangelischer Erzieher in Bayern (GEE) und der katholischen *Konferenz der Religionspädagogen an bayerischen Universitäten* (KRBÜ) werden Ausbildungsstandards (z.B. ein Grundwissenkatalog für die erste Staatsprüfung) entwickelt, der fachliche Austausch gepflegt und die Verbindung von Theorie und Praxis gefördert. Die Konferenz tritt in der Regel zweimal jährlich, im Frühjahr und Herbst, zusammen. Alle zwei Jahre tagt die Konferenz in ökumenischer Form zusammen mit der katholischen KRBÜ.

### 6.4 Religionspädagogische Forschungsschwerpunkte

An den einzelnen Standorten der ReligionslehrerInnenausbildung gibt es spezifische Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die von überregionaler Bedeutung sind:

In *Augsburg* beschäftigt sich der Lehrstuhl für Religionspädagogik mit der Relevanz von Religion für allgemeine Bildungs- und Kommunikationsprozesse. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Funktion des Religiösen für die Persönlichkeitsentwicklung und für eine ethische Grundorientierung.<sup>236</sup>

In *Bamberg* liegen Forschungsschwerpunkte im Bereich der Geschichte der Religionspädagogik seit der Reformation und des ökumenischen Religionsunterrichts. Insbesondere hat sich der Lehrstuhl für Religionspädagogik seit Jahren durch vielfach aufgelegte Lehr- und Lernbücher für Studierende und Praktiker profiliert.<sup>237</sup>

In *Bayreuth* werden im Bereich der Forschung sowohl empirische, hermeneutische als auch konzeptionelle Themen und Fragestellungen bearbeitet, die sich gut ausgebauter interuniversitärer wie auch interkonfessioneller Kooperationen verdanken.<sup>238</sup>

An der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität *Erlangen-Nürnberg* besteht ein besonderer Schwerpunkt im Bereich interreligiöser Erziehung, die national und international erforscht und dokumentiert wird, insbesondere im Blick auf das Verhältnis von Christentum und Islam. Dazu gehört auch ein Forschungsprojekt zur Darstellung des Christentums in den Schulbüchern islamisch geprägter Länder.<sup>239</sup> An der Universität *Erlangen* stehen unter dem Leitbegriff der „christlichen Lebenskunst“ die spirituellen und ästhetischen Dimensionen christlichen Lebens und religiöser Bil-

---

<sup>236</sup> Vgl. LÄMMERMANN 2005; LÄMMERMANN / NAURATH / POHL-PATALONG 2005.

<sup>237</sup> Vgl. die Reihen: Theologie für Lehrerinnen und Lehrer (TLL), Göttingen 1999ff.; Arbeiten zur historischen Religionspädagogik, Jena 2003ff.

<sup>238</sup> Vgl. HILGER / RITTER 2006; RITTER / HANISCH / NESTLER / GRAMZOW 2006.

<sup>239</sup> Vgl. die Reihe Pädagogische Beiträge zur Kulturbegegnung, Hamburg; HAUSSMANN / LÄHNEMANN 2005; HOCK / LÄHNEMANN / REISS 2006.

dungsarbeit im Zentrum der Forschung. Besonderes Augenmerk wird auch den außerschulischen Formen religiöser Bildung zuteil, vor allem der Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung und den religiösen Bezügen heutiger Kultur (Kulturtheologie und ästhetische Theologie).<sup>240</sup>

Der Lehrstuhl für Praktische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik an der Universität *München* hat einen Schwerpunkt im Bereich der religiösen Jugendforschung, den nicht zuletzt die Einrichtung der Forschungsstelle „Jugend und Kirche“ dokumentiert.<sup>241</sup>

Der Lehrstuhlinhaber für Evangelische Theologie an der Universität Passau hat einen Arbeitsschwerpunkt im Grenzgebiet von systematisch-theologischer und religionspädagogischer Grundlagenforschung sowie im Themenbereich Christliche Ethik im technischen Zeitalter.<sup>242</sup>

In *Regensburg* liegt ein Schwerpunkt religionspädagogischer Forschung im Bereich der religiösen Orientierung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere im Blick auf ihre Einstellung zur Bibel, sowie in der Homiletik und Bildungslehre Ernst Langes. Ein anderer liegt bei der Geschichte der Religionspädagogik und des Religionsunterrichts in regionalgeschichtlicher Perspektive.<sup>243</sup>

Am Lehrstuhl für Religionspädagogik an der Universität *Würzburg*, spielt vor allem die Thematik Religion und Bildung eine besondere Rolle. Daneben tritt die religionspädagogische Aufarbeitung der Geschichte der Juden in Bayern.<sup>244</sup>

## 7. Herausforderungen und Desiderate

Nach den Bevölkerungsprognosen der diesjährigen Bildungsberichterstattung wird die bayerische Bevölkerung in den nächsten beiden Jahrzehnten zwar nicht weniger, „aber sie wird älter“.<sup>245</sup> Die zunehmende Überalterung der Gesellschaft führt dazu, dass sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter bis 2023 um 248.800 stark reduzieren wird, d.h. die für schulische Belange besonders relevante Altersgruppe der 6- bis unter 16-Jährigen<sup>246</sup> wird bis zu diesem Zeitpunkt einen Rückgang um 18% erleben. Davon werden vor allem die Räume an der Peripherie (Nord- und Ostbayern, aber auch die Grenzregionen zu Baden-Württemberg) sowie ländliche Gebiete betroffen sein, während die traditionellen Ballungsräume (Augsburg, Nürnberg und München) wie auch der südbayerische Raum an Bevölkerung hinzugewinnen. Dies wird in den vom Rückgang besonders betroffenen Regionen zu einem Abbau weiterer Schulen führen und vor allem in den Diasporagebieten die Organisation des Religionsunterrichts wohl weiter erschweren.

Generell aber belegen quantitative und qualitative Erhebungen einen guten Stand des konfessionell bestimmten Faches vor allem im Bereich der allgemeinbildenden Schulen, das von allen Seiten im Allgemeinen große Wertschätzung genießt.<sup>247</sup> Und

<sup>240</sup> BUBMANN / LANDGRAF 2006; BUBMANN 2004.

<sup>241</sup> Vgl. SCHWAB 2003. <http://www.lrz-muenchen.de/~Evang.Relpaed/fstelle/vorstell.htm>.

<sup>242</sup> HEESCH 1997; HEESCH 1999.

<sup>243</sup> BRÖKING-BORTFELDT 2004; RAMM 2006; KOTHMANN 2006.

<sup>244</sup> RUPP 1996; RUPP 2002; RUPP 2004.

<sup>245</sup> BILDUNGSBERICHTERSTATTUNG 2006, 3.

<sup>246</sup> Der Anteil der 16- bis unter 19-Jährigen wird um 12,5% zurückgehen.

<sup>247</sup> Aber auch wenn ein gewisser Grundkonsens darüber besteht, dass Bildung zur Religion gehört, so wird angesichts unübersehbarer Ökonomisierungs- und Funktionalisierungstendenzen in der Bildungsdiskussion von religionspädagogischer Seite immer wieder geltend zu machen sein, dass Religionsunterricht nicht auf Moral- oder gar Gesinnungsunterricht reduziert werden darf, sondern dadurch von bleibender Bedeutung ist, dass er grundsätzliche Fragen nach dem Ort und Selbstverständnis des Menschen in der Welt stellt.

sie stützen die These, dass religiöse Bildung mehr beinhalten muss als nur Unterricht über Religion, weil dies letztlich zur Vergleichgültigung von Religion führt. Andererseits machen sie aber auch deutlich, dass sich der Religionsunterricht nicht auf die Einführung in nur eine religiöse Tradition beschränken darf, sondern die Bildung einer dialogfähigen Positionalität anstreben muss, im Sinne einer Stabilisierung religiöser Überzeugungen im Spannungsfeld von Relativismus und Fundamentalismus (Identitätsbildung in der Differenz). In dieser Hinsicht liegt eine wesentliche Aufgabe und Herausforderung für den Religionsunterricht der Zukunft (zunächst) im Ausbau und der Vertiefung von bereits bestehenden Kooperationen zwischen dem evangelischen und katholischen Religionsunterricht, für die im Bereich der Lehrplangestaltung in den vergangenen Jahren viele, z.T. auch verbindliche (Gymnasium) Anknüpfungspunkte geschaffen wurden, und wie sie in der Gestaltung des (religiösen) Schullebens auch schon vielfach praktiziert werden. Darüber hinaus sollten aber künftig auch mögliche Kooperationen mit dem Fach Ethik bzw. Philosophie wie auch dem Islamunterricht im Blick bleiben.

Die Zahl der Studierenden für das Studium der Evangelischen Religionslehre in den verschiedenen Schularten ist wieder ansteigend, befindet sich aber, vor allem im Blick auf die noch vor wenigen Jahren erteilte Zahl an Vorläufigen Bevollmächtigungen, auf einem relativ niedrigen Niveau, gleichwohl es zur flächendeckenden Versorgung auch in den nächsten Jahren weiter steigender Studierendenzahlen bedarf. In dieser Hinsicht ist die im Rahmen des „Optimierungskonzeptes“ für die Evangelische Theologie an bayerischen Hochschulen vorgesehene Reduktion von Instituten bzw. Lehrstühlen, die im Bereich der Lehrerbildung tätig sind, in ihren Folgen noch nicht absehbar. Zu denken ist dabei vor allem an die Schließung des Instituts für Evangelische Theologie in Bayreuth, das in den letzten zehn Jahren zwischen 120 und 180 Studierende für das Fach Evangelische Religionslehre in fünf Schularten ausgebildet hat.<sup>248</sup> Darüber hinaus bleibt abzuwarten, ob die Umstrukturierungsmaßnahmen im Bereich der Lehrerbildung, d.h. vor allem die partielle Preisgabe des über lange Zeit gewachsenen Regionalprinzips in der Lehrerbildung nicht den ohnehin zu erwartenden Lehrermangel verschärfen wird, weil bayerische Lehramtsstudierende in der Regel ortsnah und in der Region studieren.

Zudem steht in den Lehramtsstudiengängen die Umstellung des Studienangebotes in das Modulsystem<sup>249</sup> an, wobei die Lehrerbildung schulartbezogen und zweiphasig bleiben soll und Lehramtsstudiengänge wie bisher sowohl die Fachwissenschaften als auch die Fachdidaktik, die Erziehungswissenschaften und Schulpraktika umfassen sollen.<sup>250</sup> Dafür ist vom Wissenschaftsministerium der Zeitrahmen vom WS 2007/08 bis WS 2009/10 vorgesehen, innerhalb dessen jede Hochschule individuell entscheiden kann, wann sie die Lehramtsstudiengänge umstellt.<sup>251</sup> Im Mai 2006 hat die bayerische Regierung zudem beschlossen, dass das Staatsexamen aufgrund seiner besonderen Rechtsqualität als Abschluss des Lehramtsstudiums und als Voraussetzung für die Lehrtätigkeit an Schulen erhalten bleiben soll. Demnach besteht

---

<sup>248</sup> Grund-, Haupt-, Berufs- und Realschule sowie Gymnasium.

<sup>249</sup> D.h., ein Lehramtsstudium wird künftig in thematisch abgeschlossene, aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehende Lehreinheiten, die sich jeweils über ein bis zwei Semester erstrecken und mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten zugeordnet, die national und international übertragbar sind.

<sup>250</sup> Die Entwurfsfassungen der neuen Lehramtsprüfungsordnung (LPO) I sowie der Kerncurricula sind unter den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zugänglich: <http://www.stmuk.bayern.de/km/lehrerbildung/reform>.

<sup>251</sup> Bislang steht z.B. fest, dass in Erlangen und Bamberg die Lehramtsstudiengänge bereits 2007, in München dagegen erst 2009 umgestellt werden.

die Erste Lehramtsprüfung künftig aus zwei Teilen: den Ergebnissen der Modulprüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden und aus dem Ersten Staatsexamen. Dabei macht das Staatsexamen mindestens 60% der Gesamtnote aus. Interuniversitäre Gesprächsrunden zur Modularisierung der Lehramtsstudiengänge in Evangelischer Religionslehre deuten bislang an, dass es in Bayern keine einheitliche Standardlösung geben wird, sondern dass die Konzepte aufgrund von universitätsspezifischen Vorgaben und unterschiedlichen Lehrkapazitäten unterschiedlich ausfallen werden. Vor diesem Hintergrund ist es zumindest zum jetzigen Zeitpunkt fraglich, ob ein wesentliches, mit der Anpassung an das europaweite Bachelor-Master-System verfolgtes Ziel mittelfristig auch tatsächlich erreicht werden wird, nämlich eine erhöhte Flexibilität für die Studierenden, was etwa den Wechsel an eine andere deutsche oder gar europäische Hochschule anbelangt. Auch hinsichtlich der Kompatibilität mit an einzelnen Orten bereits bestehenden modularisierten Masterstudiengängen gibt es offene Fragen. So ist das für die einzelnen Lehramtsstudiengänge im Fach Evangelische Religionslehre angestrebte quantitativ orientierte Leistungspunktsystem (*Credit-Point-System*) nicht mit dem ECTS-Punktesystem (*European Credit Transfer and Accumulation System*) im Bachelor- und Masterstudiengang, das auch Qualitätsstufen der individuell erbrachten Leistung berücksichtigt, vermittelbar. Abgesehen von diesen Detailfragen, zu denen auch der Bereich der Modulprüfungen (Zahl, Art und Durchführung) oder die Polyvalenz des Bachelor-Studienganges gehören, muss natürlich deutlich werden, dass es bei der Modularisierung der Lehramtsstudiengänge – wie bei der Diskussion um Bildungsstandards (→2.3) – um eine (Neu-) Orientierung der Ausbildung von Kompetenzen geht. Deshalb genügt es nicht, das bisherige Studienangebot in ein neues Schema zu übertragen. Vielmehr müssen die einzelnen Module im Sinne von Teilqualifikationen auf eine anzustrebende Gesamtqualifikation (*Religionspädagogische Kompetenz*)<sup>252</sup> erkennbar bezogen sein. Aus diesem Grund muss primär geklärt werden, wie dies durch eine angemessene Verhältnisbestimmung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der Modulgestaltung gewährleistet werden kann.

## Literatur

ADAM, GOTTFRIED / LACHMANN, RAINER (Hg.), Methodisches Kompendium für den Religionsunterricht, 2 Bde., Göttingen <sup>4</sup>2002/<sup>2</sup>2006.

ADAM, GOTTFRIED / LACHMANN, RAINER (Hg.), Religionspädagogisches Kompendium. Göttingen <sup>6</sup>2003.

ALBRECHT, WILHELM / ANSELM, HELMUT (Hg.), Neuen Atem holen. Gebete und Gedanken zum Schulalltag an weiterführenden Schulen, München 2003.

BARKOWSKI, THOMAS, Brennpunkt Schule. Konzepte und Strategien zum Umgang mit Krisen und Notfällen in der Schule, in: Nachrichten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 61 (2006), 192-193.

BEHR, HARRY HARUN, Islamische Bildungslehre, Garching 1998.

BELZ, JÜRGEN, Kontinuität im Wandel. Kurt Frör – ein Lutheraner mit Weitblick, in: Nachrichten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 61 (2006), 9-13.

BEYSCHLAG, KARLMANN, Die Erlanger Theologie, Erlangen 1993.

---

<sup>252</sup> GEMISCHTE KOMMISSION FÜR DIE REFORM DES THEOLOGIESTUDIUMS 2005, 37.

- BIENER, HANSJÖRG, Herausforderungen zu einer multiperspektivischen Didaktik. Eine Problemdarstellung anhand einer Lehrplananalyse zur Berücksichtigung des Islam im Religions-, Ethik- und Geschichtsunterricht, Schenefeld 2006.
- BILDUNGSBERICHTERSTATTUNG 2006, hg. vom ISB, München 2006.
- BILDUNGSKONZEPT FÜR DIE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN, hg. von der ELKB München 2004.
- BLENDINGER, HERMANN, Aufbruch in die Moderne. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern 1945-1990, Stuttgart 2000.
- BLLV, Lehrplan für die bayerische Hauptschule- Stellungnahme des Bayerischen Lehrer und Lehrerinnenverbandes (BLLV) vom 20.2.2004.
- BÖTTCHER, HARTMUT, Die Entstehung der evangelischen Landeskirche und die Entwicklung ihrer Verfassung (1806-1918), in: MÜLLER, GERHARD / WEIGELT, HORST / ZORN, WOLFGANG (Hg.), Handbuch der Geschichte der Evangelischen Kirche in Bayern, St. Ottilien 2000, 1-29.
- BOHNE, JÜRGEN, Evangelische Schulen im Neuaufbruch. Schulgründungen in Bayern, Sachsen und Thüringen 1989-1994, Göttingen 1998.
- Vom Auftrag evangelischer Schulen in unserer Zeit – Perspektiven für die Zukunft. Beiträge von der 5. Gesamtkonferenz des evangelischen Schulwesens in Bayern am 3. Mai 1999 in Nürnberg, Nürnberg 1999.
- BRÖKING-BORTFELDT, MARTIN, Kreuz der Wirklichkeit und Horizonte der Hoffnung. Ernst Langes Predigten und seine homiletische Entwicklung, Stuttgart 2004.
- BUBMANN, PETER, Einführung in die christliche Lebenskunst – oder: 'Wie kirchlich soll die Religionspädagogik sein?', in: SCHLAG, THOMAS / SCHWEITZER, FRIEDRICH (Hg.), Religionspädagogik im 21. Jahrhundert. Herausforderungen und Zukunftsperspektiven, Gütersloh 2004, 130-142.
- BUBMANN, PETER / LANDGRAF, MICHAEL (Hg.), Musik in Schule und Gemeinde. Grundlagen – Methoden – Ideen. Ein Handbuch für die religionspädagogische Praxis, Stuttgart 2006.
- BUBMANN, PETER / BELZ, JÜRGEN (Hg.), Religion – Kirche – Welt. Herausforderungen und Perspektiven der Religionspädagogik, Erlangen 2006 (Sonderband der Arbeitshilfe für den Religionsunterricht an Gymnasien, hg. von der Gymnasialpädagogischen Materialstelle Erlangen).
- BUCK, ELISABETH, Bewegter Religionsunterricht, Göttingen <sup>4</sup>2005.
- BUCK, ELISABETH, Kommt und spielt 1. Bewegter Religionsunterricht im 1. und 2. Schuljahr, Göttingen <sup>3</sup>2004.
- BUCK, ELISABETH, Kommt und spielt 2. Bewegter Religionsunterricht im 3. und 4. Schuljahr, Göttingen <sup>2</sup>2003.
- BUCK, ELISABETH, Glaube in Bewegung, Göttingen 2003.
- CAMPENHAUSEN, AXEL FRHR. VON, Religionsunterricht für Muslime? Zur Stellung des Religionsunterrichts im Grundgesetz, in: LANGENFELD, CHRISTINE / LIPP, VOLKER / SCHNEIDER, IRENE (Hg.), Islamische Religionsgemeinschaften und islamischer Religionsunterricht: Probleme und Perspektiven. Ergebnisse des Workshops an der Georg-August-Universität Göttingen 2. Juni 2005, Göttingen 2005, 1-16.

- CASPARY, KLAUS, Religionsunterricht in Bayern – Probleme und Tendenzen, in: Nachrichten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 27 (1972), 163-166.
- CHRISTOPH, MONIKA, Einführung in den neuen Lehrplan, in: UTZSCHNEIDER, VERA, Didaktisches Begleitheft zum neuen Lehrplan, Jahrgangsstufe 5 (Arbeitshilfe für den evangelischen Religionsunterricht am Gymnasium, Themenfolge 126), hg. von der Gymnasialpädagogischen Materialstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Erlangen 2003.
- DA SEIN, Wege ins Leben, Jgst. 5-9, Frankfurt a. M. 1998-2002.
- DBK / EKD, Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht, Bonn 1998.
- DIDAKTISCHER KOMMENTAR. H. 5 – H. 10, hg. vom Religionspädagogischen Zentrum Heilsbronn, 1997-2001.
- DIE BEDEUTUNG DER EVANGELISCHEN THEOLOGIE FÜR GESELLSCHAFT, WISSENSCHAFT UND KIRCHE, hg. von der ELKB, München 2004.
- DIÖZESANRAT DER KATHOLIKEN IM BISTUM EICHSTÄTT (Hg.), Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht. Anregungen für die Praxis des Religionsunterrichts in Grund-, Haupt-, und Förderschulen, Eichstätt 2003.
- DOEDENS, FOLKERT, „Gemeinsame Grundsätze der Religionsgemeinschaften für einen interreligiösen Religionsunterricht: Der Hamburger Weg – Religionsunterricht für alle“, in: LÄHNEMANN, JOHANNES (Hg.), Spiritualität und ethische Erziehung. Erbe und Herausforderung der Religionen, Hamburg 2001, 352-372.
- EBERT, ANNA, Das Schulfach Ethik. Seine geistes- und schulgeschichtlichen Wurzeln und seine Realisierung an den bayerischen Gymnasien nach 1945, Bad Heilbrunn 2001.
- EBNER, ROBERT, Müssen Hausmeister an bayerischen Schulen immer noch „Heiden hüten“? Zum Ethikunterricht an Grundschulen: Notwendigkeit, gesetzliche Maßnahmen, Konzeption, Bayreuth 2000.
- EKD (Hg.), Maße des Menschlichen. Evangelische Perspektiven zur Bildung in der Wissens- und Lerngesellschaft. Eine Denkschrift, Gütersloh 2003.
- EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN / KATHOLISCHES SCHULKOMMISSARIAT (Hg.), „Wenn der Notfall eintritt“. Handbuch für den Umgang mit Tod und anderen Krisen in der Schule, Heilsbronn 2006.
- FEES, KONRAD, „Ethikunterricht in Bayern: Pädagogische Fragen zur Zielsetzung und Konzeption“, in: SCHILMÖLLER, REINHARD / REGENBRECHT, ALOYS / PÖPPEL KARL GERHARD (Hg.), Ethik als Unterrichtsfach, Münster 2000, 96-101.
- FIKENSCHER, KONRAD, „Religionsunterricht in Bayern“, in: JRP 3 (1986), 207-214.
- FISCHER, DIETLING / EISENBAST, VOLKER (Redaktion), Grundlegende Kompetenzen religiöser Bildung. Zur Entwicklung des evangelischen Religionsunterrichts durch Bildungsstandard für den Abschluss der Sekundarstufe I, Münster 2006.
- FRAAS, HANS-JÜRGEN, „Kurt Frör und die bayerische Religionspädagogik“, in: BUBMANN, PETER / BELZ, JÜRGEN (Hg.), Religion – Kirche – Welt. Herausforderungen und Perspektiven der Religionspädagogik, Erlangen 2006 (Sonderband der Arbeitshilfe für den Religionsunterricht an Gymnasien, hg. von der Gymnasialpädagogischen Materialstelle Erlangen).

- GANDLAU, THOMAS / MIEDERER, Gertrud, „Unterrichtsideen zur evangelisch-katholischen Kooperation in der Grundschule“, in: Katholisches Schulkommissariat in Bayern, Materialien für den Religionsunterricht an Grundschulen. Handreichung zum Lehrplan Katholische Religionslehre, München 2002, 150-164.
- GEIPEL, ROBERT, „Evangelische in Bayern – ein Indikator für sozialräumliche Prozesse“, in: ZBKG 65 (1996), 105-141.
- GEMISCHTE KOMMISSION FÜR DIE REFORM DES THEOLOGIESTUDIUMS, Problemfelder und Orientierungspunkte bei der Entwicklung von BA-/MA-Studiengängen im Fach „Evangelische Theologie/Religionspädagogik“, Lehramtsstudiengänge, Beschluss vom 19.2.2005, in: Theo-Web 4 (2005), Heft 1, 36-49. (<http://www.theo-web.de/zeitschrift/ausgabe-2005-01/>)
- GLEISNER, ALFRED, „Zur Reform der Lehrerbildung“, in: MENDEL, HANS / SCHIEFER FERRARI, MARKUS (Hg.), Tradition, Korrelation, Innovation. Trends der Religionsdidaktik in Vergangenheit und Gegenwart, Donauwörth 2001, 99-113.
- GLOBALZIEL, in: Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, Nr. 5. vom 9.2.1992, 78.
- GRETHLEIN, GERHARD / BÖTTCHER, HARTMUT / HOFMANN, WERNER / HÜBNER, HANSPETER, Evangelisches Kirchenrecht in Bayern, München 1994.
- GRILL, INGRID (a), „33 Jahre Globalziel – Ein Rückblick“, in: Gymnasialpädagogische Materialstelle (Hg.), Ziele von gestern für den Religionsunterricht von morgen? Das Globalziel in der Diskussion (Arbeitshilfe für den evangelischen Religionsunterricht an Gymnasien, Aktuelle Information 37), Erlangen 2003, 16.
- GRILL, INGRID (b), „'Das Globalziel'. Kritisch-repektvoller Kommentar zu einem altmodischen Text“, in: Gymnasialpädagogische Materialstelle (Hg.), Ziele von gestern für den Religionsunterricht von morgen? Das Globalziel in der Diskussion (Arbeitshilfe für den evangelischen Religionsunterricht an Gymnasien, Aktuelle Information 37), Erlangen 2003, 19-45.
- GVEE (Hg.), Stellungnahme zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht, Nürnberg 2001.
- GYMNASIALPÄDAGOGISCHE MATERIALSTELLE (Hg.), Ziele von gestern für den Religionsunterricht von morgen? Das Globalziel in der Diskussion (Arbeitshilfe für den evangelischen Religionsunterricht an Gymnasien, Aktuelle Information 37), Erlangen 2003.
- HAAG, KARL FRIEDRICH, „Nach Bildung fragen“, in: Arbeitshilfe für den evangelischen Religionsunterricht an Gymnasien (Aktuelle Information 38), hg. von der Gymnasialpädagogischen Materialstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Erlangen 2003, 1-56.
- HANDREICHUNG ZUM ETHIKUNTERRICHT IN DER GRUNDSCHULE, Donauwörth 1993.
- HAUBMANN, WERNER / LÄHNEMANN, JOHANNES (Hg.), Dein Glaube – mein Glaube. Interreligiöses Lernen in Schule und Gemeinde, Göttingen 2005.
- HEESCH, MATTHIAS, Johann Friedrich Herbart zur Einführung, Hamburg 1999.
- HEESCH, MATTHIAS, Lehrbare Religion? Studien über die szientistische Theorieüberlieferung und ihr Weiterwirken in den theologisch-religionspädagogischen Entwürfen Richard Kabischs und Friedrich Niebergalls, Berlin 1997.
- HEMEL, ULRICH, Ziele religiöser Erziehung, Frankfurt /M. 1988.

- HEUN, KARL, „Chancen des Religionsunterrichts heute. Stellungnahme aus der Sicht des verantwortlichen Abteilungsleiters im Landeskirchenamt“, in: Nachrichten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 41 (1986), 104-106.
- HEUN, KARL, „Zwischen staatlicher Reglementierung und kirchlichem Auftrag. Zur gegenwärtigen Problematik des Religionsunterrichts“, in: Nachrichten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 36 (1981), 206-208.
- HEUN, KARL, „Was will der Religionsunterricht in der Schule“, in: Nachrichten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 29 (1974), 384-385.
- HILGER, GEORG / RITTER, WERNER H., Religionsdidaktik Grundschule. Handbuch für die Praxis des evangelischen und katholischen Religionsunterrichts, München 2006.
- HOCK, KLAUS / LÄHNEMANN, JOHANNES / REISS, WOLFRAM (Hg.), Schulbuchforschung im Dialog. Das Christentum in Schulbüchern islamisch geprägter Länder, Frankfurt a. M. 2006.
- HUBER, HERBERT / ZEHETMAIR, HANS / ZÖPFL, Helmut, Ethik in der Schule. Grundlagen ethischer Bildung und Erziehung, München 1993.
- ISB (Hg.), Oberste Bildungsziele in Bayern. Artikel 131 der Bayerischen Verfassung in pädagogischer Sicht, München <sup>5</sup>2003.
- KIEFER, MICHAEL / REICHMUTH, STEFAN, „Einleitung“, in: REICHMUTH, STEFAN / BODENSTEIN, MARK / KIEFER, MICHAEL / VÄTH, BIRGIT (Hg.), Staatlicher Islamunterricht in Deutschland. Die Modelle in NRW und Niedersachsen im Vergleich, Berlin 2006, 7-13.
- KIENZLER, KLAUS u.a. (Hg.), Islam und Christentum. Religion im Gespräch, Münster 2001.
- KLOPFER, MAX, Planung von Ethikunterricht durch Lehrpläne. Analyse bayerischer Ethiklehrpläne im Kontext ihrer Entstehungsgeschichte unter Einbeziehung fachlicher und pädagogisch-didaktischer Zusammenhänge sowie der Lehrerprüfungsordnung I, Hamburg 2005.
- KOTHMANN, THOMAS, „Zur Bedeutung des Religionsunterrichts in einer pluralistischen Gesellschaft“, in: MADSEN, ANNA M. (Hg.), Glaube und Denken. Die Bedeutung der Theologie für die Gesellschaft, Frankfurt/M. u.a. 2004, 31-50.
- KOTHMANN, THOMAS, Evangelischer Religionsunterricht in Bayern. Ideen- und wirkungsgeschichtliche Aspekte im Spannungsfeld von Staat und Kirche, Bd.1: 19. Jahrhundert, Neuendettelsau 2006.
- KOTHMANN, THOMAS, „Ein Lehrer der Kirche. Kurt Frör zum 100. Geburtstag“, in: Evangelisches Sonntagsblatt aus Bayern, Nr. 40 vom 9.10.2005, 6.
- KULTUSMINISTERIELLES SCHREIBEN III/4-S4402/2-8/141 117 (9.10.1995) „Religionsunterricht in den Bekenntnissen kleinerer Religionsgemeinschaften“, in: Bayerische Schulrechtssammlung, hg. von Otto Wenger, München: Loseblattsammlung ab 4. A 2003, Nr. 10.15.
- LACHMANN, RAINER, Die Religions-Pädagogik Christian Gotthilf Salzmanns, Jena 2005.
- LACHMANN, RAINER / SCHRÖDER, BERND (Hg.), Geschichte des evangelischen Religionsunterrichts in Deutschland. Ein Studienbuch, Neukirchen-Vluyn 2006.

- LACHMANN, RAINER / MOKROSCH, REINHOLD / STURM, ERDMANN (Hg.), Religionsunterricht – Orientierung für das Lehramt, Göttingen 2006.
- LACHMANN, RAINER / RUPPERT, GODEHARD, „Religionspädagogik an der Jahrtausendwende. Versuch einer Bilanz und Perspektive für die Zukunft“, in: KRAUS, GEORG (Hg.), Theologie in der Universität. Wissenschaft – Kirche – Gesellschaft, Frankfurt /M. u.a. 1998, 225-253.
- LÄHNEMANN, JOHANNES, „Das Erlanger Modell. Über die Ausbildung islamischer Religionslehrer“, in: Nachrichten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 60 (2005), 248-250.
- LÄHNEMANN, JOHANNES, „Nach langem Anlauf – endlich islamischer Religionsunterricht“, in: VuF 49 (2004), 49-64.
- LÄMMERMANN, GODWIN, Religionsdidaktik. Bildungstheologische Grundlegung und konstruktiv-kritische Elementarisierung, Stuttgart 2005.
- LÄMMERMANN, GODWIN / NAURATH, ELISABETH / POHL-PATALONG, UTA, Arbeitsbuch Religionspädagogik. Ein Begleittbuch für Studium und Praxis, Gütersloh 2005.
- LANGENFELD CHRISTINE, „Die rechtlichen Voraussetzungen für islamischen Religionsunterricht“, in: LANGENFELD, CHRISTINE / LIPP, VOLKER / SCHNEIDER, IRENE (Hg.), Islamische Religionsgemeinschaften und islamischer Religionsunterricht: Probleme und Perspektiven. Ergebnisse des Workshops an der Georg-August-Universität Göttingen 2. Juni 2005, Göttingen 2005.
- LEHRPLAN FÜR DIE BAYERISCHE HAUPTSCHULE, hg. vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München 2004.
- LEHRPLAN FÜR DIE GRUNDSCHULEN IN BAYERN, in: Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst, Teil I, S. Nr. 1 vom 25. September 2000, München 2000.
- LEHRPLAN FÜR DIE ISLAMISCHE UNTERWEISUNG IN DEUTSCHER SPRACHE, Grundschule / Hauptschule, Jahrgangsstufen 1 bis 10, hg. vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München 2005.
- LEHRPLAN FÜR DIE ISLAMISCHE UNTERWEISUNG IN TÜRKISCHER SPRACHE, Grundschule/Hauptschule, Jahrgangsstufen 1 bis 10, hg. vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München 2005.
- LEHRPLAN FÜR DIE SECHSSTUFIGE REALSCHULE, genehmigt mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Juni 2001/ Nr. V/1-S 6410-5/28432, München 2001.
- LEHRPLANKOMMENTAR FÜR DIE BAYERISCHE GRUNDSCHULE. DIDAKTISCHE GRUNDLAGEN UND PRAKTISCHE UMSETZUNG, Bd. 1, Jahrgangsstufen 1 und 2, hg. von AUER, MARGOT / HARTWIG, HORST W., Donauwörth 2001.
- LEHRPLANKOMMENTAR FÜR DIE BAYERISCHE GRUNDSCHULE. DIDAKTISCHE GRUNDLAGEN UND PRAKTISCHE UMSETZUNG, Bd. 2, Jahrgangsstufen 3 und 4, hg. von AUER, MARGOT / HARTWIG, HORST W., Donauwörth 2003.
- LEITLINIEN FÜR DEN EVANGELISCHEN RELIGIONSUNTERRICHT IN BAYERN, in: Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, Nr. 5/2004, 106-107.
- LEITSÄTZE FÜR DEN UNTERRICHT UND DIE ERZIEHUNG NACH DEN GEMEINSAMEN GRUNDSÄTZEN DER CHRISTLICHEN BEKENNTNISSE AN GRUND-, HAUPT- UND FÖDER-SCHULEN, vom Vorsitzenden der Freisinger Bischofskonferenz und vom Landesbi-

schof der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, München <sup>2</sup>1988 (=KM Bekanntmachung Nr. III/2-4/109264).

LERNEN UND LEISTEN VON KINDERN IM RELIGIONSUNTERRICHT FÖRDERN, BEGLEITEN, BEWERTEN, hg. vom Religionspädagogischen Zentrum in Bayern (katholisch) und dem Religionspädagogischen Zentrum (evangelisch), Heilsbronn 2005.

LIEDTKE, MAX (Hg.), Handbuch der Geschichte des Bayerischen Bildungswesens, Dritter Band, Bad Heilbrunn 1997.

LINK, CHRISTOPH, „Der Streit um das Kreuz. Trendwende in der Rechtsprechung?“, in: Zur Debatte 32 (2002), 1-2.

MAIER, HANS, Religion und moderne Gesellschaft, Freiburg i. Br. 1985.

MAIER, HANS, „Chancen des Religionsunterrichts heute. Stellungnahme aus der Sicht des bayerischen Kultusministers“, in: Nachrichten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 41 (1986), 101-103.

MAUNZ, THEODOR, Der Religionsunterricht in verfassungsrechtlicher und vertragskirchenrechtlicher Sicht, München 1974.

MOHR, IRKA-CHRISTIN, Islamischer Religionsunterricht in Europa. Lehrtexte als Instrumente muslimischer Selbstverortung im Vergleich, Bielefeld 2006.

MOSAİKSTEINE 5-7, Evangelisches Religionsbuch für Realschulen, München 2004-2006.

MÜLLER, GERHARD / WEIGELT, HORST / ZORN, WOLFGANG (Hg.), Handbuch der Geschichte der Evangelischen Kirche in Bayern, St. Ottilien 2000.

MÜLLER, INGRID, Islamische religiöse Unterweisung in deutscher Sprache. Ergebnisse wissenschaftlicher Begleitung, hg. v. ISB München, München 2005.

NAURATH, ELISABETH, „Was christliche Bildung bedeutet“, in: Nachrichten der Evangelisch-Lutherischen Kirche 60 (2005), 43-49.

OPP, JOHANNES, „Stagnation überwinden. Chancen des Religionsunterrichts in Bayern“, in: Nachrichten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 50 (1995), 343-346.

PFEUFER, MATTHIAS, Ein unbequemes Fach. Ethikunterricht an bayerischen Hauptschulen, Bad Heilbrunn 2004.

RAMM, MARKUS, Verantwortlich leben. Entwicklungen in Ernst Langes Bildungskonzeptionen im Horizont von Theologie, Kirche und Gesellschaft, Regensburg 2005.

REBLE, ALBERT, „Das Schulwesen“, in: SPINDLER, MAX (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Vierter Band, Zweiter Teilband, München 1979, 949-990.

RECHTSSAMMLUNG DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN BAYERN, München, Stand Juni 2006.

REICHMUTH, STEFAN / BODENSTEIN, MARK / KIEFER, MICHAEL / VÄTH, BIRGIT (Hg.), Staatlicher Islamunterricht in Deutschland. Die Modelle in NRW und Niedersachsen im Vergleich, Berlin 2006.

RITTER, WERNER H., „Altes Globalziel für neue SchülerInnen?“, in: Gymnasialpädagogische Materialstelle (Hg.), Ziele von gestern für den Religionsunterricht von morgen? Das Globalziel in der Diskussion (Arbeitshilfe für den evangelischen Religionsunterricht an Gymnasien, Aktuelle Information 37), Erlangen 2003, 6-9.

- RITTER, WERNER, „Doch Bock auf Reli? Ergebnisse einer empirischen Erhebung“, in: Nachrichten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 49 (1994), 8-11.
- RITTER, WERNER H. / HANISCH, HELMUT / NESTLER, ERICH / GRAMZOW, CHRISTOPH, Leid und Gott. Aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen, Göttingen 2006.
- RPZ Heilsbronn (Hg.), Du hältst zu uns guter Gott. Gebete für Lehrer und Schüler in der Grundschule, Heilsbronn 2003.
- RPZ Heilsbronn (Hg.), Tanzen mit Leib und Seele. Impulse für den Religionsunterricht (1.-6. Jg.) und Gemeindegarbeit, Heilsbronn 2003.
- RPZ Heilsbronn (Hg.), Miteinander. Unterrichtsbausteine für den Religionsunterricht unter erschwerten Bedingungen, Kurs 1: Schöpfung, Heilsbronn 1998.
- RUPP, HORST F., Streit um das Jüdische Museum, Würzburg 2004.
- RUPP, HORST F., Christen begegnen Juden. Ein Lernprogramm, Neuendettelsau 2002.
- RUPP, HORST F., „Bayern“, in: LexRP 1 (2001), 115-118.
- RUPP, HORST F., Religion – Bildung – Schule. Studien zur Geschichte und Theorie einer komplexen Beziehung, Weinheim<sup>2</sup>1996.
- SCHILMÖLLER, REINHARD / REGENBRECHT, ALOYS / PÖPPEL KARL GERHARD (Hg.), Ethik als Unterrichtsfach, Münster 2000.
- SCHMITZ, MICHAEL, „Religion und Pluralität. Der Streit um konfessionellen Religionsunterricht als Exempel für die Positionierung der christlichen Kirchen in einer pluralen Gesellschaft“, in: ZRGG 54 (2002), 258-273.
- SCHMOLL, DOROTHEA, Sonderkontaktbrief 2006, Lehrplanumfrage, hg. vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (ISB), Abteilung Gymnasium, Referat Evangelische Religionslehre, März 2006.
- SCHNEIDER, SIEGFRIED, Statement von Bayerns Kultusminister Siegfried Schneider bei der Schuljahrespressekonferenz am 08. September 2006 im Bayerischen Kultusministerium (Der Text wurde mir vom Pressesprecher des Bayerischen Kultusministeriums, Herrn Dr. Ludwig Unger, zur Verfügung gestellt).
- SCHWAB, ULRICH, „Bildung in evangelischer Perspektive“, in: Nachrichten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 59 (2004), 116-122.
- SCHWAB, ULRICH, (Hg.), Geschichte der evangelischen Jugendarbeit, Teil 2. Vom Wiederaufbau zur Wiedervereinigung. Evangelische Jugend in der Bundesrepublik Deutschland 1945 bis 1995, Hannover 2003.
- SEIBERT, NORBERT, Christliche Volksschule in einer säkularisierten Gesellschaft?, Bad Heilbrunn 1995.
- SPENN, MATTHIAS / FISCHER, DIETLIND, Ganztagschulen gemeinsam entwickeln. Ein Beitrag zur evangelischen Bildungsverantwortung, Münster 2005.
- SCHWAGER, HANS, „Religionsunterricht – ein Fach fürs Leben. Zum neuen Lehrplan für das bayerische Gymnasium“, in: Nachrichten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 47 (1992), 24.
- SCHWEITZER, FRIEDRICH, „Vom Auftrag evangelischer Schulen in unserer Zeit – Perspektiven für die Zukunft“, in: BOHNE, JÜRGEN (Hg.), Vom Auftrag evangelischer Schulen in unserer Zeit – Perspektiven für die Zukunft. Beiträge von der 5. Ge-

samtkonferenz des evangelischen Schulwesens in Bayern am 3. Mai 1999 in Nürnberg, Nürnberg 1999, 31-46.

SCHWEITZER, FRIEDRICH / BIESINGER, ALBERT U.A., Gemeinsamkeiten stärken – Unterschieden gerecht werden. Erfahrungen und Perspektiven zum konfessionell-kooperativen Religionsunterricht, Freiburg i. Br. 2002.

SEIBERT, NORBERT, „Die Geschichte des bayerischen Bildungswesens von 1964 bis 1990“, in: LIEDTKE, MAX (Hg.), Handbuch der Geschichte des Bayerischen Bildungswesens, Dritter Band, Bad Heilbrunn 1997, 747-841.

SIGNALE 7-10, Evangelisches Religionsbuch für Realschulen, Frankfurt/M. 1985-1995.

STOIBER, EDMUND, Föderalismus: Starke Länder für ein starkes Deutschland. Regierungserklärung des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber am 31. März 2006 vor dem Bayerischen Landtag, hg. V. der Bayerischen Staatskanzlei, München 2006.

STORIM, WOLFGANG (Hg.), Lernorte und Lebensräume, Evangelische Schulen in Bayern, Nürnberg 2006.

TRACK, JOACHIM, „Theologische Strömungen“, in: MÜLLER, GERHARD / WEIGELT, HORST / ZORN, WOLFGANG (Hg.), Handbuch der Geschichte der Evangelischen Kirche in Bayern, St. Ottilien 2000, 493-508.

UTZSCHNEIDER, VERA, Didaktisches Begleitheft zum neuen Lehrplan, Jahrgangsstufe 5 (Arbeitshilfe für den evangelischen Religionsunterricht am Gymnasium, Themenfolge 126), hg. von der Gymnasialpädagogischen Materialstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Erlangen 2003.

ZEHETMAIR, HANS, „Der Religionsunterricht in der öffentlichen Schule“, in: Nachrichten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 43 (1988), 332-334.

ZEHETMAIR, HANS, „Ethos und plurale Gesellschaft. Das abendländische Ethos als Rahmen des Ethikunterrichts“, in: HUBER, HERBERT / ZEHETMAIR, HANS / ZÖPFL, HELMUT, Ethik in der Schule. Grundlagen ethischer Bildung und Erziehung, München 1993, 34-43.

ZEHETMAIR, HANS, „Religionsunterricht und Werteerziehung im Bildungsauftrag der Schule“, in: SCHEILKE, CHRISTOPH / SCHWEITZER, FRIEDRICH (Hg.), Religion, Ethik, Schule. Bildungspolitische Perspektiven in der pluralen Gesellschaft, Münster 1999, 27-37.

ZEIDLER, SANDRA, „Reli – die bunte Seite im Schulleben“, in: Sonntagsblatt für Bayern, Nr. 38 vom 19.9.2004, 7.

ZORN, WOLFGANG, „Der bayerische Staat und seine evangelischen Bürger 1806-1945“, in: ZBKG 29 (1960), 219-236.